Bavar. 4°
1731
ga

4° Bavar. 1737 q^a

Spies

BIBLIOTHECA

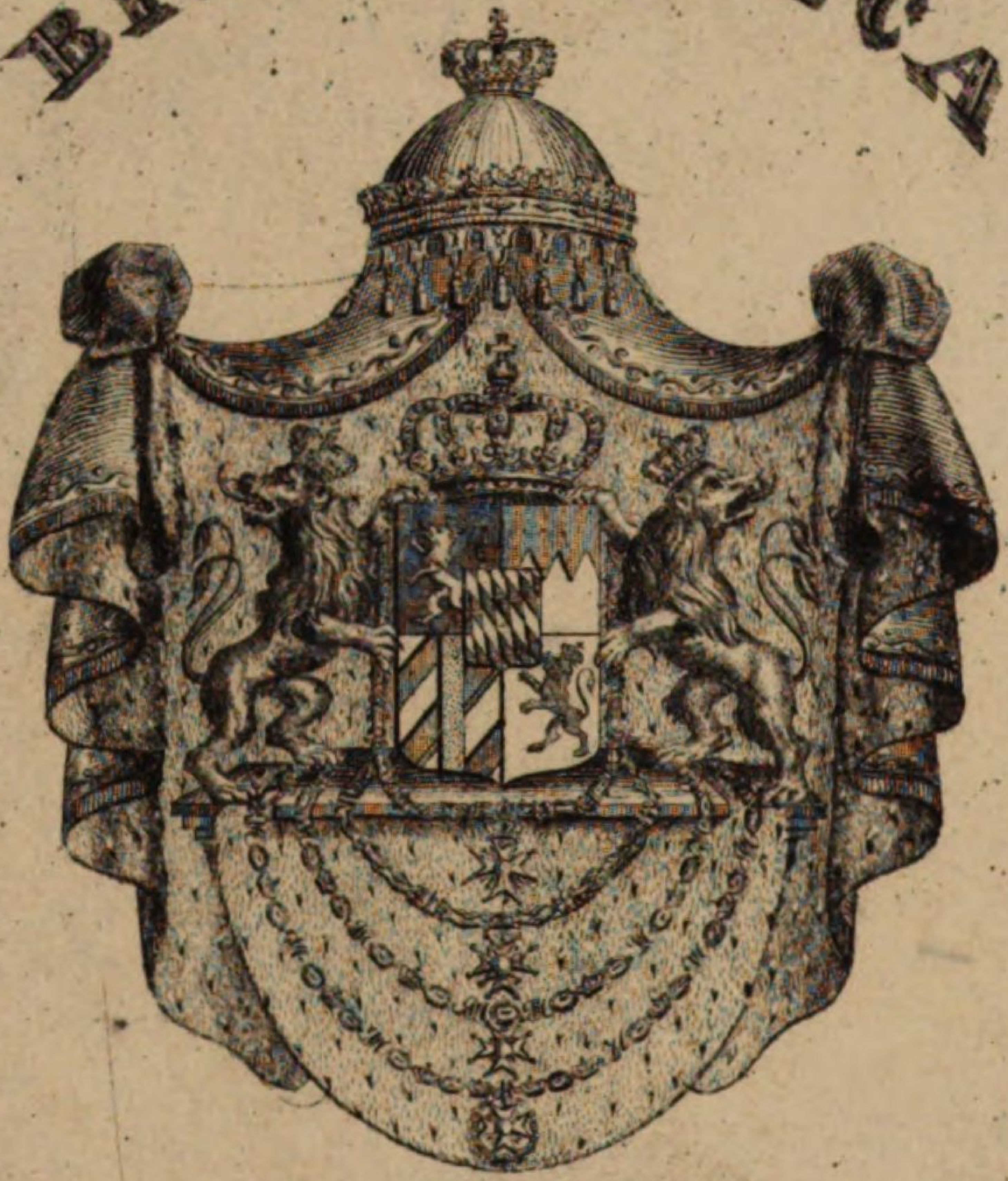

REGIA
MONACHENSIS.

SAMMLUNG

aller

Ergänzungen

und

Erläuterungen

zum

Codex judiciarius

von dem

k. Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten von Spies.

Bamberg,
bei J. C. Dresch 1835.

R
32. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Zwei und achtzig Jahre ſind verfloſſen, ſeit der **Codex judiciarius** als Geſetzbuch verkündet wurde, und die Erfahrung dieſer langen Reihe von Jahren hat die Güte dieſes Geſetzbuches erprobt, welche ſich noch mehr bewährt haben würde, wenn nicht der mißverſtandene Grundſatz, daß der Richter nicht von Amtswegen handle, die Richter lange Zeit zu bloßen Maſchinen herabgewürdigt gehabt und der Schlendrian die vortrefflichſten Beſtimmungen des Geſetzbuches ſehr oft zum Schlimmen verkehrt hätte, wie die Verordnung vom 2. Februar 1830, welche es verſuchte, die bedeutendſten Mißgriffe der Gerichte und Advokaten abzuſtellen, zur Genüge beweißt. — Es konnte aber nicht fehlen, daß während der langen Lebensdauer dieſes Geſetzbuches manche Beſtimmungen desſelben als unvollſtändig, mangelhaft, ja unrichtig erſchienen, oder auch mit den Fortſchritten der Jurisprudenz, ſo wie insbeſondere mit der veränderten Staats-Einrichtung, nicht mehr in Einklang gefunden wurden. Daraus entſtanden dann viele einzelne Abänderungen und Erläuterungen, die zum Theil ſchon geſammelt ſind. (Novellen zur bayer. Gerichtsordnung.) Allein dieſe Sammlung enthält ſelbſt die ältern Ergänzungen und Erläuterungen bei weitem nicht alle, und die ſeit dem Jahre 1822 ergangenen fehlen gänzlich. Da dieſe Sammlung auch ſchon im Jahre 1811 anfing, ſo umfaßt ſie eine große Maſſe von Verordnungen, die längſt nicht mehr gelten. Sie hat ferner, ihrer Einrichtung nach, nicht aufgenommen, was Kreitmayer in ſeinen Annotationen dem **Codici judiciario** und was Gönner in ſeinem Commentare zu dem Geſetze vom 22. Juli 1819, als der eigentlichen Reformation der wichtigſten Beſtimmungen des **Codicis judiciarii**, erläuternd beigefügt haben, welche Erläuterungen doch dem Praktiker von beſonderem Werthe ſind. Die Sammlung umfaßt jetzt überdem 4 Bände und erſchwert daher ſehr das

Auffinden der treffenden Verordnungen. Dieſe Rückſichten haben mich bewogen, in nachfolgender Sammlung alle Ergänzungen und Erläuterungen zu geben, welche mir bekannt wurden, wobei ich jedoch diejenigen weggelaſſen habe, welche von einzelnen Appellationsgerichten erlaſſen wurden und in obiger Sammlung enthalten ſind, da ſie in keiner Hinſicht irgend eine allgemeine Norm bilden können.

Bamberg am 12. Junius 1835.

von Spies.

Erklärung der Abkürzungen.

A. Anmerkungen zum Cod. judiciar.
Adv. O. Advokatenordnung.
An. d. b. R. Analen der bayer. Rechtswiſſenſchaft.
B. O. Bergordnung.
Conc. Concordat.
Ed. z. V. U. Edikt zur Verfaſſungs-Urkunde.
E. d. O. A. G. Erkenntniß des Oberappellationsgerichts.
Fam. G. Familien-Geſetz.
Fr. R. Bl. Fränkiſches Regierungsblatt.
G. Geſetz.
G. Bl. Geſetzes-Blatt.
G. S. Generalien-Sammlung.
G. C. Gönner Commentar.
G. E. Gemeinde-Edikt.
H. O. Hofraths-Ordnung.
J. B. Jahrbücher der Geſetzgebung.
L. A. Landtags-Abſchied.
O. M. K. Obermainkreis.
R. Reſcript.
Retz. K. Retzat-Kreis.
R. Bl. Regierungsblatt.
St. V. Staats-Vertrag.
St. G. B. Strafgeſetzbuch.
Schw. R. Bl. Schwäbiſches Regierungsblatt.
U. M. Kr. Untermainkreis.
V. Verordnung.
V. U. Verfaſſungsurkunde.
W. R. Würzburger Regierungsblatt.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Publikations=Patent.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
	1.	Die Gerichts=Ordnung hat Geſetzeskraft erhalten	Publ. Pat. vom
		a) in den älteren bayeriſchen Staaten am 14. Dez. 1753.	14. Dzbr. 1753.
		b) in den Pfälziſchen, Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen Landen am 1. Juni 1779.	2. Dezember 1778.
		c) in der Herrſchaft Parsberg am 1. Januar 1795.	21. Oktober 1794 — G. S. VI. p. 13.
		d) in der Herrſchaft Breitenegg am 7. Juni 1798.	7. May 1798. G. S. VI. p. 225.
		e) in Mühldorf am 21 Janmar 1803.	R. v. 21. Januar 1803.
		f) in den Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg am 1. Januar 1804.	R. v. 27. April 1803. Fr. Rbl. p. 235.
		g) in den von Preußen im Jahre 1803 acquirirten Orten am 1. Januar 1805.	R. v. 19. Dezbr. 1804.
		h) in den ſchwäbiſchen Landen am 1. Janmar 1806	R. v. 2. Jan. 1804. Schw. Rgbl. p. 8.
		i) in den Fuggeriſchen Beſitzungen am 7. Juni 1806.	R. v. 7. Juni 1806. Rgbl. p. 250.
		k) in den neuen ſchwäbiſchen Gebietstheilen am 1. Oktober 1806.	R. v. 1. Aug. 1805. Rgbl. p. 305.
		l) in den von Würtemberg gemachten Erwerbungen am 1. Januar 1807.	R. v. 15. Dezember 1806. Rgbl. p. 486.
		m) im Fürſtenthume Eichſtädt am 1. Auguſt 1806.	R. v. 8. May 1806. Rgbl. 173.
		n) in den Diſtrikten Neuſtadt am Culm und Oſternohe am 1. Juni 1807.	R. v. 17. April 1807.
		o) in ſämmtlichen Gebietstheilen des Königreichs am 1. Janar 1811.	R. v. 4. Okt. 1810. Rgbl. p. 873.
		p) nebſt den würzburgiſchen Novellen in den Aſchaffenburger Aemtern am 1. Oktober 1816.	R. v. 1. Jan. 1816.
		q) nebſt den würzburgiſchen Novellen in den Fuldaiſchen Aemtern am 1. Januar 1817.	R. v. 1. Okt. 1816. W. Int. Bl. p. 2729.
		r) nebſt den Novellen im Amte Redwitz am 1. Oktober 1817.	R. v. 31. Juli 1817.
		s) im Amte Stenfeld am 1. Januar 1823.	G. v. 1. Juny 1822. G. Bl. p. 193.
	2.	Die Anmerkungen zum Cod. judic. erhielten keine geſetzliche Kraft.	Publ. Pat. v. 14. Dezbr. 1753.
	3.	Der gemeine deutſche Prozeß gilt ſubſidiariſch.	Publ. Pat. v. 14. Dezbr. 1753 u. 4. Okt. 1810.
	4.	ad 1. Publik. Pat. vom 4. Oktober 1810 „alle provinzielle Geſetzgebungen werden aufgehoben."	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Publikations-Patent.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
		Wo aber das preußiſche Recht gilt, iſt hinſichtlich der Gültigkeit der preußiſchen Gerichtsordnung verordnet: „In Anſehung derjenigen Gegenſtände, über welche der „bayeriſche Judiziar-Codex keine Beſtimmungen ertheilt, „und welche auch aus den, in demſelben aufgeſtellten Grundſätzen nicht beurtheilt werden können, behält es nach der „Natur der Sache bei der Preußiſchen Prozeß-Ordnung „ſein Bewenden, woraus ſich denn die Anfrage rückſichtlich des Wechſel-Prozeſſes, des Verfahrens bei Eheſcheidungsſachen, bei nicht ſtreitigen Rechtsgeſchäften und dergleichen von ſelbſt erledigt. Gleiches gilt von denjenigen „Theilen der preußiſchen Gerichts-Ordnung, welche mit „den, dem allgemeinen preußiſchen Landrechte eigenthümlichen, Rechts-Inſtituten und Grundſätzen in weſentlichem „Zuſammenhange ſtehen, wie ſolches bei dem Verfahren „gegen Verſchollene und bei Todes-Erklärungen, bei dem „Liquidations-Prozeße über Grundſtücke, bei dem Aufgebote liegender Gründe oder einzelner darauf eingetragener „Forderungen und dergleichen der Fall iſt."	R. v. 29. Novbr. 1810.
		a) in Eheſcheidungsſachen iſt die preuß. Prozeßordnung nicht mehr anzuwenden, ſondern der Cod. jud.	R. v. 15. Okt. 1813.
		b) wegen eingetragener Forderungen gelten die Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 82 und 156.	G. v. 1. Juni 1822.
	5.	Folgende preußiſche Verordnungen, welche die preußiſche Gerichtsordnung ergänzen, haben in Gemäßheit des obigen Reſcripts vom 29. Novbr. 1810 noch geſetzliche Kraft:	
		a) d. d. 11. Oktober 1797, daß es in ſummariſchen Sachen und bei einfachen ordentlichen Prozeßen keines Status causae et controversiae bedarf,	
		b) d. d. 11. Juni 1797 wegen Aufnahme der Inventarien und Anfertigung der Theilungs-Rezeße in Verlaſſenſchafts-Sachen;	
		c) §. 6. d. d. 30. Dezbr. 1798 über das Verhalten des Richters, wenn eine Partey die Unterſchrift verweigert,	
		d) d. d. 19. Dezbr. 1799	
		α) zu §. §. 23 und 24 Tit. 36. Th. 1. A. G. O. wegen Todes-Erklärungen,	
		β) zu §. 9. Tit. 1. Th. 2. A. G. O. wegen Aufnahme von Schankungen und Einkindſchafts-Verträgen.	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Publikations-Patent.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
	6.	ad 2. Publ. Pat. v. 4. Okt. 1810. „die provinzielle und ſtatuariſche Lokations-Ordnungen behalten ihre Gültigkeit.“	
		Dieſe Beſtimmung gilt jetzt nach eingeführter allgemeiner Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung nur noch wegen der älteren Sachen.	G. v. 1. Juni 1822. §. 18. G. Bl. p. 137. G. v. 26. May 1825. Gbl. p. 5.
	7.	ad 3. eod. loco: „Beſtimmungen über die Siegelmäßigkeit ſind in Provinzen, wo die Siegelmäßigkeit nicht gegolten, nicht anzuwenden.“	
		Die Siegelmäßigkeit iſt jetzt für das ganze Königreich eingeführt.	V. U. §. 4. u. 5. Tit. V. Ed. VIII. zur V. U.
I.		**Erſtes Kapitel.** Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	
§. 1.	1.	„Nicht mit Gewalt, ſondern vor Gericht“ daher dürfen Buchhändler ihre Forderungen nicht öffentlich ausſchreiben.	R. v. 4. Febr. 1812.
	2.	„vor Gericht“	
		a) die Gerichte brauchen nicht angegangen zu werden	
		α) von der Regierung, wenn ſie die Koſten für einen Waſſerbau, den ein Privater zu führen verbunden war, und der bei drohender Waſſergefahr auf erfolgte Weigerung des Privaten denſelben zu führen von der Regierung geführt wurde, beitreiben will;	R. v. 26. Jan. 1790. G. S. 1797. §. 12.
		Dieſe Verordnung wird jetzt nicht mehr gelten können, beſonders nicht für die neuen Provinzen, wo ſie nicht publizirt wurde.	§. 5. Tit. VIII. V. U.
		β) von den Rentämtern wegen liquidirter Staats- oder grundherrlicher Gefälle, die ſie mit Exekution beitreiben können, ſelbſt wenn ſie in Patrimonialgerichts-Diſtrikten liegen, jedoch müſſen ſie, wenn deßhalb Immobilien verkauft werden ſollen, das Gericht um deren Verkauf requiriren;	R. v. 7. März 1806. Rgbl. p. 25. R. v. 27. Fbr. 1807. Rgbl. p. 407. R. v. 12. Sept. 1809. Rgbl. p. 1537.
		γ) von den Finanzſtellen wegen Vollziehung der Entſcheidungen des oberſten Rechnungshofes;	V. v. 20. Okt. 1812. §. 19. Rgbl. p. 1795.
		δ) von den Stiftungs-Adminiſtrationen wegen liquider Stiftungs-Renten zur Abſendung von Strafboten, jedoch muß die wirkliche Exekution durch die Gerichte erfolgen;	R. v. 19. Nov. 1810. Rgbl. p. 1290.
		ε) von den Gemeinde-Verwaltungen wegen Gemeinde-Umlagen in derſelben Art, wie die Stiftungs-Adminiſtrationen;	G. v. 22. Juli 1819. art. XIII. Gbl. p. 96.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 1.		ζ) von den Poſtbehörden die Poſt= und Eſtafettengelder,	R. v. 12. Dez. 1809. Rbl. p. 1924. R. v. 16. Dez. 1813. Rbl. p. 1601.
		η) von den Gutsherrn und zwar aa) diejenigen, welche Gerichtsbarkeit haben, oder auf dieſelbe mit Vorbehalt der polizeilichen Rechte verzichteten, können von ihren Grundholden durch ihr Gericht oder, wenn ſie ein ſolches nicht mehr haben, durch ihre Angeſtellte, liquide Gerichts= und Grundgefälle und alle unbeſtrittenen gutsherrlichen Laſten d. h. ſolche die in Urbarien u. ſ. w. eingetragen und von den Grundholden nicht widerſprochen ſind, in ihrem Bezirke durch Exekution beitreiben, inſoferne der Grundhold nicht etwa in Conkurs gerathen iſt;	Ed. VI. z. V. U. §. 117 u. 121. G. v. 28. Dezember 1831. art. 5. Gbl. p. 252. R. v. 13. Febr. 1811.
		bb) alle Gutsherrn dürfen, wenn ſie das Pfändungs=Recht rechtmäßig hergebracht haben, wegen der in obiger Art liquiden Natural=Reichniße die Auspfändung in Natur vornehmen;	§. 118 — 122. Ed. VI. z. V. U.
		cc) wegen der in obiger Art liquiden grundherrlichen Abgaben kann der Gutsherr in Betreff von Geldſtiften, Pfenninggilten, Schaarwerkgelder, unbeſtrittener Briefgebühren und in eine Geldabgabe bereits verwandelter Natural=Reichniße, wenn er auch unmittelbar die gerichtliche Exekution nachſuchen will, Pfändung vornehmen, muß aber das Pfand an das unmittelbare Gericht zum Verkaufe abgeben;	
		dd) Naturalfrohnen kann er auf Koſten der Frohnpflichtigen leiſten laſſen, und die Gerichte müſſen ihm zu den Koſten verhelfen, wenn die Frohnpflicht liquid und bei den Koſten kein Uebermaaß iſt.	§. 128. l. c.
		b) die Gerichte können gar nicht angegangen werden, wenn eine Execution von Staatsabgaben durch die Conſtitution von 1808 aufgehoben iſt.	V. v. 6. Jan. 1809. R. Bl. p. 97.
2.	1.	Die Patrimonialgerichte dürfen ſtreitige und nicht ſtreitige Gerichtsbarkeit nur über ihre Grundholden nicht aber über andere unter ihrer Gerichtsbarkeit Wohnende ausüben.	§. 28. Ed. VI. z. V. U.
3.	1.	„beſtändiger Wohnplatz“ es kommt daher in dieſem Falle nichts darauf an, wo die Kinder geboren wurden.	R. v. 3. März 1780. G. S. II. p. 948.
	2.	„in der Abſicht dort zu wohnen“ daher kommt nichts darauf an, ob Jemand in fremder Koſt und Wohnung, ja ſelbſt	A. — lit. c.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 3.		in Gaſthäuſern ſey. Die Abſicht wird aber nicht immer bloß durch den, wenn auch längern, Aufenthalt begründet. Die Entfernung vom Wohnſitze allein hat auch den Verluſt des Domizils nicht zur Folge.	
	3.	„mehreren Orten" Hatte Jemand zur Zeit als er ſtarb, ein mehrfaches Domizil, ſo iſt dasjenige Gericht forum hereditatis, wo er ſtarb. Die Obſignatur und Inventur des an andern Wohnorten gelegenen Vermögens geſchieht zwar durch deren Gerichte, ſie müſſen aber das Inventar an das forum hereditatis abgeben.	R. v. 8. Dezbr. 1764. G. S. II. p. 1336.
	4.	Standesherren, die nicht in Bayern wohnen, können dennoch in allen Fällen vor den geeigneten Gerichten, inſoweit die in Bayern gelegene Güter einen zureichenden Exekutionsgegenſtand darbieten, oder dafür angenommen werden, belangt werden.	Ed. I. z. V. U. §. 15.
	5.	Eben ſo Würtemberger und Bayern vice versa.	St. V. v: 7. May 1821. §. 8. Regbl. p. 873.
	6.	Die näheren Beſtimmungen der Heimaths-Verhältniße, alſo auch des Wohnorts, ſind durch beſonderes Geſetz feſtgeſetzt.	G. v. 11. Septemb. 1825. G. Blt. p. 103.
4 u. 5.	1.	Dieſe Paragraphen ſind durch das Strafgeſetzbuch auſſer Wirkung geſetzt.	Publ. Pat. z. St. G. B. art. I.
6.	1.	„perſönlich dort befinde" Der Staatsvertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg ſetzt bei: „zur Zeit der Ladung."	St. V. v. 7. März 1821. §. 17. R. Bl. p. 878.
	2.	„wo contrahirt worden" Es iſt aber	A. — lit. a.
		a) wenn bei dem Vertrage bedungen iſt, daß die Zahlung an einem anderen Orte erfolgen ſolle, das Gericht des letzteren Orts das Zuſtändige nach L. 21. D. de obl. et act. u. L. 19. §. 2. D. de judiciis ubi quisque.	
		b) wenn durch Briefe contrahirt iſt, ſo iſt der Ort locus contract. wo beide Theile ſich endlich miteinander vereinigt haben;	l. c.
		c) wenn ein Inſtrument über den Vertrag errichtet und dasſelbe zur Perfektion des Vertrags nöthig iſt, ſo iſt der locus contract. da, wo es errichtet worden.	
7.	1.	„vor der Obrigkeit, welche ihn dazu beſtellt hat" führt ein Bayer oder Würtemberger eine Verwaltung resp. in Würtemberg oder Bayern, ſo iſt der Gerichtsſtand da, wo die bevormundete Perſon wohnt oder die verwalteten Güter liegen;	St. V. v. 7. May 1821. §. 19. R. Bl. p. 879.
8.	1.	Zwiſchen Bayern und Würtemberg iſt der Gerichtsſtand des Ar-	l. c. §. 16. R. Bl. p. 878.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 8.		reſtes, ſo weit Gefahr des Verluſtes obwaltet, dahin anerkannt, daß das Urtheil des Arreſtrichters vom Richter des Wohnorts ſo weit vollzogen werden muß; als die arreſtirte Sache nicht dazu hinreicht.	
9.	1.	„bei der Obrigkeit des Orts, wo ſich die Sache befindet" Geht die Realklage auf mehrere unter verſchiedene Gerichten gelegene Sachen, ſo tritt das nächſte gemeinſchaftliche Obergericht ein. Iſt kein ſolches vorhanden, ſo tritt das Gericht ein, wo der größere Theil der Sachen liegt. Iſt dieſes nicht in continenti klar, ſo hat der Kläger die Wahl unter den gewöhnlichen Gerichten. (Hiedurch ſcheint die Verordnung v. 6. Auguſt 1764, daß das forum rei sitae in Erbſchaftsklagen dort ſeyn ſolle, wo das for. domicil. oder privileg. iſt, aufgehoben zu ſeyn.)	V. 9. Aug. 1810. §. 6. R. Bl. p. 633.
	2.	„auf der Sache" auch dingliche Rechte und bewegliche Sachen.	A. lit. a.
	3.	„in petitorio vel possessorio" auch actiones mere praeparatoriae.	l. c.
	4.	Der Hypothekengläubiger kann nach ſeinen Belieben die dingliche oder perſönliche Klage anſtellen oder beide verbinden.	G. v. 1. Juny 1822. §. 49. G. Bl. p. 43.
10.	1.	ex capite continentiae können Bayern nicht vor auswärtigen Gerichten belangt werden.	A. lit. c.
	2.	„höhere Obrigkeit" Wenn die Beklagten unter Gerichten verſchiedener Kreiſe ſtehen, ſo hat der Kläger die Wahl des Gerichts, muß aber, wenn ein oder mehrere Beklagten einen privilegirten Gerichtsſtand haben, dieſen wählen.	V. v. 9. Aug. 1810. §. 3. und 4. R. Bl. p. 632.
	3.	„Wie weit der Criminalrichter." Dieſes iſt jetzt durch das Strafgeſetzbuch feſtgeſetzt.	St. G. B. II. art. 3—6.
11.	1.	Die Juden ſtanden ſonſt unter der Gerichtsbarkeit des Rabiners, dieſe Gerichtsbarkeit iſt aufgehoben.	R. v. 13. Apr. 1809. Rbl. p. 676. V. v. 10. Juni 1813. §. 30. Rbl. p. 930. R. v. 31. März 1821.
	2.	„Vornehme — bis — Obere" Dieſe Beſtimmungen wegen der Perſonen, welche a foro ordinario ausgenommen ſind, gelten nicht mehr. Von dem foro ordinario ſind jetzt ausgenommen und ſtehen: A) unter dem königlichen Familien-Rathe.	
		Die Mitglieder der königlichen Familie in perſönlichen Angelegenheiten.	Fam. G. v. 5. Aug. 1819. §. 2. Tit. X. R.Bl. 1821 p. 22.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I.		B) unter den Austrägal-Gerichten.	
§. 11.		Die Standesherren und ihre Familie, wenn ſolche Gerichte durch Familien-Verträge hergebracht und vom Könige beſtätigt ſind.	Ed. IV. z. V. U. §. 6.
		C) vor dem Familien-Haupte.	
		Mitglieder der ſtandesherrlichen Familie wegen der Verlaſſenſchaften und wegen Beſtellung der Vormünder, was auch wegen der Mitglieder des herzogl. Leuchtenbergiſchen Hauſes ſchon früher beſonders verordnet war.	l. c. §. 7. und 10. V. 15. Nvbr. 1817. art. 8. R. Bl. p. 947.
		D) vor dem Staatsrathe oder dem Oberappellations-Gerichte.	
		Die Miniſterien und andere Staatsbehörden bei Beſchwerden, die die Stände gegen ſie an den König bringen, nach der Natur des Gegenſtandes.	V. U. Tit. X. §. 5. V. 18. Nov. 1825. §. 7. Nr. 4.
		E) vor dem Oberappellations-Gerichte.	
		Die höheren Staatsbeamten wegen Anklagen im Betreff vorſätzlicher Verletzung der Staatsverfaſſung.	
		F) vor den Appellations-Gerichten.	
		1) Die Mitglieder der königl. Familie in Real- und gemiſchten Klagen.	Fam. G. Tit. X. §. 1. R. Bl. 1821. p. 22.
		2) Die Standesherrn und ihre Familien, auswärtswohnende auch bei Perſonalklagen, ſoweit ihre im Lande gelegenen Güter zur Exekution hinreichen.	Ed. IV. z. V. U. §. 6. Ed. VI. z. V. U. §. 15.
		3) Der Herzog von Leuchtenberg und ſeine Familie.	R. v. 15. Nov. 1817. R. Bl. p. 950.
		4) Die erblichen Reichsräthe, jedoch für dingliche Klagen nur hinſichtlich ſolcher Grundſtücke, worüber ſie die Gerichtsbarkeit haben. Die durch das Geſetz v. 9. May 1828 als erbliche Reichsräthe erklärten Erzbiſchöfe, der Ober-conſiſtorial-Präſident und der zum Reichsrathe berufene Biſchof haben aber ihren Gerichtsſtand nicht vor dem A. G., ſondern vor dem Kr. u. St. G.	Ed. V. z. V. U. §. 11. R. v. 16. Nov. 1830.
		5) Der königl. Fiskus, als Beklagter, und zwar gegen Verfügungen der Kreisregierungen vor dem Appellationsgerichte des treffenden Kreiſes, gegen Verfügungen der Central-Stellen, z. B. General- Zoll- Poſt- Bergwerks- Salinen- Lotto-Adminiſtration, Oberhofſtäbe vor dem k. Appellationsgericht des Iſarkreiſes, indem hiefür, wie bei Privat-Perſonen, der Wohnſitz entſcheidet.	V. U. Tit. VIII. §. 5. E. O. A. G. R. 1. Jan. 1826. U. M. Kr.
		Es ſind ferner bei dem k. Appellations-Gerichte des Iſarkreiſes ausſchließlich anzubringen:	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 11.		a) Klagen gegen die Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe der 6 älteren Kreiſe und Amortiſationsgeſuche in Betreff der Staatsobligationen die von Ausländern angebracht werden, was jetzt, nachdem die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe des Untermainkreiſes mit der allgemeinen Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe verbunden iſt, auch für dieſe ſtatt finden wird.	G. v. 1. Juny 1822. §. 4. G. Bl. p. 144. G. v. 29. Dzbr. 1831. G. Bl. p. 219.
		b) Klagen wegen Forderungen aus dem Staatsvertrage vom 28. Febr. 1810 wegen des Rheinkreiſes und Amortiſations-Geſuche der Einwohner dieſes Kreiſes.	G. v. 11. Sptbr. 1825. §. 12. G. Bl. p. 202.
		6) Die unmittelbaren Stiftungen und daher auch das Damenſtift zu St. Anna, inſoferne ſie zum k. Fiskus gerechnet werden können, da die Verfaſſungsurkunde ſie nicht beſonders unter denen aufzahlt, die einen privilegirten Gerichtsſtand haben.	V. v. 6. Dezbr. 1808. R. Bl. p. 2812. R. v. 15. März 1815.
		G) vor den Kreis- und Stadtgerichten, deren Sprengel in den einzelnen Kreiſen beſonders gebildet iſt und wobei beſtimmt wurde, daß die ordentlichen Gerichte bei Verlaſſenſchaften die Obſignaturen allemal, andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber die Land- Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte I. Klaſſe auf Requiſition der Kreis- und Stadtgerichte, die beſonders auf Geld- und Zeiterſparniß Rückſicht nehmen ſollen, beſorgen müſſen.	R. v. 19. Juny 1818. R. v. 29. Sept. 1818. R. Bl. p. 700 und 1132.
		1) Der Adel jedoch für dingliche Klagen mit der Beſchränkung wie ad F. 4.	Ed. V. z. V. U. §. 11. Ed. VI. §. 20.
		2) Die Geiſtlichen in allen Perſonalſachen. Wegen derſelben wurde noch hinſichtlich der Inventuren beſonders verordnet, daß ſie von den Land- Herrſchafts- und Patrimonialgerichten I. Klaſſe allemal, von den Patrimonialgerichten II. Klaſſe aber nur die Obſignatur zu beſorgen die Inventur aber dem Land- und Herrſchafts-Gerichte zu überlaſſen ſey.	Ed. II. z. V. U. §. 66. u. 67. G. v. 28. July 1818. G. Bl. 469. R. v. 13. Okt. 1818. R. v. 29. Juny 1819.
		3) Die Collegialräthe und die höhern Beamten, welche mit ihnen in gleicher Categorie ſtehen, über welche letztere noch eine beſondere Bekanntmachung erfolgen ſoll. Der bisherige Beſitzſtand dieſer höheren Beamten dauert aber bis dahin fort. Die ſtandesherrliche Juſtiz- und Polizey-Räthe haben dieſen bevorzugten Gerichtsſtand, wenn in dem ſtandesherrlichen Gebietsbezirke eine für ſie geeignete Gerichtsſtelle iſt, vor derſelben.	V. U. Tit. V. §. 5. R. v. 14. May 1821. Ed. IV. §. 64. p. 189.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 11.		4) Die Mitglieder der Kreis- und Stadtgerichte, jedoch die Mitglieder derjenigen, die nur mit 2 Räthen beſetzt ſind, vor dem Kreis- und Stadtgerichte der Hauptſtadt.	R. v. 4. Juny 1819.
		5) Die Landrichter, Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare.	R. v. 13. Sptbr. 1822.
		6) Die Herrſchafts- und Patrimonialrichter I. Klaſſe. Wegen der ſtandesherrlichen Herrſchaftsrichter gilt die Bemerkung oben Nr. 3.	Ed. VI. z. B. U. §. 53.
		8) Alle Offiziere und in Offiziers-Range ſtehende Militär-Beamte, ſo lange ſie nicht in das Feld rücken, und zwar vor dem Kreis- und Stadtgerichte der Garniſon oder wenn ſie nicht zur aktiven Armee gehören, ihres Wohnorts.	G. v. 15. Auguſt 1828. §. 3. 9. 11. G. Bl. p. 43.
		Obſignaturen hat die Militärbehörde vorzunehmen und wegen der Bevormundung Anzeige an das Gericht zu machen.	l. c. §. 8. G. Bl. p. 45.
		8) Wenn ein Individuum, welches den Gerichtsſtand vor dem Kreis- und Stadtgerichte genießt in einem Mediatgerichtsbezirk wohnt, ſo iſt dasjenige Kreis- und Stadtgericht das Zuſtändige in deſſen Sprengel der Mediatgerichtsbezirk eingeſchloſſen iſt, oder im Zweifel, welches demſelben am nächſten liegt.	R. v. 29. Sept. 1818. §. 3. Rbl. p. 1137.
		9) Die Advokaten-Wittwen-Kaſſe ſteht unter dem Kr. und St. Ger. München.	R. v. 29. März 1823. R. Bl. p. 413.
		H) vor den Landgerichten.	
		Diejenigen, die in dem Gerichtsbezirke der Patrimonialgerichte wohnen, aber nicht Grundholden des Gutsherrn ſind.	§. 28. Ed. VI. z. B. U.
	3.	„oder ſonſt ein Spezial-Privilegium exemtionis fori erlangt haben." Ein ſolches Privilegium findet jetzt nicht mehr ſtatt.	B. U. Tit. IV. §. 8.
	4.	„Geſandſchaftsrecht" bei Reconventionen und Realklagen kann ein Geſandter ſein privilegium fori nicht geltend machen.	A. Lit. i.
§. 12.	1.	ad 1. „ſondern Kläger" auch, wenn die eximirte Perſon Litis denunciat oder Intervenient iſt.	B. v. 30. Jan. 1811. R. Bl. p. 193.
	2.	ad 3. „in bloßen Realſachen" auch in Realſachen haben mehrere Eximirte das forum privilegiatum conf. Bem. ad §. 11. Lit. F. Nr. 1 — 5. und Lit. G. Nr. 1.	
	3.	ad 5. „des Hofſchutzes," Dieſes findet nicht mehr ſtatt. Nur der Fürſt von Thurn und Taxis übt durch ſeine Gerichte die Gerichtsbarkeit über ſeine ſämmtliche Dienerſchaft und deren Hausgenoßen aus.	R. v. 27. März 1812. R. Bl. p. 841.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 12.	4.	ad 6. „kurfürſtliche und landſchaftliche Bedienten nach ihrer Entlaſſung.“ Jetzt behalten die definitiv angeſtellten Staatsdiener ihr forum privilegiatum auch nach der Entlaſſung, auſſer dem Falle der, als Strafe oder als deren Folge eintretender, Dienſtentſetzung oder Entlaſſung.	§. 18. Ed. IX. z. V. U.
	5.	ad 7 — 11. Dieſe Beſtimmungen finden jetzt keine Anwendung mehr.	
	1.	Die Beſtimmungen dieſes Paragraphen finden keine Anwendung mehr, ſondern es ſind jetzt folgende Sachen, von dem ordentlichen Gerichtsſtande ausgenommen, und zwar:	
		A) vor andern als den ordentlichen Gerichten ſind zu verhandeln:	
		1) Handlungen, welche die Beſtätigung eines Fideikommiſſes oder die Genehmigung des Gerichts erfordern, ſo wie die Führung der Fideikommiß-Matrikel vor den Appellationsgerichten.	Ed. VII. z. V. U. §. 14.
		2) Streitigkeiten über den Adel vor den Appellationsgerichten.	Ed. V. z. V. U. §. 7.
		3) Klagen in Poſtreklamationsſachen vor dem Appellationsgerichte des Iſarkreiſes.	R. v. 26. Juni 1818. R. Bl. p. 725.
		4) Die Kirchengeſellſchaften haben die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen d. h. des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und darauf gegründeten Verfaſſung.	Ed. II. z. V. U. §. 38. h.
		Die dafür angeordneten Gerichte und ihre Verfaſſung müſſen vom Könige beſtätigt werden und die Regierung hat die Aufſicht auf die Beobachtung der Verordnungen über dieſe Gerichtsbarkeit, ſo wie die Landesſtellen die Aufſicht haben, daß die Unterthanen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert oder ihre Angelegenheiten verzögert werden. Dieſe Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:	l. c. §. 60. §. 34. V. v. 17. Dez. 1825. R. Bl. p. 107.
		a) in Eheſcheidungsſachen der Katholiken unter ſich oder wenn der Beklagte Katholik iſt, von den geiſtlichen Gerichten nach Concil. Trident.	Conc. art. XII. lit. c. G. v. 18. Juli 1818. G. Bl. p. 474.
		b) in Eheſcheidungsſachen der Proteſtanten unter ſich oder wenn der Beklagte Proteſtant iſt oder das kath. Ehegericht einen Proteſtanten, bei gemiſchter Ehe, von Tiſch und Bett geſchieden hat, und derſelbe auf gänzliche Trennung anträgt.	R. v. 12. Dez. 1822. R. Bl. p. 1313. G. v. 28. Juli 1818. G. Bl. p. 474.
		α) in erſter Inſtanz von 4 Mitgliedern und einem Direktor	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 13.		proteſtantiſcher Religion der Appellationsgerichte des Rezatkreiſes und des Obermainkreiſes und zwar aa) des Rezatkreiſes für den Bezirk des Conſiſtoriums Ansbach, bb) des Obermainkreiſes für den Bezirk des Conſiſtoriums Bayreuth, β) in zweiter Inſtanz von 6 Mitgliedern und einem Vorſtande proteſtantiſcher Religion des Oberappellationsgerichts.	
		Wenn ein oder mehrere Mitglieder dieſer proteſtantiſchen Ehegerichte verhindert und kein weiteres proteſtantiſches Mitglied bei dem Appellations- oder Oberappellationsgerichte ſeyn ſollte, ſo kann ein katholiſches Mitglied zur Abſtimmung beigezogen werden.	
		Wenn bei gemiſchten Ehen auf Eheſcheidung erkannt wird, ſo muß das Erkenntniß der geiſtlichen Behörde zum Ausſpruche über den katholiſchen Ehetheil vorgelegt werden.	
		In den Gebieten der Standesherren ſollen die Ehegerichtsſachen wenn eine Juſtiz-Kanzley beſteht, vor derſelben verhandelt werden und dieſe Beſtimmung gilt noch.	V. v. 19. März 1807. F. Nr. 4. R. Bl. p. 480. §. 65. Ed. IV. z. V. U.
		Eheſcheidungen der Juden gehören vor das gewöhnliche Untergericht.	R. v. 9. Aug. 1811.
		5) Wechſelſachen. Zu deren Inſtruktion und Entſcheidung in erſter Inſtanz ſind für beſtimmte Diſtrikte mehrere Kreis- und Stadtgerichte, und in zweiter Inſtanz ſind dafür die Appellations-Gerichte berufen und zwar beſtehen die Wechſelgerichte erſter Inſtanz aus zwei Mitgliedern und dem Vorſtande des Kreis- und Stadtgerichts und aus 4 Aſſeſſoren und 2 Suppleanten aus dem Handelsſtande, die Wechſelgerichte zweiter Inſtanz aus 6 Mitgliedern und einem Vorſtande des Appellations-Gerichts und 4 Aſſeſſoren und 2 Suppleanten aus dem Handelsſtande. Die Mitglieder werden von dem Könige beſonders ernannt, in Verhinderungsfällen eines der rechtskundigen Mitglieder ſoll ein anderes Mitglied des Gerichts zugezogen werden.	G. v. 11. Sept. 1825. G. Bl. p. 39. R. v. 26. Okt. 1825. R. Bl. p. 785. 792. 801. 808. 849. 961.
		6) Merkantilſachen zwiſchen Handelsleuten, Krämern, Negotianten für die auf Credit gegebene Waaren oder wo ſich die Contrahenten das Wechſel- und Merkantilgericht bedungen haben, gehören im Iſar- Unterdonau- und Regenkreiſe vor das Merkantilgericht.	V. v. 31. Jan. 1806. R. Bl. p. 43. G. v. 11. Sept. 1825. §. 1. G. Bl. p. 41.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 13.		7) Ewiggeldſachen gehören in zweiter Inſtanz vor das Staatsminiſterium der Juſtiz.	R. v. 10. Apr. 1756. G. S. I. p. 22.
		8) Klagen der Gutsherrn wegen nicht liquider Forderungen an ihre Grundholden, die nur ein Patrimonialgericht erſter Klaſſe haben, gehören nicht vor daſſelbe, ſondern vor das Untergericht, worin das Patrimonialgericht liegt.	Ed. VI. z. V. U. §. 120.
		B) vor die Adminiſtrativ-Behörden	
		(d. h. theils vor die Unterbehörden theils vor die Regierung oder die Miniſterien und in mehreren Fällen auch vor den Staatsrath gehören die nachfolgenden Sachen unter den dabei bemerkten Beſchränkungen. Hiebei iſt zu bemerken:	
		a) daß bei den ſogenannten contentioes-adminiſtrativen Sachen die Unterbehörden erſte, die Regierung zweite und der Staatsrath dritte Inſtanz iſt,	
		b) daß, nachdem die Verordnung von 1825 genau enthält, welche Sachen zum Reſſort der Regierung gehören ſollen, die Beſtimmungen früherer Verordnungen über die Organiſation und Competenz der Regierungen, inſoweit ſie von der Verordnung von 1825 abweichen, keine Kraft mehr haben können.)	
		1) Streitigkeiten über Kriegslaſten, ſoweit ſie nicht Veranlaſſung eines Privatſtreites ſind und ihre Entſcheidung nicht von Privatrechten der ſtreitenden Partheyen abhängen. Reklamation in Militär-Conſcriptionsſachen, dann Marſch- Vorſpann- und Einquartirungsſachen. Streitigkeiten über Militär-Lieferungs-Contrakte gehören nicht dahin.	R. v. 3. Jan. 1807. R. Bl. p. 53. V. v. 17. Okt. 1825. §. 26. 27. 28. R. Bl. p. 1067. R. v. 11. Febr. 1826. R. Bl. p. 241.
		2) Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherrn und Dienſtboten nach der Ehehalten-Ordnung vom 2. May 1781 §. 43., wenn ſie nicht vor den Richter gehören.	V. v. 17. Dez. 1825. §. 62. R. Bl. p. 1090.
		3) Streitigkeiten in Nachſteuerſachen.	l. cit. §. 23. R. Bl. p. 1064.
		4) Salpeter-Defraudationen und Anlegung von Salpeter-Pflanzungen.	l. c. §. 32. R. Bl. 1068 u. 1069.
		5) Streitigkeiten zwiſchen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf Verhältniße der Schule und Schulordnung, über Anſtände wegen Schulgebäude und Baulaſt, Schulgründe, Schulſprengel, Schulreichniße, ſoweit letztere nicht auf Privatrechts-Titeln beruhen.	l. c. §. 50. l. c. p. 1082.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 13.		6) Streitigkeiten über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, dann polizeiliche Bauſtreitigkeiten.	l. c. §. 60. l. c. p. 1089.
		7) Cultur-Streitigkeiten d. h. wenn es ſich um Abtheilung einer Gemeinheit oder um Cultur einer öden Strecke handelt. Das Verfahren dabei iſt beſonders vorgeſchrieben. Wenn es ſich über das Eigenthum eines Grundes fragt oder wenn ein Streit aus den in dem Landeskulturweſen ergangnen Generalien nicht allein entſchieden werden kann, ſo gehört die Sache an die Juſtizſtelle. In zweifelhaften Fällen iſt anzufragen.	l. c. p. 64. l. c. p. 1092. V. v. 23. Febr. 1803. R. Bl. p. 146. u. v. 4. Mai 1814. R. Bl. p. 1105. R. v. 18. Nov. 1790. G. S. 1799. p. 206.
		8) Streitigkeiten über Vertheilung der Gemeindegründe und Gemeinde-Waldungen, auſſer wenn ein Gemeindeglied das Grundſtück als Privat-Eigenthum in Anſpruch nimmt.	R. v. 13. Jan. 1805. R. Bl. p. 729. V. v. 17. Dez. 1825. §. 64. R. Bl. p. 1092.
		9) Streitigkeiten wegen Concurrenz-Verbindlichkeit zu Anlegung und Unterhaltung von Vicinal- und Communikativwegen.	V. v. 17. Dez. 1825. §. 65. R. Bl. p. 1093.
		10) Poſtdefraudationen.	l. c.
		11) Streitigkeiten über Floß- und Schifffahrtsordnungen.	l. c.
		12) Streitigkeiten über Benutzung öffentlicher Gewäſſer.	V. v. 17. Dez. 1825. §. 65. R. Bl. p. 1093.
		13) Beſchwerden über Gemeinde-Umlagen und über Diſtriktsumlagen.	G. v. 22. Juli 1819. art. XIV. G. Bl. p. 97. G. v. 11. Sept. 1825. §. 8. G. Bl. p. 96.
		14) Wenn die Abtretung des Eigenthums für öffentliche Zwecke aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens verweigert wird. Ueber die Entſchädigung ſelbſt entſcheiden die Civilgerichte.	V. v. 14. Aug. 1815. R. Bl. p. 724. V. v. 18. Nov. 1825. §. 7. Nr. 15. R. Bl. p. 872.
		15) Entſcheidungen über die Verbindlichkeit zur Zahlung der Koſten und Schäden wegen Nichterſcheinen bei der Steuer-Liquidation.	G. v. 25. Aug. 1831. §. 1. Nr. 6. G. Bl. p. 22.
		16) Beſchwerden wegen der Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde.	G. v. 5. Aug. 1818. art. 37. R. Bl. p. 508. V. v. 18. Nov. 1825. §. 7. Nr. 19.
		17) Ueber den Erſatz wegen Wildſchaden.	V. v. 9. Aug. 1806. R. Bl. p, 293.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 13.		18) Ueber die Nichtigkeit einer auſſer Landes geſchloſſenen Ehe. Dieſes kann aber jetzt nicht mehr ſtatt finden, da der Ausſpruch über die Nichtigkeit einer Ehe eine reine Civil-Sache iſt und die V. v. 17. Dez. 1825. R. Bl. p. 996 seq. über den Wirkungskreis der Regierungen dieſes nicht enthält.	R. v. 12. Juni 1808, v. 6. Aug. 1815. u. 27. März 1817. R. Bl. p. 1510 v. 1808. p. 692. v. 1815. p. 257. v. 1817.
		19) Malz- Salz- Aufſchlags- und Lotto-Defraudationen.	V. v. 8. Aug. 1810. R. Bl. p. 643. V. v. 17. Dez. 1825. §. 86. R. Bl. p. 1104.
		20) Streitigkeiten a) über die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Conzeſſion oder eines Privilegiums und über den Umfang und Erlöſchung derſelben, ſo wie b) über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entſtehenden nach adminiſtrativen oder Gewerbs-polizeilichen Beſtimmungen zu entſcheidende Irrung, nicht aber Streitigkeiten über Erwerbung, Erlöſchung oder Verödung von Real- oder radizirten Gewerben ſo wie über Beſitz eines Gewerbs-Privilegiums und andere Streitigkeiten aus Privatrechts-Titeln.	V. v. 8. Aug. 1810. R. Bl. p. 643. V. v. 1. Juli 1812. R. Bl. p. 1305. V. v. 16. Nov. 1822. p. 1133. G. v. 11. Sept. 1825. art. X. Nr. 2 u. 3. G. Bl. p. 138.
		21) Streitigkeiten über den Simultan Gebrauch einer Kirche durch zwei Gemeinden verſchiedener Religions-Parteien gehören vor das Staatsminiſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringen kann;	Ed. II. z. V. U. §. 92. V. v. 18. Nov. 1825. §. 7. Nr. 20.
		22) Baufall- Schätzung und Berechnung der Interkalar-Früchte, a) bei Verſetzung der Pfarrer gehören vor die Adminiſtrativ-Behörde, b) bei Pfarr-Erledigung durch den Tod ſteht der Adminiſtrativ-Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs in petitorio die Regulirung eines Proviſoriums und die Beantwortung der Frage zu, wieviel die Verpflichteten dazu beitragen müſſen, inſoferne die Baupflicht durch Geſetz, früheres Anerkenntniß der Parteien, Vertrag, Herkommen oder ſonſtiger Titel unzweifelhaft feſtſtehet. Steht	R. v. 13. Okt. 1818. R. v. 1. Okt. 1830. R. v. 22. Juli. 1833.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 13.		die Baupflicht nicht feſt, ſo gehört die Sache quoad posses. et petitor. vor dem Civil-Richter, bei welchem die Pfründe oder Stiftung gegen denjenigen, welchem angeblich die Baupflicht obliegt, klagend auftreten muß.	
		23) Streitigkeiten über Staatsabgaben gehören vor die Adminiſtrativ-Behörde, auſſer wenn behauptet wird, daß eine Exemtion davon auf oneroſe Art erworben worden. (conf. Anm. zu §. 1. Nr. 2. b.)	R. v. 13. Aug. 1806. R. Bl. p. 301.
		24) Brandaſſekuranz-Streitigkeiten (auſſer wenn zwiſchen verſchiedenen Theilnehmern der Anſtalt oder zwiſchen Miethern und Vermiethern aus geſchloſſenen Verträgen oder zwiſchen verſchiedenen Mietheigenthümern oder zwiſchen Gläubigern über Einverleibune eines Gebäudes in die Societät oder über ſeinen Anſchlag geſtritten wird) gehören vor die Adminiſtrativ-Behörde.	R. v. 23. Juni 1811. R. Bl. p. 162 u. 164.
		25) Streitigkeiten auf Märkten, die keine weitläufige Unterſuchung fordern, desgleichen	V. v. 29. Sept. 1808. §. 88. R. Bl. p. 2527.
		26) Streitigkeiten zwiſchen Handwerkern und Lehrlingen, ferner	l. c.
		27) geringe an öffentlichen Orten vorfallende Injurien, wenn ſie nicht zur Cognition des Richters gehören d. h. ſolche wo die Polizei von Amtswegen verfahren muß, ſo wie alle Injurien quoad satisfactionem publicam, endlich	l. c. R. v. 20. May 1814.
		28) Differenzen zwiſchen Hauseigenthümern und Miethleuten auſſer dem Falle eines vorliegenden ſchriftlichen Vertrags gehören vor die Polizeibehörde.	V. v. 24. Sept. 1808. §. 88. R. Bl. p. 2527.
		29) Finanz-Rechnungs-Gegenſtände vor definitiver Beſcheides Ertheilung des oberſten Rechnungshofes gehören vor die Finanzſtellen und die Beſcheids-Ertheilung ſelbſt mit executiver Kraft vor dem oberſten Rechnungshof. Ueber Gegenforderung der Beamten aus privatrechtlichen Titeln kann der Oberſtrechnungshof aber nicht erkennen. (conf. Bem. zu §. 1. Nr. 2. a. b.)	H. O. art. 3. §. 5. G. S. I. p. 409. R. v. 19. Jan. 1792. G. S. V p. 794. E. v. 21. Aug. 1808. R. Bl. p. 2050. R. v. 9. Nov. 1808. V. v. 20. Okt. 1812. §. 19. R. Bl. p. 1795. R. v. 29. Okt. 1813. G. S. III. p. 4. R. v. 4. Juli 1815. R. v. 19. Jan. 1816. R. v. 25. Aug. 1816. V. v. 17. Dez. 1825. §. 110. R. Bl. 1119.
		30) Entſcheidung der Competenz-Conflikte zwiſchen Gerichten unter ſich gehören vor das Juſtizminiſterium, Streitigkeiten der Adminiſtrativbehörden eignen ſich vor das Miniſterium des Innern und Streitigkeiten der Juſtizbehörden	V. v. 9. Dez. 1825. §. 55. 56. R. Bl. p. 996. V. v. 18. Nov. 1825. Tit. II. §. 7. art. 10. R. Bl. p. 871.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 13.		mit Adminiſtrativbehörden gehören vor den Staatsrath.	
		Dadurch ſcheint die Verordnung, daß Competenz-Conflikte der Gerichte, wegen Aufnahme von Eheverträgen vor die Appellationsgerichte gehören ſollen, aufgehoben zu ſeyn.	R. v. 10. May 1819.
		Das Verfahren bei Conferenz-Conflikten iſt dahin vorgeſchrieben: Die Behörden haben ſich die Gründe ihrer Competenz mitzutheilen, und wenn es Untergerichte ſind, ſo haben ſie an die vorgeſetzten Behörden zu berichten, die in das Benehmen zu treten und die Hebung des Conflikts zu verſuchen haben. Bleibt der Verſuch fruchtlos oder es ſind Oberbehörden, die ſich nicht vereinigen können, ſo muß jede Oberbehörde an ſein Miniſterium berichten, welche die Sache an den Staatsrath zu bringen haben. Jede Behörde hat die andere von der erfolgten Berichterſtattung in Kenntniß zu ſetzen.	R. v. 22. Juni 1813. R. v. 12. Juni 1834.
		Wenn die Fiskal-Behörde die gerichtsablehnende Einrede nicht entgegenſetzt, eine dem Fiscalate vorgeſetzte Oberbehörde aber die Competenz beſtreitet, ſo darf ebenfalls nicht erkannt, ſondern es muß nach dem Reſcripte vom 28. Juny 1813 verfahren werden.	R. v. 23. Juni 1835.
	31)	Abſtellung der Beſchwerden gegen Beamte und Schreiber gehören vor die Regierung.	V. v. 17. Dez. 1825. §. 82. R. Bl. p. 1101.
	32)	Deßgleichen Klagen gegen Grund- und Gerichtsherrn, wenn ſie nicht ſtreitige Rechtsverhältniße betreffen.	l. c.
	33)	Deßgleichen Abſtellung der Sportel- und Tax-Erzeße und Entſcheidung in ſtreitigen Taxgegenſtänden.	l. c.
	34)	Deßgleichen Uebertretungen des Preßgeſetzes, ſoweit ſie nicht Privat-Perſonen betreffen, hinſichtlich des Beſchlags auf die Schriften und deren Confiskation.	Ed. III. z. V. U. §. 1. seq. V. v. 18. Nov. 1825. §. 7. Nr. 18.
	35)	Streitigkeiten zwiſchen den Zollpflichtigen und den Zollbeamten über die Anwendung des Zolltarifs und Entrichtung des Zollſatzes gehören zur General-Zoll-Adminiſtration.	G. v. 22. Juli 1819. §. 72. G. Bl. p. 136.
	36)	Deßgleichen die Verfügungen in dem Falle, wenn Zolldefraudanten auf die Unterſuchung vor Gericht verzichtet und ſich den feſtgeſetzten Strafen unterworfen haben.	l. c. §. 73. l. c.
	37)	Alle, die Heimathsverhältniße betreffenden Verhandlungen,	G. v. 11. Sept. 1825. §. 8.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 13.		ſo weit ſie nicht reine Civil-Punkte betreffen: gehören zur Adminiſtrativ-Behörde.	G. Bl. p. 109.
		38) Deßgleichen alle Streitigkeiten über Anſäßigmachung und Verehelichung.	l. c. §. 9. l. c. p. 122.
		39) Abſtellung von Beſchwerden über die durch die Miniſterien (nicht Unterbehörden wie früher) über Kränkungen des Eigenthums oder der perſönlichen Freiheit gehört zum Staatsrath, ſo weit nicht die Gerichte competent ſind.	V. v. 8. Aug. 1810. art. I. Nr. 17. R. Bl. p. 644. V. v. 18. Nov. 1825. §. 7. Nr. 11. R. Bl. p. 869.
		40) Reklamationen wegen unrichtiger Steuer-Einſchätzung gehören vor ein Compromiß-Gericht, wobei das gewöhnliche Gericht nur den Taxator zu vereiden hat.	G. v. 15. Aug. 1828. §. 100 bis 109. G. Bl. p. 161 u. 180.
		41) Rekurſe gegen den Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt gehören zum Staats-Miniſterium des Innern.	Ed. II. z. V. U. §. 53.
		42) Obſignaturen und Inventuren, dann weitere Verhandlungen der Standesherrn und Siegelmäßigen können bei erſteren durch das Haupt der Familie, bei letzteren durch einen ſiegelmäßigen Blutsverwandten väterlicher oder mütterlicher Seits vorgenommen werden, auch haben ſie das Recht für die Kinder, die Vormünder, und zwar die Siegelmäßigen aus ihrer Mitte, zu wählen. Hiedurch iſt der Verfügung in Betreff des Fürſten Thurn und Taxis vom 27. März 1812 §. 3. Reg. Bl. p. 843. unſtreitig derogirt.	Ed. VIII. z. V. U. §. 8 u. 10. Ed. IV. z. V. U. §. 7.
		Streitigkeiten der Stiftungen unter ſich waren ſonſt den Gerichten entzogen, dieſe Beſtimmung iſt aber wieder aufgehoben.	R. v. 6. Dez. 1808. R. Bl. p. 2813. R. v. 8. März 1826. R. Bl. p. 323.
14.	1.	„Domeſtiken folgen dem foro ihres Hausvaters" daher hat ein Geſandter die Jurisdiktion über ſeine Domeſtiken nicht, ſondern ſie ſtehen unter dem foro ihres Herrn.	A. lit. i.
	2.	„wenn das Weib noch bei Lebzeiten aus ihrem Verſchulden von ihm getrennt wird."	
		Das Edikt über die Siegelmäßigkeit ſagt: „mit dem Verluſte des Standes erlöſcht die Siegelmäßigkeit" alſo verliert die Frau eines Siegelmäßigen das forum ihres Mannes nur dann, wenn ſie gemäß des Eheſcheidungs-Urtheils, den Stand, den ſie durch die Ehe erhalten hat, verliert.	Ed. VIII. §. 17.
	3.	„wenn die Kinder nach dem Tode nicht in ungetheilter Erbſchaft bleiben."	
		Da ſich aber die Siegelmäßigkeit auf die Kinder nicht erſtreckt, und auch das Edikt über die Siegelmäßigkeit ſagt: „auf die	R. v. 26. Apr. 1785. G. S. V. III. p. 54.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 14.		Kinder eines Siegelmäßigen geht die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn ſie ihnen nicht vermöge ihres eignen Standes zukommt", ſo iſt in dieſem Falle der Gerichtsſtand der ſiegelmäßigen Eltern durch deren Tod für die Kinder immer verloren.	Ed. VIII. z. V. U. §. 16.
	4.	„ſo lange ſie liegt" d. h. ſo lange ſie noch nicht angetreten iſt.	A. lit. a.
	5.	Zwiſchen Würtemberg und Bayern iſt feſtgeſetzt, daß, wenn eine Erbſchaft in beiden Landen liegt die Mobilien, wozu auch Aktiv- ſelbſt Hypothekenforderungen gehören, an das forum domicilii abgeliefert werden müſſen. Die Erbſchaftsklage iſt übrigens zu theilen.	St. V. v. 7. May 1821. §. 15. R. Bl. p. 877. conf. R. v. 8. Febr. 1814 u. v. 17. Febr. 1817.
15.	1.	Ein Provokat der electionem fori hat, verliert ſie durch die Provokation nicht.	A. lit. a.
16.	1.	„Wahl" ſolche Wahl haben diejenigen, welche Unteroffiziere oder gemeine Soldaten belangen, zwiſchen dem Orte der Garniſon und dem des Wohnorts.	G. v. 15. Aug. 1828. §. 3. G. Bl. p. 43.
17.	1.	„mit Wiſſen und Willen des ordentlichen Richters" weil, ſagen die Anmerkungen, die Gerichtstaxen fructus jurisdictionis ſind, welche keinem Richter ohne ſeine Bewilligung entzogen werden können. Da dieſer Grund jetzt bei unmittelbaren Gerichten wegfällt, ſo ſcheint die obige geſetzliche Dispoſition für ſie, gegen einander, auch nicht mehr Anwendung zu finden.	A. lit. a.
	2.	Ein Bayer kann ſich in Wechſelſachen den Würtembergiſchen Gerichten unbedingt unterwerfen, und wird dadurch das Würtembergiſche Gericht zuſtändig.	St. V. v. 7. Mai 1821. §. 4 u. 18. R. Bl. p. 867.
	3.	„keine Wirkung mehr" d. h. es darf kein Gericht von, ihm nicht unterworfenen, Unterthanen oder auſſer ſeinem Sprengel actus voluntariae jurisdictionis vornehmen, auſſer Teſtamente, die auch in fremden Territorio mit Wirkſamkeit aufgenommen werden können. Patrimonialgerichte werden aber Teſtamente von andern als ihren Grundholden nicht aufnehmen dürfen.	A. lit. b. §. 28. Ed. VI. z. V. U.
19.	1.	Prozeße, die bei den Reichsgerichten hingen, ſind in der Inſtanz, wozu ſie gehören, nach der Gerichtsordnung fort zu inſtruiren.	R. v. 17. Dez. 1806. R. Bl. 1807. §. 14.
	2.	Der hier bemerkte Eid iſt kein Calumnien-Eid.	G. C. p. 79.
	3.	Der Perhorrescenzeid findet nur ſtatt, wenn die angeführte erhebliche Urſache einigermaſſen beſcheinigt iſt.	R. v. 17. Okt. 1760. G. S. 1784 p. 191.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 20.	1.	Bei Collegien hat das Directorium über die Recuſation zu verfügen oder einen Correferenten anzuordnen. Wird ein Oberrichter ex causa turpi recuſirt und verlangt dieſer deßhalb Beweis und Genugthuung, ſo ſoll das Directorium 4 Räthe zur Berathung hierüber beiziehen und Reſolution vom Miniſterium einholen. In wichtigen Fällen ſoll über die Perhorrescenz in pleno beſchloßen werden.	R. v. 15. April 1778.
	2.	„ganzes Gericht“ Das Appellations-Gericht entſcheidet über die Perhorrescenz der Untergerichte, das Oberappellations-Gericht über diejenige der Appellations-Gerichte.	R. v. 23. Okt. 1783. G. S. I. p. 190. V. v. 24. Juli 1808. R. Bl. 1794 und 1798.
	3.	Der Aktuar kann aus denſelben Gründen, wie der Richter perhorrescirt werden.	A. lit. d. zu §. 3. cap. 2. cod. jud.
	4.	Die Appellation über Entſcheidungen wegen Perhorrescenz geht an den höhern Richter.	R. v. 1. Sept. 1804.
21.	1.	„an dem gewöhnlichen Gerichtsorte oder wo kein Gerichtshaus vorhanden, in des Richters Wohnung“	
		a) nicht in Wirthshäuſern,	A. lit. b.
		b) gerichtliche Verſteigerungen einzelner Bauerngüter, eines Wirthshauſes nebſt Grundſtücken, eines Achtelshofs u. ſ. w., ſo wie Inſtruktions-Termine ſind nicht auswärts, ſondern am Sitze des Gerichts vorzunehmen,	R. v. 2. Mai 1815.
		c) der Sitz der Pat. Gerichte muß an einem ein für allemal beſtimmten Orte ſeyn.	Ed. VI. z. V. U. §. 44.
	2.	„alle 14 Tage“ in jeder Woche iſt mindeſtens ein Gerichtstag zur Verhandlung der mündlich zu Protokoll zu inſtruirenden Rechtsſachen zu halten.	G. v. 22. Juli 1819. §. 2.
	3.	„über drei Meilen“ bei Patrimonialgerichten nicht über 4 Stunden. Bei Berechnung dieſer 4 Stunden iſt die geograph. Meile auf bayer. Klafter zurückgebracht als Normal-Längenmaaß anzunehmen und eine geographiſche Stunde für drei Viertel einer Zeitſtunde zu rechnen.	Ed. VI. z. V. U. §. 29 u. 44. R. v. 7. Apr. 1827.
22.	1.	„von Eigenthums- oder Gerechtigkeits wegen“	
		Nur die Standesherrn, wenn ſie die Gerichtsbarkeit hergebracht haben und der übrige Adel können dieſelbe und zwar letzterer nur dann, wenn ſie ſchon im Jahre 1806 auf einem Gutsbezirke begründet war, ausüben; alle Gerichtsbarkeit geht aber vom Könige aus. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Adel, auſſer den Standesherrn findet aber nur auf die	V. U. Tit. V. §. 2 u. 4. Ed. IV. §. 18 seq. Ed. VI. §. 4. Nr. 1. V. U. Tit. VIII. §. 1. Declar. v. 19. März 1807 D. I. R. Bl. p. 474.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
I. §. 22.		eigenen Grundholden deſſelben, ſo wie ſie 1806 beſeſſen wurden, auf diejenigen der Stiftungen, Kirchen und anderer Privat-Perſonen aber nur dann ſtatt, wenn der Beſitz im Jahre 1806 mit dinglichem Rechte begründet war. Sie umfaßt je nach dem Beſitze die ſtreitige und willkührliche Gerichtsbarkeit oder letztere allein.	§. 28. u. 35. Ed. VI. zur V. U.
	2.	„Gerichtsbarkeit vermöge Perſonalrechts." Vermöge Perſonalrechts hat jetzt nur der Fürſt von Thurn und Taxis die Gerichtsbarkeit über ſeine Dienerſchaft und deren Hausgenoßen. Die früher beſtandene Edelmannsfreiheit wurde aufgehoben.	V. v. 27. März 1812. R. Bl. p. 842. R. v. 20. April 1809. R. Bl. p. 113.
	3.	„Die Gerichtsbarkeit hört mit dem Realrechte auf" Hinſichtlich der Gerichtsbarkeit des Adels auſſer den Standesherrn, worüber keine Beſtimmung vorliegt, iſt jetzt beſtimmt a) die Gerichtsbarkeit erlöſcht α) wenn das Majorat, womit ſie verbunden iſt, nicht mehr beſteht, β) bei älteren lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört, γ) wenn ſich das Gut ſo verändert, daß die geſetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung nicht mehr vorhanden ſind, δ) wenn darauf verzichtet wird, η) wenn das Gut dem Staate heimfällt; b) die Gerichtsbarkeit wird ſuspendirt	Ed. VI. z. V. U. §. 32 u. §. 134. und Ed. IV. §. 18. seq.
		α) wenn mehrere unabgetheilte Erben kein Individuum aus ihrer Mitte ernennen, welches die perſönlichen Verhältniße des Gutsherrn vertritt,	l. c. §. 129 u. 131.
		β) wenn der Gutsherr, wegen ſchweren Mißbrauch, der Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit für verluſtig erkärt wird,	§. 132.
		γ) wenn das Gut, worauf ſie ruhet, an einen Unadelichen übergeht. Auch wenn die Miteigenthümer theils Adeliche, theis Unadeliche ſind, ruht die Gerichtsbarkeit nach den von der Staats-Regierung aufgeſtellten Grundſätzen.	§. 133. R. v. 12. Okt. 1826. §. 6
II.		**Zweites Kapitel.** Von den gerichtlichen Haupt- und Neben-Perſonen.	
§. 1.	1.	Statt dieſes Paragraphen gelten jetzt folgende Beſtimmungen: a) die Gerichtsbarkeit wird unter Oberaufſicht des Königs	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den gerichtlichen Haupt- und Neben-Perſonen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
II. §. 1.		durch eine geeignete Anzahl von Aemtern und Obergerichten verwaltet,	V. U. Tit. VIII. §. 1.
		b) die für die geiſtliche Gerichtsbarkeit angeordneten Gerichte, ſo wie ihre Verfaſſung müſſen vor ihrer Einführung vom Könige beſtätigt ſeyn,	Ed. II. z. V. U. §. 60.
		c) die für die Juſtiz-Verwaltung beſtellten mittleren Gerichte der Standesherrn müſſen bei dem Oberappellations-Gerichte durch das Juſtizminiſterium beſtätigt ſeyn. Die Juſtizbeamten bei den Herrſchaftsgerichten werden von den Standesherren ernannt und ſind nur die Beweiſe der Qualifikation vorzulegen,	Ed. IV. .. V. U. §. 21 — 23.
		d) die Beamten bei den Herrſchaftsgerichten des übrigen Adels und den Patrimonialgerichten müſſen die Beſtätigung der Regierung und des Appellationsgerichts erhalten.	Ed. VI. z. V. U. §. 46.
2.	1.	Die Hofrathsordnung, welche für die Obergerichte auch jetzt gilt, ſchreibt die Eidesformul für die Collegial-Mitglieder vor. Für Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuaren iſt eine beſondere Eidesformel vorgeſchrieben.	§. 38. V. v. 24. Juli 1808 R. Bl. p. 1795. V. v. 16. Aug. 1779. §. 6. G. S. I. p. 159. R. v. 4. Juni 1809. R. Bl. p. 921. V. v. 13. Sept. 1814 §. 3. R. Bl. p. 1521.
		Die ſtandesherrlichen Beamten haben neben dem Dienſt-Eide für die Standesherrn die Huldigung für den Souverain zu leiſten und auch andere adeliche Gutsherren können von ihren Beamten den Eid verlangen, daß ſie den durch das Edikt VI. vorgeſchriebenen Pflichten nachkommen wollen.	V. U. Tit. X. §. 3. Ed. IV. §. §. 14. 42. 62. G. Bl. p. 189. Ed. VI. §. 51 u. 52. G. Bl. p. 221.
	2.	Jeder Richter muß einen Eid leiſten, daß er zu keiner geheimen Geſellſchaft gehöre. Dieſer Eid iſt in das Verpflichtungs-Protokoll aufzunehmen und dieſes zum Miniſterium einzuſenden.	R. v. 29. Mai 1815. R. v. 21. Jun. 1815.
	3.	Praktikanten und Acceſſiſten, die alle Inſtruktionshandlungen vornehmen und Vorträge unter einem Conferenten erſtatten können, aber keine entſcheidende Stimme haben, ſind nach beſtimmter Vorſchrift zu beeidigen.	R. v. 18. Okt. 1811. R. v. 2. Apr. 1812. R. v. 29. Spt. 1812. R. Bl. p. 707 und 1657. R. v. 17. Nv. 1818.
	4.	Richter dürfen, wie alle übrigen Staatsdiener kein bürgerliches Gewerbe ausüben, keine Bank oder ähnliche Anſtalt führen und keine Fabrik perſönlich betreiben. Den äuſſeren Juſtiz-Beamten iſt auſſerdem noch unterſagt, eine Gutsrealität in ihrem Amtsbezirke zu beſitzen.	Ed. IX. z. V. U. §. 21. Ed. VI. z. V. U. §. 64.
	5.	Richter dürfen Privatgeſchäfte nur mit höchſter Bewilligung übernehmen. Die Einwilligung für das Ldg. Perſonale er-	R. v. 24. u. 25. Juni 1799. R. v. 31. Aug. 1812.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den gerichtlichen Haupt- und Neben-Perſonen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
II. §. 2.		theilt die Regierung nach erfolgtem Benehmen mit dem A. Gericht.	R. v. 30. Sept. 1819. R. Bl. p. 918.
		NB. Durch Edikt IX. zur Verfaſſungs-Urkunde iſt nur verordnet: „alle zuläßigen Privatverhältniße müſſen in jeder Colliſion mit den Verhältnißen der Amtsverrichtung weichen."	Ed. IX. z. V. U. §. 21.
	6.	Richter ſollen in ihren Gerichtsbezirken keine Gelder ausleihen.	R. v. 18. Aug. 1824.
	7.	Der Richter darf zwar einer Partei keinen Rath geben, muß und kann ſie jedoch in den geeigneten Fällen belehren.	G. E. p. 459.
3.	1.	„Amtsaktuarien" Die jetzigen Landgerichtsaktuarien ſind Richter und ſchwören den Richtereid, jedoch müſſen ſie auch die im gegenwärtigen §. berührten Geſchäfte des Aktuars und ſelbſt Copiſtendienſte nach Anweiſung des Landrichters beſorgen.	R. v. 17. Dez. 1809. R. v. 15. Okt. 1811. V. v. 24. März 1802. III. 2. R. Bl. p. 251.
		Dieſes letztere dürfte aber jetzt nach der für ſie vorgeſchriebene Eidesformul nicht mehr ſtatt finden.	R. v. 4. Juni 1809. R. Bl. p. 921.
	2.	Die Aktuarien der Herrſchaftsgerichte haben, wenn ſie auch alle Vorbedingungen zum Staatsdienſte erfüllt haben, die Richter-Eigenſchaft nicht, ſondern können nur wie Rechts-Praktikanten verwendet werden.	R. v. 15. April 1835.
4.	1.	Dieſer Paragraph gilt nicht mehr und iſt jetzt ſtets ein verpflichteter Schreiber als Aktuar zuzuziehen. Zwar war den Patrimonialgerichten früherhin geſtattet, ſtatt des Aktuars zwei Zeugen zu abhibiren und die Zuziehung von Zeugen in Ermangelung eines Aktuars zugelaſſen, allein die Verfaſſungs-Urkunde beſtimmt unbedingt, daß ein Aktuar zugezogen werden muß, dieſes braucht aber keine rechtsverſtändige Perſon zu ſeyn.	V. v. 6. Juni 1806. V. v. 7. Novbr. 1807. R. Bl. p. 1006 u. 1126. R. v. 16. Aug. 1812. R. Bl. p. 1551. §. 166. Ed. VI. §. 42. R. v. 7. Mai 1820. R. v. 12. Septbr. 1821.
5.	1.	Die Rechte und Pflichten der Advokaten ſind jetzt durch eine beſondere Verordnung feſtgeſetzt, die hinſichtlich der Disciplinarſtrafen noch weiter erläutert wurde.	V. v. 23. März 1813. R. Bl. p. 425. V. v. 28. Jan. 1822. R. Bl. p. 85.
	2.	Die Advokaten werden vom Könige ernannt.	R. v. 6. Mai u. 3. Juni 1810. R. Bl. p. 556.
	3.	Die Vorſchrift, daß jeder der Advokat werden will, den Akzeß bei dem Appellations-Gerichte gehabt haben muß, gilt nicht mehr. Sie ſind keine Staatsdiener haben aber bei Auszeichnung Anſpruch auf Anſtellung im Staatsdienſte.	R. v. 17. Juni 1814. R. v. 6. März 1830. §. 22. R. Bl. p. 592. V. v. 27. Juni 1808. art. I. R. Bl. p. 1450. R. v. 20. Dezb. 1811. R. Bl. 1812. p. 159.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den gerichtlichen Haupt- und Neben-Perſonen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
II. §. 5.		Sie können nicht Herrſchaftsrichter oder Patrimonialrichter ſeyn, auch wenn ſie ſelbſt Gutsherrn ſind.	Ed. VI. §. 149. R. v. 19. Juni 1821.
		Die Appellationsgerichte müſſen beſondere Qualifikationsbücher über ſie führen.	V. v. 2. Sept. 1814. R. Bl. p. 1449.
		Für den Obermain- und Rezatkreis ſind beſondere Taxbeſtimmungen für die Advokaten gegeben, die jedoch mit Rückſicht auf die Verordnung vom 23. März 1813 anzuwenden ſind.	R. v. 28. Febr. u. 19. Juni 1821. R. v. 2. Febr. 1830. Lit. B. Nr. 2.
		Wegen ihrer Gebühren haben ſie ein Retentionsrecht auf die Manualakten.	A. lit. m.
	4.	ad 2. „wenigſtens zwei Fürſprecher" Dieſes findet jetzt nicht mehr ſtatt, weil jeder Advokat die Befugniß der Praxis im ganzen Königreiche hat.	R. v. 10. Juli 1810. R. Bl. p. 557. R. v. 27. Okt. 1812. R. Bl. p. 1853.
	5.	ad 2. „bei den Dicaſterien graduirte Perſonen" Bei den Dicaſterien (Appellations-Gerichten) werden keine beſondere Advokaten angeſtellt und es kann jeder zum Advokaten beſtellt werden, der die 2te Prüfung erſtanden hat.	R. v. 6. März 1830. §. 22. R. Bl. p. 592.
	6.	ad 3. „jedem ſteht frei, ſeine Sache ſelbſt vorzubringen"	
		Will aber ein Unſiegelmäßiger dieſes in einer Schrift thun, ſo muß ſie ein Advokat unterſchreiben.	§. 10. Nr. 13. cap. 4. cod. jud.
	7.	ad 6. „wenn er gegen Pflicht und Ordnung handelt, geſtraft werden" beſonders auch wegen frivoler Appellationen.	R. v. 14. Aug. 1819. R. Bl. p. 780.
6.	1.	„ans päbſtl. Heiligkeit oder römiſch kaiſerl. Majeſtät" Dieſe Notarien wurden auſſer Wirkung geſetzt, ſpäter aber die päbſtlichen proviſoriſch, die kaiſerlichen nach Beweis ihrer Qualifikation wieder zugelaſſen.	R. v. 29. März 1807. R. Bl. p. 560. R. v. 10. Sept. 1807. R. Bl. p. 1489.
	2.	„nach vorläufigen Examen" Jeder Notar muß die Rechte ſtudirt und die Prüfung beſtanden haben, jedoch nur die erſte.	l. c. R. v. 6. März 1830. §. 22. R. Bl. p. 592.
	3.	„ausländiſche Notarien wo periculum in mora" es wird niemals ein ausländiſcher Notar gebraucht werden dürfen.	Ed. I. z. V. U. §. 1 u. 7.
	4.	„vielweniger ſich gegen die Landes-Herrſchaft ohne Erlaubniß brauchen laſſen" Jetzt bedarf es der Erlaubniß nicht.	R. v. 10. Sept. 1807. R. Bl. p. 1089.
	5.	„Anrufung — bis — Zinszahl" fallt weg und iſt der erhaltenen Ermächtigung und des Regierungs-Jahrs des Königs zu erwähnen.	l. c.
	6.	ad 7. „nach Maßgabe cod. crim." jetzt des Strafgeſetzbuches.	St. G. B. Publ. Patent §. 1.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den gerichtlichen Haupt- und Neben-Perſonen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
II.	7.	ad 8. fällt jetzt weg.	
§. 6.	8.	Die Notarien dürfen keine Verträge über Immobilien aufnehmen.	R. v. 9. Mai 1813.
	9.	Ueber die Befugniße der Notarien zu Nürnberg ſind beſondere Verordnungen erfolgt.	R. v. 15. 23. u. 31. Dez. 1807. R.Bl. 1808. p. 147.
8.	1.	„Winkelagenten.“ Dieſes iſt jeder, der Schriften verfertigt, ohne Advokat zu ſeyn.	R. v. 25. Mai 1813.
	2.	„mit Geld — bis — beſtraft werden“ ſtatt deſſen iſt jetzt verordnet: ſie müſſen die erhobenen Gebühren zur Armenanſtalt des Orts herausgeben und mit Geldſtrafe zum Beſten der Advokaten-Wittwen-Kaſſe, im Wiederholungsfalle aber, oder wenn ſie Unterthanen zum Ungehorſam verleiten, mit Gefängniß beſtraft und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden.	R. v. 13. Aug. 1804. R. Bl. p. 913. R. v. 25. Mai 1813. R. v. 21. April 1812.
9.	1.	Dieſer Paragraph iſt als aufgehoben zu betrachten, denn es iſt verordnet:	
		a) bei jedem Landgerichte iſt ein Gerichtsdiener nebſt Knechten, bei jedem Kreis- und Stadtgerichte ein Eiſengerichtsdiener nebſt Knechten und die nöthige Anzahl Boten, dann bei den Kreis- und Stadtgerichten erſter Klaſſe ein Rathsdiener anzuſtellen,	V. v. 24. Mai 1802. §. 10. u. 11. R. Bl. p. 256—258. V. v. 3. Dez. 1808. R. Bl. p. 2803.
		b) dieſe Perſonen ſind und zwar der Gerichts- und Eiſengerichtsdiener für ſich und die Knechte beſoldet und dürfen ſonſt von Niemand etwas annehmen,	l. c.
		c) der Gerichtsdiener bei den Landgerichten hat die Frohnveſte zu beſorgen, Uebelthäter anzuzeigen, zu verhaften, aufzubewahren, zu verpflegen und zu transportiren und die Leibesſtrafen zu vollziehen, ferner die Dienſte zu leiſten, welche zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefordert werden.	l. c.
	2.	Für jede Inſinuation einer Ladung oder für jede mündliche Ladung kann der Gerichtsdiener von jeder Perſon 4 kr. fordern.	R. v. 4. März 1813. R. v. 16. März 1815. R. Bl. p. 225.
	3.	Der Landgerichtsdiener darf keinen Handel und anderes Geſchäft treiben, und kein Bauerngut innerhalb des Gerichtsſprengels beſitzen.	R. v. 6. April 1822.
10.	1.	Dieſer Paragraph iſt aufgehoben und es iſt verordnet, daß der Vorſtand des Gerichts zu beſtimmen hat, durch wen die Geſchäfte eines verhinderten Mitglieds zu beſorgen ſind. Statt des verhinderten Vorſtands tritt der Nächſte im Range ein.	R. v. 29. Septbr. 1812.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den gerichtlichen Haupt- und Neben-Perſonen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
II. §. 10.	2.	Die frühere Vorſchrift, daß die Abordnung eines Mitglieds der Stadtgerichte auſſer deren Bezirk dem Appellationsgerichte anzuzeigen ſey, iſt aufgehoben.	R. v. 16. Okt. 1814. R. v. 15. Sept. 1815.
III.		**Drittes Kapitel.** **Von dem Gerichts-Prozeße.**	
§. 1.	1.	„Summarium" der processus summarius iſt eigentlich ein ordinarius.	A. lit. e.
§. 2.	1.	Der processus ordinarius findet gar nicht mehr ſtatt.	R. v. 20. Aug. 1811.
§. 3.	1.	„Kleinigkeiten, welche nicht 50 fl. betragen, keinen ſchriftlichen Prozeß." In erſter Inſtanz (d. h. bei den Untergerichten G. E. p. 17.) müſſen jetzt alle Prozeße (auch der Siegelmäßigen und des Fiskus G. E. p. 18.) mündlich ohne Uebergabe ſchriftlicher Rezeſſe verhandelt werden, auſſer wenn in Prozeßen die nicht zu den in §. 3. cap. 3. Cod. jud. benannten gehören: a) beide Parteien, (nicht deren Anwälde, ſelbſt wenn ſie Vollmachten haben, G. E. p. 21.) die ſchriftliche Inſtruktion ausdrücklich verlangen, (und gilt dieſes Verlangen für den ganzen Prozeß, ſelbſt für Intervenienten, Litisdenunzianten und bei der Reſtitution G. E. p. 22.) oder b) der Richter ſie wegen Wichtigkeit der Sache oder wegen beſonderer Umſtände anordnet, jedoch müſſen auch dieſe Sachen auf Verlangen der Parteien mündlich inſtruirt werden. (Ueber die Wichtigkeit der Sache entſcheidet der Betrag allein nicht. Zu den wichtigen Sachen gehören aber auch Injurienſachen ſolcher Perſonen, die eine bevorzugte Standesehre genießen. G. E. p. 23. Gegen das Erkenntniß darüber, ob ein Prozeß ſchriftlich oder mündlich zu verhandeln ſey, findet keine Appellation ſtatt. G. E. p. 27.)	R. v. 16. Aug. 1779. §. 3. G. S. I. p. 151. G. v. 22. Juli 1819. §. 1. G. Bl. p. 60. V. v. 2. Febr. 1810. A. 10.
		Wenn gegen dieſe Beſtimmungen gehandelt iſt, ſo ſollen Richter und Advokaten in eine Strafe von 5 bis 10 fl. und in alle Koſten und Schäden verurtheilt werden.	G. v. 22. Juli §. 4. G. Bl. p. 61.
		Auch bei Obergerichten iſt in geringen Injurienhändeln und wenn das Streitobjekt nicht 100 fl. betrifft, mündlich zu verhandeln.	V. v. 16. Aug. 1779. G. S. V. I. p. 751.
	1.	Summariſſime ſollen ferner verhandelt werden:	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Gerichts-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
III. §. 3.		a) Sponſalienſachen,	R. v. 19. Jan. 1807.
		b) Mauthdefraudationsſachen,	G. v. 22. Juni 1819. §. 76. G. Bl. p. 137.
		c) Bierſchuldforderungen,	V. v. 28. Juli 1807. §. 29. V. v. 25. April 1811. §. 28. R. Bl. p. 1290 u. 634.
		d) Poſtrechtsſachen,	V. v. 31. Juni 1817. R. Bl. p. 733.
		e) Bergſachen,	V. v. 14. Sept. 1809. R. Bl. p. 1577.
		f) Ehehaltenſachen,	V. v. 2. Mai 1781 u. 9. Dezbr. 1801.
		g) Eheſachen der Proteſtanten.	R. v. 15. Okt. 1813.
	3.	„Polizei und gemeine Weſen" in Polizei und Gewerbs-conzeſſionsſachen ſind keine Advokaten zuläßig. Siegelmäßige müſſen mit ihrer ſchriftlichen Erklärung gehört werden.	R. v. 16. Febr. 1815. R. Bl. p. 138.
	4.	Wegen Hypothekenzinſen von den letzten 2 Jahren iſt auf die Klage dem Schuldner die Zahlung binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution aufzugeben, und wenn er nicht eine Einrede ſogleich durch Urkunden erweiſen konn, auf weiteres Anrufen mit Exekution zu verfahren.	G. v. 22. Juli 1822. §. 52. G. Bl. p. 45.
	5.	ad 5. „verbriefte Schuldforderungen" auch Kauf- und Handwerkskonten, wenn ſie ſich ſonſt zum Exekutiv-Prozeß eignen.	R. v. 5. Aug. 1798. G. S. 1799. p. 32.
	6.	Das beſondere Verfahren wegen Stiftungs-Renten wird ſeit der Anfhebung der Stiftungs-Adminiſtrationen und Einführung der Verfaſſungs-Urkunde nicht mehr ſtatt finden können.	R. v. 25. Dez. 1813.
	7.	ad 5. „diffitirt" dieſes gilt nicht von documentis publicis, die nur ad inspiciendum vorzulegen ſind.	A. lit. e.
	8.	ad 5. „in continenti liquidirlich" Das Beweismittel des Eides findet aber zu dieſem Zwecke nicht ſtatt, ſondern nur dasjenige der Urkunden.	A. a. zu §. 12. cap. IX.
	9.	ad 5. „altioris indaginis" dahin gehören Einreden nicht, welche der Kläger beweiſen muß z. B. non ad impleti contractus, non numeratae pecuniae.	A. lit. e.
4.	1.	ad 2. „ſpeziell ausgenommenen Fällen" nämlich:	
		a) Juriſdiktionalien und Regalien gegen den Fiskus, wenn nicht ein 10 jähriger Beſitz vorausging,	A. lit. a.
		b) Polizeiſachen.	l. c.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Gerichts-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
III. §. 4.	2.	ad 19. „ordinaria“ alſo niemals remedia extra ordinaria.	A. lit. f.
5.	1.	ad 1. „ausgenommen in Jurisdictionalien und Regalien“ jedoch nur wenn man es mit dem Fiskus zu thun hat.	A. lit. b.
	2.	ad 2. „ſtreitig und zweifelhaft“ alſo niemals, wenn de adipiscenda vel recuperanda possessione geſtritten wird, obwohl in causa spolii vel dejectionis, wenn Vergewaltigung erfolgt iſt, vermöge §. 3 und 4. summarissime verfahren werden kann. Wenn Störung und Spoliirung zugleich erfolgt, z. B. wenn Jemand einen Wald ſtreitig macht, und Holz darin hauet, ſo kann propter connexitatem das interd. recup. mit dem interd. retin. cumulirt werden und es findet das possessorium summarissimum für beide ſtatt.	A. lit. b. A. lit. c.
	3.	ad 3. „Gefahr auf dem Verzuge“ die Gefahr iſt ſogleich zu beſcheinigen.	A. lit. d.
	4.	ad 4. „ſonſtigen Beweis“ Auch der Eid und Präſumtionen finden ſtatt.	A. lit. e.
	5.	ad 8. „altioris indaginis und verzögernd“ daher finden exceptiones dilatoriae nur ſo weit ſtatt, als ſie eine Richtigkeit begründen würden.	A. lit. e.
6.	1.	„jeder active ſtehen“ wegen Adels-Anmaſſungen kann ſowohl die betheiligte Familie als der Fiskal klagen.	Ed. V. z. V. U. §. 9. G. Bl. p. 216.
	2.	„Insbeſondere ſoll man — bis erfordert werden ſoll“ Dieſe Beſtimmung gilt nicht mehr und es iſt verordnet: a) die bei den Regierungen angeſtellten Fiskalbeamte führen alle Prozeße des Fiskus, müſſen aber α) zum Prozeß- oder Exceptionsplan und zu deſſen Erweiweiterung oder Abänderung und zur Appellation, wenn die Summe 4000 fl. überſteigt, β) zur Deſiſtenz von der Appellation und zu Vergleichen, wenn die treffende Summe 2000 fl. betrifft, γ) bei Sprüchen, die ein allgemeines Präjudiz bilden und wenn der Fiskal den Regierungsbeſchluß für unbegründet oder dem Intereſſe der Krone und des Aerars für nachtheilig hält und die Summe 500 fl. beträgt. Die Genehmigung und Ermächtigung des Staatsminiſteriums der Finanzen durch Bericht der Regierung nach-	V. v. 27. Nov. 1825. §. 4 u. 6. R. Bl. 924. 926.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Gerichts-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
III. §. 6.		ſuchen. Unter dieſen Summen iſt die Genehmigung und Ermächtigung der Regierung nöthig. b) Die Gemeinden handeln durch ein rechtskundiges Magiſtratsmitglied oder in Ermangelung desſelben durch öffentliche Rechtsanwälte, jedoch müſſen ſie ſobald ſie zu einem Rechtsſtreite veranlaßt werden: α) bei Städten, wo ein königl. Commiſſär aufgeſtellt iſt, die Genehmigung der Regierung resp. der Regierungs-Kanzley beibringen, wo keiner aufgeſtellt iſt, die Genehmigung des Land-, oder gutsherrlichen Gerichts, welches bei Objekten über 500 fl. die Beſtätigung der Regierung resp. der Regierungs-Kanzlei einholen muß, β) in Ruralgemeinden iſt die Genehmigung des Land- oder gutsherrlichen Gerichts beizubringen und können ſie, wenn das Gericht den Conſens verſagt, denſelben bei der Regierung nachſuchen.	V. v. 21. Sept. 1818. V. v. 6. März 1817. §. 9. R. Bl. p. 159. §. 21. 23. 25. V. v. 24. Sept. 1818. R. Bl. p. 1121. §. 123. Nr. 9. u. §. 128. V. v. 17. Mai 1818. G. Bl. p. 93. Ed. IV. §. 34. G. Bl. p. 202. §. 103. l. c. l. c. p. 85. §. 24. V. v. 24. Septbr. 1818. R. Bl. p. 1122.
	3.	Wer gegen den Fiskus klagen will, muß vorher die Abſtellung ſeiner Beſchwerde vor der nächſten obern Adminiſtrativbehörde ſuchen und kann erſt klagend auftreten, wenn er binnen 6 Wochen keine oder eine abſchlägigliche Entſchließung erhält. Ueber das Geſuch um Abſtellung der Beſchwerde muß dem Petenten ein Empfangſchein ausgeſtellt werden.	G. v. 22. Juli 1819. §. 9.
	4.	Bei Geiſtlichen gilt die Verordnung, daß der Dechant zuzuziehen ſey, nicht mehr, und nur von Obſignaturen iſt die geiſtliche Behörde in Kenntniß zu ſetzen.	R. v. 4. April R. Bl. p. 611. Ed. II. z. V. U. §. 68. G. Bl. p. 169.
	5.	„Sachen welche keinen Verzug leiden" z. B. Zeugenverhören ad perpet. rei memoriam.	A. lit. e.
7.	1.	Daß und wie vor dem Prozeße der Vergleich verſucht werden muß, darüber ſiehe Anmerk. zu §. 1. cap. XVII.	
8.	1.	Dieſer Paragraph iſt nicht mehr anwendbar, ſondern jeder, der zum Armenrechte gelaſſen werden will, muß ein Zeugniß bei der Polizei-Behörde über ſeine Armuth verlangen und es dem Gerichte vorlegen. Sodann wird ihm auf Verlangen ein Anwald von Amtswegen beſtellt.	V. v. 16. Juni 1827. R. Bl. p. 465. R. v. 22. September 1815. R. Bl. 1055. R. v. 23. März 1813. R. Bl. p. 425. R. v. 14. Dez. 1820. R. Bl. p. 1051.
	2.	Advokaten, die aus erheblichen Gründen gehindert ſind, eine	V. v. 23. März 1813. Nr. 2.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Gerichts-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
III. §. 8.		ihnen übertragene Armenſache zu übernehmen, haben es binnen acht Tagen zur weiteren Entſchließung anzuzeigen.	R. Bl. p. 428.
	3.	Pupillen genießen nur dann das Armenrecht, wenn ſie noch nicht 14 Jahre alt oder zur Arbeit unfähig ſind und ihre Revenüen nicht zur Erziehung hinreichen.	R. v. 11. März 1808. R. Bl. 1808. p. 649.
	4.	Zeitungen und Intelligenzblätter müſſen Armenſachen gratis aufnehmen.	R. v. 27. Sept. 1805. R. Bl. p. 1055.
	5.	Den ausländiſchen Behörden iſt es sub oblatione reciproci zu ſagen, wenn die Sache einen Armen betrifft.	R. v. 27. März 1816.
	6.	Stiftungen aller Art ſind nur dann als arm zu betrachten, wenn ſie ohne Befreiung von Taxen nicht beſtehen können, ſtempelfrei ſind ſie aber niemals.	R. v. 9. Aug. 1816. G. S. VI. p. 259. R. v. 17. Nov. 1816. R. Bl. p. 780.
	7.	Militär-Perſonen als Beklagte ſind ſportelfrei und Unteroffiziere und Soldaten, die nachweiſen, daß ſie kein Vermögen haben, auch ſtempelfrei.	G. v. 15. Aug. 1828. §. 6. G. Bl. p. 44.
	8.	Großherzoglich heſſiſche, churheſſiſche und Naſſauiſche Unterthanen ſind bei gehörigen Zeugnißen über ihre Armuth zum Armenrechte zuzulaſſen, deßgleichen Preußiſche.	R. v. 14. Dez. 1820 R. Bl. p. 1051. R. v. 10. Sept. 1823. R. Bl. p. 1369. R. Bl. 1369. R. v. 16. März 1827. R. Bl. p. 177. R. v. 1. Juli 1834.
9.	1.	Die Folge des Streitanfangs zwiſchen den Parteeien iſt, daß die Sache nicht mehr zum Nachtheile des Beklagten veräuſſert werden kann.	A. lit. a.
10.	1.	„Lauf laſſen“ der König kann keine anhängige Streitſache hemmen.	V. U. Tit. 8. §. 4.
IV.		**Viertes Kapitel.** Von gerichtlichen Klagen und anderen Anbringen.	
§. 1.	1.	„was jedem wirklich zuſteht“ wegen eines juris futuri kann niemand klagen.	A. lit. c.
2.	1.	art. 5 et 6. Dieſe Beſtimmungen gelten nicht mehr, ſondern die Erben ſind wegen Wiedererſtattung, Schadenserſatzes und Prozeßkoſten ohne Einſchränkung und Bedingung verhaftet.	St. G. B. I. art. 138.
	1.	„kürzere Zeit“ In Betreff der Forderungen an den Staat und des Staats an Unterthanen iſt geſetzlich verordnet: A) wegen Forderungen an den Staat a) aus Anlehen, wovon ſeit dem 1. Okt. 1811 noch keine Zinſen erhoben ſind, ſo wie	G. v. 1. Juni 1822. §. 3.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von gerichtlichen Klagen und anderen Anbringen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
IV. §. 3.		b) alle Zahlungs-Rückſtände und alle Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 ſind erloſchen, wenn ſie nicht bis 1. Oktober 1824 bei dem Finanz-Miniſterium oder dem Gerichtsſtande der Schuldentilgungs-Commiſſion angebracht ſind;	
		c) alle Forderungen an die Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe für Kapitalien-Zinſen, Lotterie-Gewinnſte und Prämien ſind erloſchen, wenn nicht von dem Tage an gerechnet, wo ſie als zahlbar durch das Regierungs- und Intelligenzblatt verkündet waren, binnen 3 Jahren Zahlung begehrt wurde. Für die Forderungen, die ſchon zwiſchen dem 1. Oktober 1811 und 1. Oktober 1824 für zahlbar erklärt waren, iſt der 1. Oktober 1827 der Zeitpunkt des Erlöſchens;	G. v. 11. Sept. 1825. §. 13.
		d) die Beſtimmungen des §. 13. des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 über die Erlöſchungen der verfallenen Zahlungen an Kapitalien, Zinſen, Lotteriegewinnſten und Prämien werden für immerhin anwendbar erklärt;	G. v. 28. Dez. 1831 über das Staatsſchuldenweſen.
		e) alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen (mit Ausnahme von Reallaſten, welche auf Staatseigenthum haften, wobei jedoch die Nachholung nur auf 3 Jahre ausgedehnt werden darf, und aller in den Hypotheken-Büchern eingetragene Forderungen)	Finanzgeſetz vom 28. Dez. 1831. §. 30.
		α) aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830, ohne Unterſchied ihres Titels, inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraums ſchon zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet geweſen wären, werden für erloſchen erklärt:	
		aa) wenn ſie nicht vom 28. Dezember 1831 bis 1. Oktober 1833 bei dem Staatsminiſterium der Finanzen angemeldet, oder wenn ſie früher angemeldet waren, nicht bei dem Finanz-Miniſterium monirt oder die Anmeldung dort erneuert worden, oder	
		bb) inſoferne ſie angemeldet aber zurückgewieſen oder nicht darauf verfügt wurde, wenn ſie nicht bis 1. Oktober 1834 bei den treffenden Gerichten klagbar angebracht worden.	
		β) Vom 1. Oktober 1830 an erlöſchen künftig alle Forderungen an obige Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen 3 Jahren, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem	§. 31. l. c.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von gerichtlichen Klagen und anderen Anbringen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
IV. §. 4.		Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.	
		Reſtitution gegen vorſtehende Beſtimmungen können nur minderjährige phyſiſche Perſonen verlangen.	§. 33. l. e.
		B) Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staatskaſſe geſchuldeten Zahlungen	§. 33. l. c.
		a) welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile des Pflichtigen, wenn ſie nicht vom 28. Dezbr. 1831 bis 1. Oktober 1833 eingefordert und wo hypothekariſche Sicherheit gegeben werden kann, bei dem Hypothekenbuche angemeldet ſind;	
		b) vom 1. Oktober 1830 an erlöſchen in Zukunft obige Rückſtände, wenn ſie nicht während dreier aufeinander folgender Jahre eingefordert und bei zeitlicher Uneinbringlichkeit nicht bei dem Hypothekenbuche, inſoferne hypothekariſche Sicherheit gegeben werden kann, angemeldet ſind.	
5.	1.	ad 2. „wohin die Hauptſache gehörig iſt" dieſes findet auch zwiſchen Bayern und Würtemberg ſtatt.	St. V. v. 7. Mai 1821. §. 7. R. Bl. p. 872.
	2.	ad 3. „auf nachtheilige Weiſe angegriffen" dieſe Worte extendiren ſich auf molestias futuras.	A. lit. e.
6.	1.	„aus Langmuth" cunctationem qualemcunque.	A. lit. b.
	2.	„von der gehörigen Obrigkeit" d. h. derjenigen, wohin die Hauptſache gehört.	A. lit. d.
	3.	„ſäumige Kläger" er muß in mora ſeyn, ſonſt greift die Provokation nicht gegen ihn Platz.	A. lit. e.
	4.	„peremtoriſchen" dilatoriſche ſind nur dann zuläßig, wenn ſie vim peremtoriarum haben.	A. lit. g.
	5.	Gegen ein instrumentum liquidum kann man ſich der Provokation ex lege si contendat nur dann bedienen, wenn die exceptiones ebenfalls liquidae ſind.	A. lit. g.
	6.	„über ihre Statthaftigkeit" deßhalb muß das petitum der Provokation dahin geſtellt werden: den Gegentheil über die vorgebrachten Exzeptionen zu vernehmen, ſolche für ſtatthaft zu erklären und ihm ein ewiges Stillſchweigen aufzuerlegen.	A. lit. g.
	7.	„gegen die Klage etwas Erhebliches einzuwenden." Iſt dieſes der Fall, ſo braucht ſich der Gegentheil nicht replicando einzulaſſen.	A. lit. i.
	8.	„oder gar ungehorſam iſt" jedoch mit Beobachtung §. 10	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von gerichtlichen Klagen und anderen Anbringen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
IV. §. 6.		u. 11. cap. 5. cod. jud. in deren Stelle jetzt §. 6. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 tritt.	A. lit l.
7.	1.	ad 3. „medium concludendi et causa petendi.“ Bei Realklagen braucht nur causa proxima et generalis, alſo nicht der Titel und die Art, wie man das Recht auf die eingeklagte Sache erlangt habe, angeführt zu werden, bei Perſonal-Anſprüchen iſt aber beides auszudrücken.	A. lit. c.
	2.	ad 4. „was wieviel „in actionibus generalibus vel universalibus z. B. bei Erbſchaftsklagen, iſt dieſes nicht erforderlich.	A. lit. d.
	3.	Iſt die Klage dieſer Vorſchriften nicht gemäß abgefaßt, ſo iſt ſie unter Anführung des Fehlers zur Verbeſſerung zurückzugeben, die Deſerviten des Advokaten ſind zu ſtreichen und er iſt in Strafe zu nehmen. Gerichte, die dieſes nicht beobachten, ſind zu ſtrafen.	V. v. 2. Febr. 1830. A. 1.
8.	1.	„auf das petitum ſchicklichſte“ folglich kann der Richter in objecto petiti nichts ändern, wohl aber in medio concludendi, daher er z. B. wenn actione depositi geklagt iſt, aber actio ex mutuo ſtatt findet, auf Zahlung des Darlehens ſprechen kann.	A. lit. a.
9.	1.	„in keinen litis consortio“ daher können Gemeinden nur wegen Beſchwerden, die alle, nicht aber die nur einzelne betreffen, klagen.	A. lit. c.
10.	1.	„bei Gerichten, wo keine Audienzen ſind, ſoll man die Klage ſchriftlich übergeben.“	
		Auch bei Untergerichten kann die Klage ſchriftlich übergeben werden.	G. v. 22. Juli §. 2. G. Bl. p. 61.
	2.	„öffentliche Audienzen“ zur Verhandlung der Klagſachen, welche mündlich angemeldet (id est angebracht G. C. p. 30.) ſind, ſollen bei Untergerichten beſtimmte Gerichtstage gehalten werden. (Die Klage wird nicht diktirt, ſondern der Gerichtsdeputirte hat ſie zweckmäßig aufzunehmen G. C. p. 33.)	l. c.
	3.	ad 1. alle Schriften, ſelbſt diejenigen des Fiskals müſſen doppelt übergeben werden.	R. v. 27. Nov. 1766. G. S. I. p. 38. R. v. 7. Sept. 1820. R. v. 26. Sept. 1807. R. Bl. p. 1590. R. v. 13. Sept. 1809. R. Bl. p. 285. 1541.
		Die Fiskale müſſen ſich der Subjektionsformel an die Obergerichte bedienen und erhalten Reſcripte von ihnen, an die Untergerichte haben ſie zu ſchreiben.	R. v. 27. Juli 1818.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von gerichtlichen Klagen und anderen Anbringen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
IV. §. 10.	4.	ad 4. Der Inhalt der Schrift muß in rubro derſelben kurz angegeben werden.	R. v. 25. Jan. 1782.
	5.	Es iſt ein gleiches Papierformat vorgeſchrieben.	V. v. 30. Dez. 1811. R. Bl. p. 195.
	6.	Die Monate ſind mit Buchſtaben auszuſchreiben.	R. v. 7. Dez. 1810. R. Bl. p. 1353.
	7.	ad 2. „Siegelmäßigen" Dieſe Vorſchrift iſt beſtätigt.	Ed. VIII. z. V. U. §. 14.
	8.	ad 3. Jeder Schrift iſt das Deſervit des Advokaten beizuſetzen.	R. v. 23. März 1813. R. Bl. p. 429.
	9.	ad 4. Der Wohnort der Parteien und Anwälte iſt bei 3 Thaler Strafe auf den Schriften anzugeben.	R. v. 3. Febr. 1809. R. Bl. p. 285.
	10.	Schriften, die durch das Miniſterium in das Ausland zu verſenden ſind, ſind auf Quart- und Poſtpapier zu ſchreiben.	R. v. 4. Febr. 1821.
11.	1.	„articulatus bis beruhet." Da der processus ordinarius nicht mehr ſtatt findet, ſo fällt auch der libellus articulatus weg.	V. v. 20. Aug. 1811.
	2.	„oder auch Beweisartikel mit zu übergeben, damit der Gegentheil sub poena confessi darauf antworten müſſe." Dieſe Beſtimmung iſt aufgehoben und der Kläger darf erſt ſtatt der Replik den Beweis antreten.	G. v. 22. Juli 1819. §. 16. G. Bl. p. 68.
12.	1.	„wichtiger Allegationen" in der Regel ſind Allegationen nur zuläßig, wenn Statuten und Gewohnheitsrechte oder ein jus dubium vel controversum vorliegt.	A. lit. b.
	2.	Schriften, die den Vorſchriften dieſes §. entgegen ſind, ſind zurückzugeben, die Deſerviten ſind zu ſtreichen und der Advokat iſt zu ſtrafen. Gerichte, die dieſem nicht nachkommen, ſind ebenfalls zu ſtrafen.	V. v. 2. Febr 1830. A. 1.
13.	1.	„Hauptſache" in Nebenſachen z. B. wenn ein gleichgültiges auf denſelben Zweck gehendes fundamentum agendi unterſtellt wird, iſt die Mutation, welche dann nur als Emendation oder Deklaration erſcheint, zu jeder Zeit erlaubt.	A. lit. a.
15.	1.	„auch bei allen übrigen gerichtlichen Schriften" conf. daher auch hier die Bemerkungen zu §. 10.	
	2.	„mündliche Klagen und Handlungen" Zur Anbringung und Verhandlung der mündlich zu verhandelnden Rechtsſachen ſind beſtimmte Gerichtstage in jeder Woche zu halten.	G. v. 22. Juli 1819. §. 2.
	3.	„von ihnen oder den Procuratoren und Advokaten von Mund aus in die Feder" Wenn Parteien keinen Rechtsbeiſtand haben, ſo ſoll der Richter	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von gerichtlichen Klagen und anderen Anbringen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
IV. §. 15.		ſich beſtreben, das Factum des Streits, was jeder Theil verlangt und den Streitpunkt aufzunehmen und richtig zu ſtellen.	l. c. §. 3.
	3.	„indem die Rentenmeiſter abzuſtellen haben" findet jetzt nicht mehr ſtatt.	
17.	1.	Gerichte, die dieſes Geſetz nicht beobachten, ſind zu ſtrafen.	V. v. 2. Febr. 1830. A. 2.
V.		**Fünftes Kapitel.** Von gerichtlichen Citationen, Communikationen und Mandaten, dann derſelben Inſinuationen und den Contumacialhandlungen.	
§. 1.	1.	„vorgeladen werden, welches entweder mündlich oder ſchriftlich geſchieht."	
		Bei den Untergerichten ſind, wenn die Klage ſchriftlich überreicht wird, die Parteien zur protokollariſchen Verhandlung auf einen Termin, bei mündlich angemeldeten (d. h. angebrachten G. C. p. 30.) Klagen aber zu einem Gerichtstage vorzuladen und wo eine weitere Handlung nothwendig wird, iſt am Schluße des Protokolls den Parteien der Termin ſogleich anzuſetzen und zu eröffnen.	G. v. 22. Juli 1819. §. 2.
2.	1.	ad 4. „durch Requiſition"	
		a) der Requiſition iſt ein Rezepiſſe beizulegen, welches das requirirende Gericht von dem Geladenen unterſchreiben zu laſſen hat,	R. v. 6. Aug. 1821.
		b) bei Requiſitionen muß jedesmal die Sache, wozu Jemand geladen wird, angegeben werden, und wenn judex requisitus erſieht, daß er kompetent ſey, ſo kann er die Inſinuation verweigern.	A. lit. d.
3.	1.	ad 4. „und was dergleichen Fälle mehr ſind" Ediktal-Citation tritt noch ein:	
		a) zur Amortiſation einer Urkunde, nach einem beſonders vorgeſchriebenen Verfahren, welche Amortiſation aber nicht bei Staatsobligationen, ſo wie auch nicht bei Schuldobligationen au porteur der Creditvereine ſtatt findet,	V. v. 10. Okt. 1810. R. Bl. p. 953. R. v. 17. Aug. 1813 R. Bl. p. 1082. G. v. 11. Sept. 1825. §. 6. G. Bl. p. 76.
		b) gegen unbekannte Fideikommißgläubiger bei Gründung eines Fideikommiſſes,	Ed. VII. z. V. U. §. 29.
		c) gegen Hypothekgläubiger, deren Aufenthalt unbekannt iſt.	G. v. 1. Juni 1822. G. Bl. p. 90.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von gerichtlichen Citationen, Communikationen, Mandaten, Inſinuationen und Contumazhandlungen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
V. §. 3.		Ediktal-Citationen in Armenſachen ſind in die Zeitungen unentgeldlich aufzunehmen.	R. v. 15. Febr. 1817.
	2.	ad 4. „drei Sonntage nach einander in der Pfarrkirche" Dieſes darf nicht mehr geſchehen.	R. v. 24. Jan. 1811.
4.	1.	Kläger und Beklagter" Es iſt hiebei	
		a) den mediatiſirten Fürſten das Prädikat durchlauchtig, hochgeborner Herr Fürſt, den Grafen Hochgeborner Herr Graf und Erlaucht,	Ed. IV. §. 3. R. v. 19. Okt. 1812. R. Bl. p. 1833.
		b) den Erzbiſchöfen Hochwürdigſter Herr, den Biſchöfen Hochwürdiger Herr zu geben,	R. v. 10. Jan. 1822. R. Bl. p. 81.
		c) den Reichsräthen muß der Titel Herr Reichsrath gegeben werden,	R. v. 30. Jan. 1819. R. Bl. p. 625.
		d) die Siegelmäßigen und Pfarrer müſſen die Untergerichte „Herr" nennen: dagegen	R. v. 30. Juni 1819. R. Bl. p. 625.
		e) kann Niemand, der als Zeuge vorgeladen wird, das Prädikat „Exzellenz" verlangen.	G. v. 2. Dez. 1785. G. S. 1788. p. 75.
	2.	„wo keine gewiße und gewöhnliche Gerichtsſtelle vorhanden iſt."	
		Der Sitz des Gerichts muß an einem ein für allemal beſtimmten Orte ſeyn.	Ed. VI. §. 44.
5.	1.	Da der processus ordinarius nicht mehr ſtatt findet, ſo fällt dieſer §. weg.	
6.	1.	„woher dieſelbe" — nur dann wenn Gefahr auf dem Verzug oder ein factum nullo jure instificabile beſcheinigt iſt.	Reichs Kam. G. O. II. Tit. 23.
7.	1.	„mandata sine clausula" dieſe finden bei fiskaliſchen Vindikations-Klagen ſtatt.	V. v. 20. Okt. 1804. R. Bl. 1805. p. 177.
	2.	„das gemeine Weſen darunter leidet" er ſey das ganze Land oder eine einzelne Gemeinde.	A. lit. b.
	3.	„ſummariſch darzuthun" Hier iſt nicht von ſummariſchen Beweiſe die Rede, indem eine bloße Beſcheinigung genügt.	A. lit. d.
8.	1.	ad 1. „dem Kläger liegt ob u. ſ. w. inſinuiren zu laſſen"	
		Dieſes findet in der Regel nicht mehr ſtatt, ſondern das Gericht beſorgt die Inſinuation durch den Gerichtsboten oder in geeigneten Fällen durch die Poſt gegen Poſtliefer- oder Retourſchein.	V. v. 24. März 1802. R. Bl. p. 256. V. v. 15. März 1811. R. Bl. p. 337.
	2.	An Ruralgemeinden iſt die Zuſchrift an die Gemeindeverwaltung zu richten und dem Gemeinde-Vorſteher auszuliefern.	§. 11. V. v. 24. Sept. 1818. R. Bl. p. 1116.
	3.	An Grundholden der Pat. Gerichte II. Klaſſe muß die Inſinuation durch deren Gerichte geſchehen.	Ed. VI. §. 82.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von gerichtlichen Citationen, Communikationen, Mandaten, Inſinuationen und Contumazialhandlungen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
V. §. 8.	4.	Bei Forſtbedienten muß das Gericht mit den Forſtbehörden in das Benehmen treten.	R. v. 18. Juni 1818. R. Bl. p. 1472.
	5.	An Militärs erfolgt die Inſinuation, wenn ſie zur aktiven Armee gehören durch die Commandanten, wenn nicht, durch die Stadtkommandantſchaften, inſoferne keine Anwälde beſtellt ſind.	G. v. 15. Aug. 1828. §. 4. G. Bl. p. 43.
	6.	An großherzoglich heſſiſche und an hanoveriſche Unterthanen werden die Citationen durch die, beſonders dazu ernannten, Gerichte inſinuirt und zwar portofrei unter der Aufſchrift: „herrſchaftliche Inſinuationsſachen.“	R. v. 12. Febr. 1818. R. Bl. p. 192. R. v. 12. Juli 1818. R. Bl. p. 757. R. v. 23. Juli 1820.
	7.	An Perſonen und Gerichte, im deutſchen Bunde geſchehen die Inſinuationen durch die Poſt. An andere Gerichte, ſo wie an Perſonen und Gerichte auſſer dem deutſchen Bunde geſchehen ſie durch das Miniſterium der Juſtiz und ſind in dieſem Falle die Ladungen oder Requiſitionen auf Poſtpapier sub sigillo volanti durch das Appellations-Gericht einzuſenden. Wenn an auswärtige Obergerichte Schreiben zu erlaſſen ſind, ſo können dieſe auf Bericht des Untergerichts nur von dem Appellations-Gerichte erlaſſen werden.	R. v. 11. u. 19. April 1812. R. v. 4. Febr. 1821. R. v. 28. Januar 1823. R. v. 22. Mai 1829. R. v. 30. Sept. 1829.
		An die toskaniſchen Gerichte kann aber unmittelbar verfügt werden.	R. v. 20. Juni 1834.
	8.	An bayeriſche Geſandte müſſen die Inſinuationen entweder unmittelbar oder auf diplomatiſchen Wege durch das Juſtiz-Miniſterium erfolgen.	R. v. 15. Febr. 1833.
	9.	An die Fiskale erfolgen die Inſinuationen durch die Regierungen, an welche die Ladungen u. ſ. w. zu überſchreiben ſind.	R. v. 27. Juli 1818.
	10.	ad 2. „oder Domeſtiken“ bei Gutsherrn nicht den Verwaltern, Schreibern oder Dienern.	R. v. 3. Juni 1778. G. S. II. p. 1390.
	11.	ad 6. „wo mehr litis consortes ſind“ iſt ihnen die Original-Ladung vorzuzeigen und Abſchrift davon zurückzulaſſen.	A. lit. c.
	12.	ad 8. Lieferſcheine ſind bei Untergerichten nicht auszuſtellen, ſondern es tritt Nr. 10. §. 8. cod. jud. ein.	V. v. 12. Sept. 1820. G. C. p. 43.
	13.	ad 9. „einen Anwalt ad acta“ d. h. einen Anwalt ad insinuandum, widrigenfalls entweder keine Reſolution erfolgt, inſoferne es demjenigen, der den Mandatar zu beſtellen hat zum Nachtheil gereicht oder die Verfügung auf dieſelbe an den Gegentheil, der keinen Inſinuations-Mandatar beſtellt hat, pro insinuata gehalten wird.	R. v. 23. Jan. 1775. R. v. 16. Aug. 1779. R. v. 12. Febr. 1790. G. S. I. p. 87 — 154. G. S. V. p. 23. §. 1. cap. 7. cod. jud.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von gerichtlichen Citationen, Communikationen, Mandaten, Inſinuationen und Contumazialhandlungen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
V.		Bei dem Oberappellationsgerichte ſind keine Inſinuations-Mandatare nöthig.	V. v. 18. Mai 1810. R. Bl. 1816. p. 413.
§. 9.	14.	Ausländern ſind von Amtswegen mandatarii ad insinuand. zu beſtellen.	R. v. 12. Mai u. 9. Juni 1812.
	1.	ad 1. „Jurisdiktion prävenirt" Wenn in Würtemberg oder Bayern ein Beklagter nach erfolgter Rechtshängigkeit ſeinen Wohnſitz von einem dieſer Staaten in den andern verlegt, ſo wird die Litispendenz dadurch nicht aufgehoben.	St. V. §. 21. R. Bl. p. 867.
	2.	„bei willkührlicher Strafe" jetzt treten die Art. 315. 412 seq. des St. G. B. ein.	St. G. B. Publ. Pat. art. I.
10.	1.	ad 1 — 4. Dieſe Beſtimmungen hinſichtlich des Ungehorſams des Beklagten ſind aufgehoben und es iſt verordnet	
		a) es wird, nachdem gemäß §. 11. cap. V. verfahren worden, die Klage für abgeleugnet gehalten, der Beklagte ſeiner Einreden für verluſtig erklärt und Kläger zum Beweiſe der Klage zugelaſſen. (Liegt dem Beklagten der Beweis nach dem Geſetze ob z. B. bei Negatorienklagen, ſo hat der Richter darauf zu erkennen, G. C. p. 108.)	G. v. 22. Juli 1819. §. 6. G. Bl. p. 63.
		b) gegen Vormünder, Curatoren, Stiftungs- und Gemeinde-Adminiſtratoren und deren Anwälte, dann gegen die Fiskale kann ſtatt des Rechtsnachtheils in der Hauptſache nach §. 10. cap. V. auf eine Geldſtrafe angetragen werden, womit nach zweimaligem Ungehorſam bei Androhung der dritten Geldſtrafe eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden iſt, damit dieſe die geeigneten Maßregeln ergreife. (Ergreift ſie dieſelben nicht, ſo ſteht es dem Kläger frei, auf das Präjudiz in der Hauptſache anzutragen. G. C. p. 110.)	
11.	1.	ad Nr. 4. 5. 6. Dieſe Beſtimmungen fallen nach vorſtehender Bemerkung jetzt weg.	
	2.	Wenn der Contumar vor Publikation des Contumazial-Erkenntnißes ſtirbt, ſo hat der Erbe die Contumaz nicht zu entgelten.	A. lit. f.
	3.	ad 7. a) Dieſes kann in vim restitutionis oder mero jure geſchehen.	A. lit. f.
		b) „ſummariſch beweiſen" d. h. es iſt nur halber Beweis oder Beſcheinigung nöthig.	A. lit. d.
	4.	„ehehafte Urſachen" z. B. adversa valetudo, majoris causae impetus nach L. 53. §. 2. D. de re re judicata,	A. lit. f.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von gerichtlichen Citationen, Communikationen, Mandaten, Inſinuationen und Contumazialhandlungen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
V. §. 11.		nicht aber der Umſtand, daß der Termin zu kurz geweſen oder in der Citation ein Mangel ſey.	
	5.	Gegen das Dekret, wodurch die Aufhebung des Contumazial-Urtels abgeſchlagen worden, fand ehemals Appellation ſtatt. Dieſe kann jetzt in den Fällen §. 10. Nr. 5 u. 8 und wenn gegen Vormünder u. ſ. w. auf Geldſtrafe erkannt iſt, nicht mehr ſtatt finden.	A. lit. f. G. v. 22. Juli 1819. §. 18. G. Bl. p. 69.

Capitel und §.	Bem. Nr.		Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
VI.		**Sechſtes Kapitel.** Von der Kriegsbefeſtigung oder litis contestatio, Exzeption, Replik, Duplik, dann weiterer Schriftenwechſel und den Terminen.	
§. 1.	1.	„in solennem“ dieſe iſt mit dem proc. ord. weggefallen.	
	2.	„litis contestatio ficta“ Dieſe exiſtirt nicht mehr, nachdem nur noch der zweite Contumazialweg ſtatt findet.	
§. 1. 12. 13.	1.	Wenn Parteien ohne Rechtsbeiſtand erſcheinen, ſo muß der Richter ſorgen, daß das factum das petitum und das punctum controversiae und alles was zur Entſcheidung gehört, gehörig aufgeklärt werde. Die Parteien dürfen keine ſchriftliche Rezeße übergeben. Auch darf den Advokaten kein weitläufiges Receſſiren geſtattet werden.	G. v. 22. Juli 1819. §. 3. V. v. 2. Febr. 1830. A. 10.
3.	1.	„Litis finitae“ alſo nur rei judicatae, transactae, renunciatae, praescriptae.	A. lit. b.
	2.	„naturam praejudicii“ alſo diejenige, welche quaestionem status vel legitimationem ad causam betreffen.	l. c.
5.	1.	„Das jus agendi gänzlich dadurch ausgeſchloſſen wird“ Dieſes iſt niemals eine exceptio de jure tertii, ſondern eine Abläugnung des fundamenti agendi.	A. lit. c.
6.	1.	„ſummariſch verfahren“ es genügt alſo Beſcheinigung.	A. lit. a.
7.	1.	„aus dem bedingungsweiſe erfolgten Geſtändniße kann kein Geſtändniß der Klage gefolgert werden“ Daher muß der Kläger das Darleihen beweiſen, wenn der Beklagte, ohne ſich darauf einzulaſſen, ob er es erhalten, exceptionem solutionis entgegengeſetzt hat.	A. lit. a.
8. 12.	1.	Schriften, die den Vorſchriften dieſes Geſetzes zuwider ſind, ſind unter Anführung des Fehlers zurückzugeben, die Deſervi-	V. v. 2. Febr. 1830. A. 1. u. 3.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Kriegsbefeſtigung, Exception, Replik, Duplik, weiteren Schriften und Terminen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
VI. §. 13.		ten ſind zu ſtreichen und der Advokat iſt zu ſtrafen. Gerichte, die dieſem nicht nicht nachkommen, ſind zu ſtrafen.	
9.	1.	„ohne Unterſchied von Amtswegen erſetzt werden darf"	
		Wenn der Beklagte auch nur im Allgemeinen um Entbindung von der Klage gebeten hat.	A. lit. a.
11.	1.	„executive" es wird sub comminatione executionis ein Termin zur Befriedigung des Klägers beſtimmt. Wenn aber Beklagter ſeine Noth vorſchützt oder Friſten bittet, ſo iſt Kläger über den modum solutionis oder wegen gütlicher Arrangirung zu hören.	A. lit. a.
	2.	Bei der mündlichen Inſtruktion muß Replik und Duplik ſogleich im erſten Inſtruktions-Termine abgegeben werden, wenn nicht nova in except. vel replic. vorkommen.	G. C. p. 50.
15.	1.	„Jeder ſoll ſeine Schriften dem anderen Theile auf eigene Koſten inſinuiren laſſen." Jetzt beſorgt der Richter alle Inſinuationen. conf. Anm. 3. §. 8. Nr. 1.	
	2.	Der Implorant muß bei Monitorien, Commiſſionen u. dgl. die Koſten vorſchießen, ob moram und wegen anderer Urſachen hat ſie der Schuldige zu tragen, in Zweifel ſind ſie von beiden Theilen gleichheitlich einzuheben.	R. v. 4. Sept. 1800.
16.	1.	„in ordinario von einem Gerichtstage zum andern" Dieſes findet jetzt nicht mehr ſtatt.	
	2.	ad 1. „30 Tagen" in Bergſachen ſind es 14 Tage.	V. v. 14. Sept. 1809. §. 30. R. Bl. p. 1585.
	2.	ad 3. „accusationem contumaciae erwarten." Jede Veranlaſſung, wodurch die richterliche Thätigkeit in Anſpruch genommen wird, iſt eine hinlängliche Aufforderung des Richters auf den Fall, wenn die peremtoriſche Friſt verſtrichen iſt, mit dem Präcluſiv-Beſcheide zu verfahren.	R. v. 21. Aug. 1812. A. d. bay. R. II. 55.
	3.	ad 5. „wahrſcheinliche Verhinderungs-Urſachen"	
		a) in der Regel ſoll deßhalb, weil der Anwalt andere dringende Arbeiten habe, mit der Partei Rückſprache nehmen müſſe oder ſeine Partei verreiſt ſey, keine Prolongation ertheilt werden,	G. v. 22. Juli 1819. §. 5. G. Bl. p. 62.
		b) ein vierter Termin ſoll nur wegen ganz auſſerordentlicher Urſachen ertheilt werden, und dieſer Termin iſt präkluſiv, (jedoch ſodann ebenfalls nicht, wenn die Urſache ſo erheblich und bewieſen iſt, wie es das Geſetz zum vorigen Termine verlangt. G. C. p. 86.)	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Kriegsbefeſtigung, Exception, Replik, Duplik, weiteren Schriften und Terminen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
VI. §. 16.	4.	ad 5. „durch Abſchwörung des juramenti calumniae.“ Dieſes iſt kein Calumnien-Eid und er findet daher jetzt noch ſtatt.	G. C. p. 79.
	5.	Wenn ein Militär in einem Termine nicht erſcheinen oder ihn nicht einhalten kann, ſo hat der Commandant oder die Commandantſchaft es zeitig bei eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen.	G. v. 15. Aug. 1828. §. 4. G. Bl. p. 44.
	6.	Wenn die Cholera eindringt, ſo laufen die Friſten von Zeit der Sperre an, bis zur Wiederaufhebung nicht, und dann muß ein neuer Termin von 30 Tagen gegeben werden.	G. v. 28. Dez. 1831. §. 3. G. Bl. p. 44.
VII.		**Siebentes Kapitel.** Von der Legitimation und Vollmacht.	
§. 1.	1.	„jedem ſteht frei, ſelbſt zu erſcheinen, wenn er nur ſeine Sache ſelbſt vorzutragen die Geſchicklichkeit hat.“ Des letzteren bedarf es nicht mehr, da der Richter ſich beſtreben muß, factum petitum punct. controversiae und was zur Entſcheidung der Sache gehört, aufzuklären.	G. v. 22. Juli 1819. §. 3.
	2.	Wenn Ruralgemeinden Renten des Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögens bei ihrem Gerichte einklagen, ſo geſchieht es durch den Stiftungs- oder Gemeinde-Pfleger mündlich zu Protokoll, bei fremden Gerichten geſchieht es durch den beſtellten (conf. Anmerk. 4. zu §. 4. Tit. VII.) Anwalt.	§. 27. V. v. 24. Septbr. 1818. R. Bl. p. 1123.
	3.	„durch hinreichende Vollmacht“ a) bei Magiſtraten dient das Schreiben, worin die Sache der Gegenſtand und der Vertreter benannt ſeyn müſſen, ſtatt der Vollmacht; b) wenn die Schriften von der ſelbſt unſiegelmäßigen Partei ſelbſt unterſchrieben und zugleich von einem Advokaten unterzeichnet ſind, ſo bedarf es für letztern keiner Vollmacht.	R. v. 19. Febr. 1821. R. v. 18. Sept. 1813.
	4.	Formular zur Vollmacht iſt enthalten.	A. lit. a.
	5.	„einen Anwalt, wenigſtens der Einlieferung wegen beſtellen, da im widrigen Falle die expeditiones pro insinuatis gehalten“ a) wenn kein ſolcher Anwalt beſtellt iſt, ſo erfolgt keine Reſolution auf die Eingabe, inſofern es demjenigen, der den mandatar ad insin. zu beſtellen hatte, zum Nachtheil gereicht oder es tritt obiges Präjudiz ein,	vid. Bemerk. 12. ad §. 8. cap. V. cod. jud.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Legitimation und Vollmacht.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
VII. §. 1.		b) Ausländern und abweſenden Perſonen ſind von Amts wegen mandatarii ad insinuandum zu beſtellen, damit die diplomatiſchen Einſchreitungen vermieden werden,	R. v. 12. Mai u. 9. Juni 1812.
		c) auch die Magiſtrate müſſen mandatarii ad insinuandum beſtellen.	R. v. 10. Sept. 1825.
2.	1.	ad 5. „Siegelmäßige Perſonen"	
		a) d. h. Adeliche, Collegialräthe und Beamte, die mit ihnen in gleicher Cathegorie ſtehen, über welche letztere jedoch noch eine Bekanntmachung erfolgen ſoll,	V. Urk. Tit. V. §. 5.
		b) die Offiziere bis zum Rittmeiſter und Hauptmanne und die Militärbeamte, welche dieſen Rang haben, ſind ſiegelmäßig,	R. v. 7. Febr. 1829.
		c) die Beſtimmung des Reſcripts von 25. Novbr. 1814, daß nur die unadelich gebornen Frauen des Adels, nicht aber die Frauen der Räthe Siegelmäßigkeit hätten, gilt nicht mehr, ſondern es genießt die Gattin und Wittwe jedes Siegelmäßigen dieſes Recht.	§. 15. Ed. VIII. z. V. U. Ed. VIII. z. V. U. §. 15.
	2.	ad 6. „von Ausländern" die Vollmachten derſelben müſſen jetzt vor deren Gerichten oder bei weiter Entfernung, inſoferne Zweifel über die Richtigkeit iſt, von den Landesſtellen oder Geſandtſchaften beglaubigt werden.	R. v. 19. April 1805. R. Bl. p. 553.
	3.	ad 9. „auſſer wenn nur einer um ſeinen Antheil allein klagt" oder wenn causa individua iſt.	A. lit. g.
3.	1.	ad 4. „Adminiſtratoren" zu Vollmachten der Gemeinde iſt ein Beſchluß der Gemeinde, die zu zwei Drittheilen anweſend ſeyn muß, nöthig. Bei Gegenſtänden von Bedeutung muß der Beſchluß ſchriftlich aufgeſetzt, und von 2 Mitgliedern und dem Vorſtande unterſchrieben ſeyn. Kommt es auf das beſondere Intereſſe eines Individuums oder einzelnen Klaſſen an, ſo muß der Beſchluß von ihnen beſonders genehmigt ſeyn. Zur Vertretung der Gemeinde in beſonderen Fällen iſt jedesmal eine beſondere Vollmacht nöthig, conf. Anmerk. 4 und 5. ad §. 4.	V. 17. Mai 1818. §. 37—42. G. Bl. p. 61.
4.	1.	ad 1. „Minderjährige unter 20 Jahren" Jetzt wird erforderlich ſeyn, daß das ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt ſey.	V. v. 26. Okt. 1813. R. Bl. p. 1837. V. U. IV. §. 3. Ed. I. z. V. U. §. 8.
	2.	Für den Staat tritt der Fiskal auf, der keiner Vollmacht bedarf.	R. v. 23. April 1816. R. Bl. p. 267.
	3.	Auch für die Brandaſſekuranz hat der Fiskal aufzutreten.	R. v. 23. Jan. 1811. R. Bl. p. 165. art. 41.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Legitimation und Vollmacht.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
VII. §. 4.	4.	Für Stiftungen und Gemeinden der Städte hat der rechtskundige Magiſtratsrath, der gehörig zu bevollmächtigen iſt, aufzutreten und wenn keiner vorhanden iſt, oder bei mündlichen Verhandlungen zur Koſtenerſparung ein Advokat.	R. v. 4. Sept. 1818. R. Bl. p. 1056. R. v. 10. Febr. 1825.
	5.	Ruralgemeinden haben zwei Mitglieder, beſonders den Gemeinde- und Stiftnngs-Pfleger bei Aufnahme von Verträgen an das Gericht abzuordnen.	§. 21. V. v. 24. Septbr. 1818. R. Bl. p. 1120.
		In ſtreitigen Rechtsſachen werden ſie durch öffentliche Anwälte vertreten und es haben die Regierungen zu ſorgen, daß bei jedem Gerichte ein Anwalt für alle Gemeinde- und Stiftungs-Prozeße aufgeſtellt werde. Wenn die Gemeinde-Verwaltungen aus gegründeten Urſachen dem Anwalde die Vertretung nicht geſtatten will oder in Colliſionsfällen können ſie einen beſondern Anwalt wählen.	§. 23 u. 25. l. c. R. Bl. p. 1121. 1123. R. v. 7. Febr. 1825.
	6.	Bei Zolldefraudationen tritt der Zoll- oder Hallbeamte oder ein von ihm in Namen des Fiskus abgeordneter Kläger auf.	G. v. 22. Juli 1819. §. 75. G. Bl. p. 137.
	7.	ad 1. „alle in churfürſtlichen Dienſten ſtehende Beamte ohne churfürſtliche Erlaubniß, ſo weit es nicht ihre Verwandte oder ſie nahe angehende Perſonen betrifft.“ Staatsdiener dürfen nach neben allegirten Reſcripten niemals eine Beiſtandſchaft ohne allerhöchſte Erlaubniß übernehmen; in dem Edikt IX. zur Verfaſſungs-Urkunde iſt dieſe Vorſchrift aber nicht wiederholt.	R. v. 20. u. 25. Juni 1799, v. 31. Aug. 1812. G. S. VI. p. 71. A. II. p. 34. Ed. IX. z. V. U. §. 21.
	8.	ad 2. „ſubſtitutionsweiſe“ mehrere Advokaten kann man zugleich zu Anwälten beſtellen, wenn nur dem Gegentheile einer übrig bleibt.	A. lit. i.
5.	1.	ad 7. „die Ratifikation beibringen“ ſogleich im erſten Termine, resp. ſogleich nach dem erſten ohne Vollmacht übergebenen Schriftſatze oder in einem kurzen am Schluße der erſten Tagsfriſt feſtzuſtellenden Termine; bringen ſie dieſelbe nicht bei, ſo ſind ſie zu ſtrafen.	A. lit. g. R. v. 30. Juli 1810. V. v. 23. März 1813. §. 9. R. Bl. p. 422.
6.	1.	„Von causis — criminalibus“ fällt jetzt weg.	St. G. B. Publ. Patent art. I.
7.	1.	„nach Ausweis des cod. crim.“ fällt jetzt weg.	l. c.
9.	1.	ad 2. recognosziren diffitiren“ dazu iſt eine Spezial-Vollmacht nöthig.	A. O. 1769. §. 16. G. S. 1771. p. 27.
	2.	ad 2. „Eid leiſten“ dieſes fällt jetzt weg.	R. v. 11. Jan. 1806. R. Bl. p. 33.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Legitimation und Vollmacht.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
VII. §. 9.	3.	ad 4. „von ſehr großem Präjudize" daher auch bei Vergleichen.	l. c.
	4.	ad 3. Die hier aufgezählten Handlungen kann er vornehmen, er iſt aber dazu nicht verpflichtet.	A. lit. c.
VIII.		**Achtes Kapitel.** Von der Reconvention, Litisdenunziation, Nomination, Intervention, Caution, Arreſt und Sequeſtration.	
§. 1.	1.	ad 1. „vor dem nämlichen Richter" er mag ordinarius oder delegatus ſeyn.	A. lit. b.
	2.	ad 2. „Ausländer" Würtembergiſche Unterthanen ſind wie Innländer zu behandeln.	St. V. v. 7. Mai 1821. §. 6. R. Bl. p. 867.
	3.	ad 2. „einige Verwandtſchaft" die Rekonvention muß der Klage anhängen oder davon herrühren.	A. lit. c.
	4.	ad 4. „vor ergangenen Endurtheile" alſo bis zum eigentlichen Definitiv-Erkenntniße.	A. l. c.
	5.	ad 5. „in Sachen u. ſ. w." daher kann in Bergſachen nur wegen einer Bergſchuld reconvenirt werden.	R. v. 6. Mai 1784. G. S. II. p. 1467.
	6.	ad 5. bei dem Rechnungsreſte eines Beamten kann nicht reconvenirt werden.	R. v. 25. Aug. 1825.
2.	1.	ad 2. „inſofern es auf dieſe Weiſe immer möglich und thunlich iſt" denn wenn z. B. exceptio solutionis angebracht wird, ſo kann hierüber der Natur der Sache nach die Reconvention erſt in der Replik angebracht werden.	A. lit. c.
	2.	ad 5. „der Ordnung nach" was alſo der Litisdenunziant hierin verſäumt, ſchadet auch dem Litisdenunziaten.	A. lit. f.
	3.	ad 6 u. 7. es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß die Frage, ob Jemand zur Gewährſchaft und Schadloshaltung verbunden ſey, vorerſt entſchieden werden muß, ehe die Verurtheilung zur Satisfaktion erfolgen kann.	A. lit. h.
	4.	„Fällt das Regreßgeſuch weg" auſſer in dem Falle des §. 58. des Hypothekengeſetzes.	G. v. 1. Jan. 1822. §. 58. R. Bl. p. 47.
3.	1.	„die Sache" ſie mag beweglich oder unbeweglich ſeyn.	A. lit. b.
	2	„actione reali" auch actione in rem scripta vel mixta, ſo wie actionibus possessoriis vel interdictis, ſo weit letztere nicht zu den perſönlichen Klagen gehören.	A. lit. c.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Reconvention, Litisdenunziation, Nomination, Intervention, Caution, Arreſt und Sequeſtration.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
VIII. §. 3.	3.	„nicht für ſich ſelbſt" daher können der Ehemann, der wegen des Heyrathsguts, der Pfandinhaber der Uſufruktuar u. ſ. w., die wegen ihres Rechts belangt werden, nicht nominiren.	A. lit. d.
	4.	„kann er" er iſt alſo nicht ſchuldig zu nominiren, ſondern es ſteht in ſeiner Willkühr.	A. lit. e.
	5.	ad 4. „wenn anders die Klage wahrſcheinlich iſt" d. h. wenn ſie ſummariſch beſcheinigt iſt.	A. lit. h.
4.	1.	ad 1. „in der Folge" nur conſecutive nicht directe muß ſie ihn betreffen, denn in letzterem Falle wäre Intervenient als principalis vel litis consors zu betrachten.	A. lit. c.
	2.	ad 2. „ſummariſch dargethan" d. h. bewieſen.	A. lit. b.
	3.	ad 3. „durchgehende Gleichheit in dem Prozeße" es muß daher dem Intervenienten alles mitgetheilt werden, was an die Hauptparteien erlaſſen wird.	A. lit. c.
	4.	ad 4 „erſten gehörigen Inſtanz" alſo greift das forum connexitatis causae nicht Platz.	A. lit. d.
	5.	ad 4. „ohne beſonders erhebliche Urſachen" eine ſolche erhebliche Urſache iſt, wenn das punct. interventionis präjudiziell iſt.	A. lit. d.
	6.	Wie weit eine Appellation des Intervenienten der Hauptpartei, die nicht appellirt hat, zu Gute komme, iſt nach den General-Principien der Capitel 14 und 15 zu entſcheiden.	A. lit. e.
5 u. 6.	1.	Dieſe Paragraphen ſind folgendermaſſen abgeändert: 1) bei Streitigkeiten der Innländer unter ſich, kann nur dann Caution gefordert werden a) wenn die Gründe §. 6. Nr. 2. oder §. 7. eintreten, b) wenn Beklagter mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wird, ſo kann er vor Vollzuge des Urtheils Sicherſtellung wegen der Nachklage verlangen. Dieſe kann vom Kläger durch Depoſition des nach Verhältniß der Nachklage zu zahlenden geleiſtet werden. 2) Ausländer müſſen als Kläger, wenn ſie nicht angeſeſſen ſind, Caution wegen der Koſten und wenn Widerklage erhoben wird, wegen dieſer hinſichtlich Capital, Früchte, Zinſe, Schaden und Koſten leiſten und bis ſie geleiſtet iſt, braucht ſich Beklagter nicht auf die Klage einzulaſſen. — Die Caution für die Koſten fällt weg, wenn ein hinlänglicher Theil der Forderung liquid iſt, ferner im Conkurſe und bei Wechſelklagen. Hinſichtlich der Art der Cau-	G. v. 22. Juli 1819. §. 8. G. Bl. p. 64.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Rekonvention, Litisdenunziation, Nomination, Intervention, Caution, Arreſt und Sequeſtration.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
VIII.		tion und des Verfahrens iſt durch das Geſetz vom 22. Juli 1819 nichts geändert.	
§. 6.	1.	Es darf kein Arreſt gelegt werden	
		a) auf Beſoldungen und Penſionen über 1/3tel ſelbſt nicht mit Einwilligung des Beſoldeten oder Penſionärs,	R. v. 15. Juni 1799.
		b) auf die Cap. Zinſen und Quittungsbücher der Augsburger Sparkaſſe,	R. v. 1. Jan. 1822. R. Bl. p. 333.
		c) auf perſönliche Gewerbsgerechtigkeiten,	J. W. B. 3. p. 205. seq.
		d) auf Staatsobligationen au porteur, die im redlichen Beſitze eines dritten ſind,	R. v. 12. März 1817.
		e) auf Ausbeute des Bergbaues auſſer für Bergſchulden,	B. Ord. 1784. G. S. p. 1467.
		f) auf Landwehr-Montur und Waffen,	R. v. 10. Sept. 1808.
		g) auf Montur der Polizeiſoldaten,	R. v. 18. Sept. 1813.
		h) auf das Competenzquantum,	§. 10. c. 18. cod. jud. A. lit. a.
		i) auf alle Gegenſtände, worauf keine Exekution ſtatt findet,	§. 4. cap. 18. cod. jud.
		k) auf bloße Wart- Alimentations- Gnaden- und Almoſengelder,	R. v. 15. Sept. 1781. G. S. I. 205. R. v. 2. Dezbr. 1784. G. S. I. 47.
		l) wegen Schulden der Wittwen, die von ihrem Manne herrühren auf die Wittwen-Penſion.	R. v. 19. Nov. 1799. G. S. I. p. 21. R. v. 17. Aug. 1781. G. S. I. 205.
	2.	ad 1. „und allenfalls nöthigen Koſten Vorſchuß" Der Impretant muß dem Impretaten im Arreſte unterhalten, wenn er kein eigenes Vermögen hat.	A. lit. a.
	3.	ad 4. iſt die Forderung einmal völlig liquidirt, ſo kann der Arreſtat die Aufhebung des Arreſtes nicht gegen Leiſtung der Caution, ſondern nur gegen wirkliche Satisfaktion fordern.	A. lit. d.
7.	1.	Daß und wie bei Prozeßen über Frohnen ein Proviſorium zu reguliren ſey, iſt beſonders beſtimmt.	R. v. 24. Dez. 1814.
IX.		**Neuntes Kapitel.** Von dem Beweiſe und Gegenbeweiſe.	
§. 1. bis 14.	1.	Das Beweisverfahren iſt jetzt folgendermaſſen vorgeſchrieben: a) wenn durch Urtheil auf Beweis erkannt worden, ſo iſt er sub poena desertionis innerhalb des geſetzten Termins	G. v. 22. Juli 1819. §. 12.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe und Gegenbeweiſe.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
IX. §. 1 bis 14.		anzutreten und alle Beweismittel ſind unter Strafe des Verluſtes zu benennen.	
		Hievon ſind nur ausgenommen:	
		α) der Augenſchein (jedoch offenbar nur dann, wenn er pro informatione judicis nöthig iſt, nicht, wenn er z. B. bei Zuziehung von Sachverſtändigen als wirkliches Beweismittel erſcheint.)	G. B. p. 171.
		β) die Calculation,	
		γ) der Ergänzungseid (nicht aber der Schätzungseid, welcher verlangt werden muß, wobei aber die Unterlaſſung nur zur Folge hat, daß der Richter den Werth beſtimmt. (G. C. p. 172.)	
		b) Es ſteht jedem Theile frei, ſtatt (nicht neben oder mit G. C. p. 224) der Replik oder Duplik den Beweis anzutreten, was er ausdrücklich erklären muß. Die bloße Benennung der Urkunden genügt nicht. Dieſe Beweis-Antretung hat dieſelben rechtlichen Folgen, als wenn ſie durch Beweis auferlegt wäre, (jedoch ſchadet es nicht, wenn irrelevante zum Beweiſe übernommene Thatſachen nicht bewieſen ſind. G. C. p. 231.) Es darf nie auf Beibringung beſſeren Beweiſes erkannt werden.	G. v. 22. Juli 1819. §. 16. §. 17. l. c.
		c) Innerhalb 30 Tagen von Mittheilung der Beweis-Antretung an, iſt der Gegentheil unter demſelben Rechtsnachtheile, wie bei dem Beweiſe den Gegenbeweis anzutreten ſchuldig. (Wenn nach dem Beweis- oder Gegenbeweis-Antritte dem Beweisführer ohne ſein Verſchulden die gewählten Beweismittel ganz oder zum Theil verloren gehen, ſo ſind andere Beweismittel derſelben oder verſchiedener Art ohne alle Beſchränkung zuläßig. G. C. p. 174.)	
		d) Der Beweisantritt durch Augenſchein, Sachverſtändige, Urkunden und Eideszuſchiebung erfolgt nach Vorſchrift der Gerichtsordnung.	§. 13. l. c.
		e) Ueber den Beweis durch Zeugen gelten folgende Beſtimmungen:	
		α) der Antritt erfolgt durch Benennung der Zeugen mit Beweis-Artikeln und der Bezeichnung, über welchen Artikel jeder Zeuge vernommen werden ſoll. (Die Beweisartikel ſind nichts als eine Formalität, nur die Benennung der Zeugen und die Anzeige der Umſtände, worüber ſie vernommen werden ſollen, ſind weſentlich	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe und Gegenbeweiſe.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
IX. §. 1 bis 14.		und kommt bei der Gültigkeit des Beweis-Antritts und Einhaltung des Beweis-Termins nichts darauf an, ob dieſes in beſonderen Artikeln geſchehen iſt. G. B. p. 179.)	
		β) Es wird Termin zur Vernehmung der Zeugen angeſetzt und dem Gegentheile werden die Artikel (ſo wie die anderen etwa gebrauchten Beweismittel in Abſchrift G. E. p. 184.) mitgetheilt. Er kann bis zum Termine Fragſtücke übergeben.	§. 14. l. c.
		γ) Der Richter hat die Artikel und Fragſtücke zu prüfen (wodurch aber die Erinnerungen des Gegentheils nicht ausgeſchloſſen werden, nur iſt keine Verhandlung darüber zuläßig G. E. p. 187.) und kann die irrelevanten und unzuläßigen verwerfen (was den Parteien nicht durch Dekret, ſondern im Zeugenverhöre zu eröffnen iſt G. E. p. 185.) die Verwerfung erhält aber keine Rechtskraft.	
		δ) Nach der Vernehmung ſämmtlicher Zeugen wird	
		aa) bei dem ſummariſchen Zeugenbeweiſe nach §. 3. cap. 10. cod. jud. verfahren,	§. 15. l. c.
		bb) bei dem ordentlichen Zeugenbeweiſe wird das Protokoll unverſchloßen zu den Akten gelegt, und die Parteien werden davon benachrichtigt. Sie können das Protokoll einſehen, Auszüge daraus machen und Abſchriften davon verlangen. Binnen einem nicht zu verlängernden Termine von 30 Tagen (von jener Benachrichtigung oder der Publikation der Zeugenausſagen an, die von Amtswegen erfolgen muß, wenn ſich binnen den 30 Tagen keine Partei meldet, G. E. p. 196 u. 204.) können ſie, (ohne daß ihnen der Richter einen Termin dazu zu geben hat G. E. l. c.) eine Deduktion übergeben, die beiderſeits nur pro notitia mitgetheilt wird und worüber kein Schriftenwechſel ſtatt finden darf.	
		Durch dieſe Beſtimmungen ſind folgende Vorſchriften des cap. IX. der Gerichtsordnung nicht aufgehoben:	
		a) §. 1. über die Nothwendigkeit des Beweiſes,	
		b) §. 2. über den Unterſchied des Beweiſes, jedoch fällt die Beſtimmung wegen des beſſeren Beweiſes weg,	
		c) §. 3. darüber, was nicht bewieſen zu werden braucht,	
		d) §. 5. über den Prozeß bei ſummariſchen Beweiſe,	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe und Gegenbeweiſe.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
IX. §.1 — 14.		e) §. 6. Nr. 3 u. 4. wegen der Additional-Artikel und wegen Abänderung der Artikel, f) §. 6. Nr. 5. wegen Beſchaffenheit der Artikel, g) §. 6. Nr. 7. daß, wenn Jemand mehr zum Beweiſe übernommen hat, als er ſchuldig, ihm dieſes nicht ſchaden ſoll, h) §. 10. wegen Beibringung neuer Thatſachen oder Beweismittel in der Deduktionsſchrift nach abgeleiſteten juramento novorum, i) §. 11. wegen Prolongation des Beweis-Termines und dem ſtattfindenden Juramento calumniae (da dieſer Eid kein eigentlicher Calumnien-Eid iſt G. E. p. 113.) k) §. 13. wegen Beſchleunigung des Beweiſes, l) §. 14. die Beſtimmung, was bei jeder Sache zu beweiſen ſey.	
5.	1.	„ſummariſcher Beweis“ vulgo Beſcheinigung jedoch iſt der ſummariſche Beweis oft nicht bloß Beſcheinigung, ſondern vollſtändiger Beweis z. B. bei dem Exekutiv-Prozeße, bei dem Interventions-Recht und bei dem Reſtitutions-Geſuche in ordine ad effectum suspensivum.	A. lit. d. zu §. 2.
11.	1.	Wenn innerhalb dieſer 30 Tage weder die Beweisartikel übergeben werden, noch appellirt wird, ſo iſt der Beweis deſert.	R. v. 25. Jan. 1756.
12.	1.	„Gegenbeweis“ dieſer kann über die rechtzeitig angebrachten Einreden auch dann geführt werden, wenn im Interlocute darauf nicht erkannt iſt, weil der cod. jud. dem Unterſchiede zwiſchen den Gegenbeweis und Beweis der Einreden keine rechtliche Folge beilegt und daher unter dem durch das Interlocut zugelaſſenen Gegenweis auch der Beweis der Einrede zu verſtehen iſt.	G. E. p. 232. E. d. O. A. G.
X.		**Zehntes Kapitel.** Von dem Beweiſe durch Zeugen.	
§. 1.	1.	Dieſer Paragraph gilt nach den Bemerkungen zum vorigen Capitel nicht mehr.	
2.	1.	„comitem palatinum“ fällt jetzt weg.	
3.	1.	ad 9. „es ſoll der ſummariſche Beweis durch Zeugen auſſer den in cap. 3. §. 3. genannten causis	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe durch Zeugen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
X. §. 3.		sumarissimis ohne Bewilligung beider Parteien niemals Platz greifen." Er findet aber ferner ſtatt	
		a) in Eheſcheidungsſachen	R. v. 15. Okt. 1813.
		b) bei Reſtitutionen nach erfolgtem Contumazial-Erkenntniße	§. 11. Nr. 7. cap. V. cod. j.
		c) bei dilatoriſchen Einreden,	§. 6. cap. 6. l. c.
		d) bei dem Verluſte einer Vollmacht,	§. 11. cap. 7. l. c.
		e) bei der Intervention hinſichtlich des Beweiſes des Intereſſe an der Sache,	§. 4. Nr. 2. cap. 8. l. c.
		f) bei der Prinzipal-Intervention hinſichtlich des Interventionsrechts,	§. 11. Nr. 4. l. c.
		g) zur Begründung eines mandati sine clausulae,	§. 7. cap. 5. cod. jud.
		h) bei zeitigen Prolongationsgeſuchen,	§. 16. cap. 6. Nr. 5. l. c.
		i) bei Arreſtgeſuchen,	§. 6. Nr. 3. cap. 8. l. c.
		k) bei Reſtituiionen gegen Ablauf der Appellations-Fatalien,	§. 6. Nr. 5. cap. 15.
		l) bei Entſchuldigungsgründen wegen des Ungehorſams,	§. 11. Nr. 7. cap. 5.
		m) bei der Provokation.	§. 5. cap. 4. l. c.
4.	1.	Dieſer Paragraph findet keine Anwendung mehr, da bei jedem Gerichte die Zeugenabhör durch Commiſſarien geſchieht.	
	2.	Mitglieder der königl. Familie ſind durch den Präſidenten des Oberappellations-Gerichts zu vernehmen.	V. v. 5. Aug. 1819. R. Bl. 1821. p. 23.
	3.	Standesherren ſind in ihrer Wohnung zu vernehmen.	R. v. 31. Okt. 1818.
5.	1.	ad 1. Auch Zeugen, die unter Patrimonialgerichten 2ter Klaſſe ſtehen, müſſen durch Requiſition vorgeladen werden.	Ed. III. z. V. Urk. §. 82.
	2.	ad 1. Standesherren können durch Untergerichte auf Befehl des Obergerichts vernommen werden; der Commiſſär muß ſich in ihre Wohnung begeben.	R. v. 31. Okt. 1818.
	3.	ad 3. „die Verſchaffung Herkommens iſt." In der Regel ſollen die Zeugen an auswärtige Gerichte nicht, ſondern nur wo es nothwendig iſt, geſtellt werden. Nach Würtemberg müſſen die Zeugen aber gegen Vergütung der Reiſekoſten geſtellt werden.	R. v. 24. Novbr. 1815. St. V. v. 7. Mai 1821. §. 27. R. Bl. p. 867.
6.	1.	a) „gebührend zitirt werden." Das Prädikat „Exzellenz" iſt keinem Zeugen zu geben,	V. v. 2. Dez. 1785. G. S. 1788. p. 75.
	2.	b) ad 5. die Beobachtung iſt bei Strafe eingeſchärft.	V. v. 2. Febr. 1830. A. 6.
8.	1.	Schiedsrichter müſſen die ordentliche Obrigkeit um den Zwang requiriren.	A. lit. a.
	2.	„ohne rechtserhebliche Urſache." Eine ſolche iſt vorzüglich offenbare Untüchtigkeit nach den §. §. 10 und 12. Anverwandtſchaft nach §. 11. Nr. 1. Auch können ſich Ehe-	A. lit. a.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe durch Zeugen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
X. §. 8.		leute ſo wie andere wegen beſonderer Pflichten, nämlich Advokaten, Vormünder und Curatoren weigern. Wenn die Wahrheit, der Natur der Sache nach, nur durch die Ausſage aller dieſer Perſonen erhoben werden kann, ſo findet die Weigerung nicht ſtatt.	
	3.	Geſandte und die zur Geſandtſchaft gehörenden Perſonen können ſich weigern, ſich ohne Genehmigung resp. ihres Hofes und des Geſandten vernehmen zu laſſen.	R. v. 21. Febr. 1789. G. S. V. p. 6.
9.	1.	„vor geſchehener Real-Produktion“ d. h. ſo lange der Zeuge noch nicht vor Gericht erſchienen iſt.	A. lit. a.
10.	1.	ad 4. „Ehrloſe“ ſo weit ſie ein Geſetz oder Erkenntniß dafür erklärt.	A. lit. e.
	2.	ad 5. „Zeugen in eigener Sache“ d. h. ſolche, welche direkt Nutzen oder Schaden von ihrer Ausſage zu erwarten haben.	A. lit. f.
11.	1.	ad 1. „Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie“ Stief- und Adoptiv-Eltern und Kinder gehören hieher nicht, ſind jedoch unter Nr. 6. begriffen.	A. lit. a.
	2.	ad 5. „Juden“ dieſe können jetzt nicht mehr exceptionsmäßig ſeyn, da ſie es ſelbſt in Criminalſachen nicht ſind.	St. G. B. Th. 2. art. 280.
	3.	ad 6. „Pflichten“ z. B. Unterthans- und Lehenspflichten.	A. lit. g.
	4.	ad 7. „verdächtig“ iſt ſie erwieſen, ſo iſt der Zeuge untüchtig.	A. lit. l.
	5.	Auch derjenige iſt exzeptionsmäßig, der ſich ohne Citation bei Gericht meldet, um Zeugniß abzulegen.	§. 6. cap. X. cod. jud.
13.	1.	ad 5. „wo nur bloße Beſcheinigung erforderlich“ z. B. wo das Intereſſe eines Intervenienten, eine dilatoriſche Einrede oder ein impedimentum legale in purgatione bewieſen werden ſoll.	A. lit. e.
	2.	„wo ſonſt in den Rechten eine beſondere Ausnahme“ z. B. Gerichtsboten über ihre Amtsverrichtungen nach cap. 5. §. 8. Nr. 12. über den Inhalt eines durch Zufall verlornen Inſtruments L. 18. C. de testib. cap. 11. §. 12. Nr. 2. ein Kunſtverſtändiger cap. 12. §. 3. Nr. 2.	A. lit. e.
	3.	„Ueberfluß abzuſtellen“ thut dieſes der Richter nicht, ſo iſt er in die durch Abhör der unnützen Zeugen erwachſenen Koſten zu verurtheilen.	V. v. 2. Febr. 1830. A. Nr. 7.
14.	1.	„Unbeeidigten Zeugen wird kein Glauben beigemeſſen“	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe durch Zeugen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
X. §. 14.		1) Mennoniten brauchen keinen Eid zu leiſten, ſondern haben nur die Betheuerungsformel auszuſprechen: „ich verſpreche mit gegenwärtigem Handſchlage, wie bei meinem Taufbunde die reine Wahrheit zu ſagen." Was vor dieſer Betheuerung zu geſchehen hat, iſt beſonders vorgeſchrieben.	R. v. 20. Okt. 1811. R. Bl. p. 1601.
		2) Glieder der königlichen Familie brauchen nicht zu ſchwören, ſondern leiſten ihr Zeugniß bei fürſtlicher Treue und Glauben vor dem Präſidenten des Oberappellations-Gerichts.	V. v. 5. Aug. 1819. §. 3. Tit. X. R. Bl. 1821. p. 23.
	2.	„nach hinreichender Erinnerung an die Schwere des Verbrechens des Meineids"	
		a) wenn ſie erfolgen müſſe, iſt vorgeſchrieben,	A. lit. d.
		b) bei Siegelmäßigen erfolgt dieſe Erinnerung nicht.	A. lit. d.
	3.	„Eidesformel"	
		a) daß Männer hiebei die drei Finger in die Höhe heben; Weiber ſie auf die Bruſt legen, iſt nur de solemnitate, nicht de essentia juramenti,	A. lit. c.
		b) die Eidesformul für Juden iſt vorgeſchrieben.	A. lit. e.
		Es bedarf bei Ableiſtung des Judeneids weder, daß dieſelbe in der Synogoge geſchehe noch daß der Rabbiner bei der Meineidsverwarnung zugezogen werde, wenn nicht die Gegenpartei darauf anträgt und der Richter es für nöthig hält.	R. v. 27. Aug. 1833.
	4.	ad 4. „Prälaten, adeliche oder graduirte Perſonen leiſten ihr Zeugniß nicht mit einem körperlichen Eide und übergeben daſſelbe ſchriftlich."	
		Dieſes gilt nicht mehr, ſondern es iſt verordnet:	Ed. VIII. z. V. Urk. §. 13.
		Siegelmäßige, die als Zeugen zu vernehmen ſind, iſt die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commiſſäre vorzuleſen und zur Unterſchrift vorzulegen, welches der körperlichen Eidesleiſtung gleich gilt. Auch für die Standesherrn iſt dieſes anwendbar. Non ego juravi, legi jurantia verba. Ovid.	R. v. 31. Okt. 1818.
15.	1.	ad Nr. 7. die Beobachtung iſt bei Strafe eingeſchärft.	V. v. 2. Febr. 1830. A. 6.
16.	1.	ad 1. „in Beiſeyn beider Theile" daß bei Geiſtlichen der Dechant zugezogen werden mußte, findet nicht mehr ſtatt.	R. v. 4. April 1807. R. Bl. p. 611.
	2.	ad 5. giebt der Zeuge eine Urſache ſeines Wiſſens nicht an, ſo muß der Richter darnach fragen.	A. zu §. 17. lit. c.
	3.	ad 6. „werden ſchriftliche Depoſitionen von keiner	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe durch Zeugen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
X. §. 17.		ungefreiten Perſon angenommen. Dieſe finden auch bei gefreiten Perſonen nicht Statt.	Ed. VIII. z. B. U. §. 13.
	1.	ad 3. „glaubwürdig“ der Zeuge wird unglaubwürdig, wenn er a) variirt oder ſich widerſpricht oder b) ſeine vorige Ausſage widerruft oder c) falſche oder unmögliche Dinge einmiſcht oder d) gar keine oder eine nicht genügende Urſache ſeines Wiſſens angiebt, oder e) ſich durch Worte oder Gebährden verdächtig macht, oder f) unförmlich verhört wird. In Nebenſachen haben die Fehler ad a bis e Schwächung der Ausſage nach Ermeſſen des Richters, in Hauptſachen aber Entkräftung der Ausſage zur Folge.	A. lit. c.
18.	1.	Dieſer Paragraph iſt aufgehoben und es gilt dasjenige, was zum IX. Capitel Note 1. lit. d. bb. bemerkt worden iſt. Eines Zeugen-Rotels bedarf es nicht und nur der Referent hat die Zeugen-Ausſagen zuſammen zu ſtellen. Wenn er es nicht thut, iſt er zu ſtrafen.	G. C. p. 173. " " " 198. A. lit. d. V. v. 2. Febr. 1830. A. 9.
19.	1.	„die nämlichen Zeugen wieder vernommen werden“ Sie ſind hiebei auf ihren geleiſteten Eid zu verweiſen.	A. lit. g.
20.	1.	ad 1. „ſeinem Ermeſſen anheim geſtellt“ nur zweifelhafte Contradiktionen darf der Richter zu vereinigen ſuchen. Der Beweis zum ewigen Gedächtniße findet auch bei dem Augenſcheine ſtatt; auch bei anderen Beweismitteln?	A. lit. a. Cod. jud. §. 3. cap. 12. G. C. p. 271. in not.
21.	1.	ad 7. „welche man pro respousionibus communiziren und super relevantia articulorum ſprechen ſoll“ Dieſes fällt jetzt weg nach der Bemerkung zum neunten Capitel.	
XI.		**Eilftes Kapitel.** **Von dem Beweiſe durch ſchriftliche Urkunden.**	
§. 2.	1.	ad 1. „alles was auctoritate publica verhandelt wird“ a) daher auch beglaubigte Auszüge aus dem Adelsbuche über den Adel,	Ed. V. z. B. U. §. 8.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe durch ſchriftliche Urkunden.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XI. §. 2.		b) Steuerfaſſionen und Steuerkataſter können keinen Beweis für den Beſitz oder das Eigenthum geben.	R. v. 24. Aug. 1813. R. Bl. p. 1084.
	2.	ad 1. „archivaliſche Urkunden" das Recht Archive zu halten, iſt aber lediglich ein landesherrliches Recht.	A. lit. c.
	3.	ad 1. „Pfarr- und Kirchenbücher" jedoch nur über dasjenige, was vor dem Pfarrer ſelbſt geſchehen iſt.	A. lit. d.
	4.	ad 2. „nämlich — bis — römiſchen Kaiſer" gilt jetzt nicht mehr und iſt ſtatt deſſen die Ermächtigung des Königs und ſein Regierungs-Jahr anzugeben.	R. v. 10. Sept. 1807. R. Bl. p. 1489.
	5.	ad 3. „wenn eine Urkunde von ſiegelmäßigen Perſonen oder wenn nur eine ſiegelmäßig iſt von zwei ehrbaren Männern ausgeſtellt wird, ſo iſt ſie ein instrumentum publicum."	
		a) Urkunden, die von Siegelmäßigen gefertigt ſind, haben die Eigenſchaft eines instrumenti publici nur quoad validitatem contractus, nicht aber quoad vim probandi, weßhalb ſie nicht für den Siegelmäßigen beweiſen.	A. lit. d. ad §. 3.
		b) Verträge, die von einer ſiegelmäßigen und einer unſiegelmäßigen Perſon errichtet ſind, ſo wie Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und die denſelben gleichgeachteten Realrechten haben und zwar erſtere überhaupt, letztere gegen dritte Perſonen nicht mehr die Kraft gerichtlicher Urkunden.	Ed. VIII. z. B. U. §. 4 und 5.
3.	1.	ad 1. „von ſeiner Handſchrift und resp. Pettſchaft durch ihre Recognition"	
		a) nur deſſen bedarf es, daß die Unterſchrift vom Ausſteller ſey und es kann ſelbſt der Creditor das Dokument geſchrieben haben nach L. 8. §. 15. quibus mod. pignus,	A. lit. d.
		b) die Wirkung der Rekognition der Unterſchrift dehnt ſich auf die Beilagen aus,	l. c.
		c) die Beidruckung des Pettſchafts iſt nicht weſentlich nöthig und die Siegelung ohne Unterſchrift ohne Wirkung. Iſt aber des Pettſchafts im Dokumente erwähnt, ſo iſt daſſelbe ungültig, wenn das Pettſchaft nicht beigefügt iſt,	A. lit. d.
		d) Handſchrift ohne Unterſchrift beweißt in der Regel nichts.	A. lit. d.
	2.	ad 2. „Handelsbücher"	
		a) Bierbücher machen vollen Beweis zwiſchen dem Bierbrauer und Abnehmer. Auf mehr als in dieſen Büchern eingeſchrieben iſt, darf nicht erkannt werden,	R. v. 4. Mai 1761. G. S. 1771 p. 329. R. v. 19. Jan. 1807. R. Bl. 180.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe durch Urkunden.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XI. §. 3.		b) der Tod des Handelsmannes ſupplirt den Eid nicht, wenn ſich der Handelsmann auch dazu erboten hat,	A. lit. g.
		c) bei den Handelsbüchern der Juden, die in deutſcher Sprache abgefaßt ſeyn müſſen, in Prozeßen gegen Chriſten haben letztere das purgatorium zu ſchwören. Dieſes wird nicht mehr gelten können, da Juden die Befugniß zum Handel	R. v. 25. April 1805. R. Bl. p. 714.
		als bürgerliches Recht erhalten haben und auch als Zeugen nach den Anmerkungen 2 ad §. 11. cap. 10. nicht mehr exzeptionsmäßig ſeyn dürften.	A. lit. g. V. v. 10. Juni 1813. §. 19. R. Bl. p. 925.
	3.	ad 3. „bei Kerbhölzern kann nach fleißiger Erwägung auf anderweiten Beweis erkannt werden." Dieſes kann jetzt nicht mehr ſtatt finden.	G. v. 22. Juli 1819. §. 12. und 16.
4.	1.	ad 1. „von der ordentlichen Obrigkeit" d. h. diejenige, die in causa principali competent iſt. Nur als Ausnahme wegen Gefahr auf dem Verzuge und dergleichen wird die Obrigkeit des Impretanten oder Impretaten oder wo das Dokument liegt, competent.	A. lit. c.
5.	1.	ad 4. „Original-Dokumente" aus Archiven, ſind durch den ſchriftlich vorzurufenden Archivar oder wenn er nicht am Gerichtsſitze iſt, durch den Fiskal, dem ſie zuzuſenden ſind, zu produziren.	R. v. 16. Okt. 1817.
	2.	ad 6. documenta non connexa z. B. wenn über Vergleiche oder Contrakte Tauf- Todten- Copulations-Scheine und Urbarien produzirt werden.	A. lit. c.
	3.	ad 8. „was ſchon einmal produzirt worden" dieſes verſteht ſich aber nur davon, was in eadem causa und inter easdem personas geſchah.	A. lit. d.
	4.	ad 9. „was ſchon einmal zum Beweiſe übergeben, kann ohne Bewilligung des Gegentheils nicht zurückgenommen werden."	
		Die bloße Beziehung auf ein Dokument oder die Uebergabe, die nicht zum Beweiſe geſchah, hat dieſe Folge nicht.	A. lit. i.
6.	1.	„Die Herausgebung der Urkunden kann begehrt werden."	
		Dieſes geſchiehet auf dreierlei Weiſe a) prinzipaliter z. B. wenn mandans actione mandati, emtor actione emti auf Herausgabe klagt; b) praeparatorie per actionem ad exhibendum vor der Hauptklage;	A. lit. a.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe durch Urkunden.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XI. §. 6.		c) incidenter, wenn z. B. der Beweisführer ein Dokument zum Beweiſe braucht.	
	2.	ad 2. „oder wenigſtens gemeinſchaftlich“ Stiftsbücher und Urbarien werden nicht für gemeinſchaftlich gehalten, und daher auf Inſtanz der Unterthanen nicht edirt.	A. lit. c.
	3.	in causis fiscalibus muß der beklagte königl. Fiskus ebenfalls ediren L. 5. D. de edendo L. 2. §. 1. de jure fisci.	A. lit. c.
	4.	ad 3. „ein dritter Briefsinhaber“ ſelbſt ein documentum publicum muß dieſer Dritte, wenn es nicht der fiscus iſt, ediren.	A. lit. d.
	5.	ad 4. „erwieſen ſeyn, daß der andere das Dokument beſitze“	A. lit. c.
		Iſt dieſes erwieſen, ſo tritt das Präjudiz ad 6 wie bei nicht abgelegten Eid oder dagegen geführten Beweiſe ein.	
7.	1.	ad 1. „nach geſchehener Communikation“ wobei es der Androhung der poena recogniti nicht bedarf.	A. lit. c.
	2.	ad 1. „in der erſten Antwort.“ Hier iſt nur von der Antwort im Beweisverfahren nicht von der Antwort auf die Klage oder Exzeption die Rede conf. §. 12. cap. 4. cod. jud.	
	3.	ad 1. „ob das Dokument auf ihn ſelbſt oder auf einen anderen lautet“	
		Auch documenta aliena müſſen rekognoszirt oder diffitirt werden.	A. lit. b.
8.	1.	ad 3. „eine von dem Ausſteller unwiderſprechlich herrührende Handſchrift“	
		Findet ſich keine, ſo kann der Richter den Diffitenten zwingen, daß er in ſeiner und des Gegentheils Gegenwart ſchreibe.	A. lit. c.
9.	1.	ad 3. „Der Abgang des Datums kein Eſſential-Fehler auſſer in den von den Rechten ausdrücklich beſtimmten Fällen.“	
		Daher iſt dieſer Abgang ein Eſſentialfehler bei Notariats-Inſtrumenten, Handelsbüchern u. ſ. w.	A. lit. c.
	2.	ad 4. „Mängel, welche ſich erſt bei Einſicht des Dokuments äuſſeren“	
		Daher müſſen vitia interna ſogleich mit anderen Exzeptionen unter dem gewöhnlichen Rechtsnachtheile angebracht werden.	A. lit. e.
	3.	Von Amtswegen werden die Mängel eines Dokuments nicht attendirt.	A. lit. e.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe durch Urkunden.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XI. §. 10.	1.	ad 2. „freiwillig“ hieher gehört alſo der Fall nicht, wenn die Edition befohlen iſt.	A. lit. b.
11.	1.	„Inſtrumentszeugen“ dieſe ſind diejenigen, die dem Akte beigewohnt haben.	A. lit. g.
	2.	„wenn ſie nur legal ſind“ d. h. testes omni exceptione majores und förmlich verhört.	A. lit. h.
	3.	„durch anderweitigen Gegenbeweis widerlegt ſind“ Die im §. 20. Cap. 10. cod. jud. aufgeſtellten Grundſätze finden hiebei nicht immer Anwendung, da hier nicht ein bloßer Widerſpruch gegen ein Dokument vorliegt. Alles kömmt auf das richterliche Ermeſſen an.	A. lit. k.
12.	1.	ad 1. „Gleichgültigkeit“ muß Gültigkeit heißen.	A. lit. c.
	2.	Hier iſt alſo voller Beweis ohne Zulaſſung zum Suppletorio hinſichtlich des casus fortuiti, halber Beweis mit suppletor. hinſichtlich der innern und äuſſern Form und des Inhalts der Urkunde, Präſumtion oder auch Eid hinſichtlich des Verluſtes durch den cas. fortuit. erforderlich.	A. lit. c.

XII.		**Zwölftes Kapitel.** Von dem Beweiſe durch eigenes Geſtändniß, Vermuthung, Augenſchein, Calculation, Notorietät und gemeinen Ruf.	
§. 1.	1.	„Das Geſtändniß klar und deutlich“ der Anführung einer causa debendi bedarf es aber gemäß §. 9. cap. 11. nicht.	A. lit. d.
	2.	ad 6. „es ſey denn, daß des confessi Handſchrift vorhanden und recognoszirt ſey“ Oder das Geſtändniß in einem documento publico geſchehen ſey.	A. lit. g.
	3.	ad Nr. 13. Dieſe Beſtimmung fällt jetzt weg.	
2.	1.	ad 2. „in dem Geſetze ſelbſt gegründet“ d. h. wenn aus dem Geſetze direkte oder indirekte gezeigt werden kann, daß die Sache ſo lange für wahr zu halten ſey, bis das Gegentheil vollſtändig erwieſen iſt. Daher gelten folgende General-Regeln: 1) es wird immer das Beſte von der Perſon oder der Sache vermuthet, ferner 2) daß alles noch in dem Stande wie ehedem war,	A. lit. e.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Beweiſe durch Geſtändniß, Vermuthung, Augenſchein, Calculation, Notorietät und gemeinen Ruf.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XII. §. 2.		3) daß das, was gemeiniglich zu geſchehen pflegt, auch wirklich ſo geſchehen ſey, 4) daß jede Sache oder Perſon die ihr zugehörigen Eigenſchaften habe.	
	2.	ad 5. „mehr als den gewöhnlichen Beweis" manifestissimas probationes."	A. lit. f.
	3.	ad 6. „juris et de jure" die praesumtio filiationis iſt eine ſolche nicht.	A. lit. g.
	4.	ad 8. es iſt die Regel „daß die gemeinen den beſondern weichen" der Grund, daß praesumtiones generales den specialibus weichen müſſen, liegt darin, weil die Geſetze, worin ſie ſich gründen die Regel diejenigen aber, worauf die speciales beruhen, die Ausnahme bilden.	A. lit. i.
	5.	ad 8. „die ſchwächeren den ſtärkeren" d. h. praesumtio simplex hominis der simplici juris u. ſ. w.	A. lit. i.
4.	1.	ad 6. „in judicio contradictorio bei ſeiner Behörde verbeſcheiden" alſo bei Rechnungen der Beamten, bei der Kammer, jetzt bei dem Oberrechnungshofe. conf. Bem. 9. zu §. 13. cap. I.	A. l. g.
5.	1.	„legaliter bekannt" d. h. in den gerichtlichen Akten, Dokumenten, Protokollen enthalten iſt.	
	2.	„notoriſch" d. h. Volks- oder Ortskundig, ſo daß es von jedem Einwohner wahrgenommen werden konnte.	
XIII.		**Dreizehntes Kapitel.** Von dem Eidſchwur, wie auch dem Beweiſe, welcher dadurch gemacht wird.	
§. 1.	1.	„Gott zum Zeugen anruft" daher findet die Betheuerung bei fürſtlicher Treue und Glauben hier nicht, ſondern nur bei dem Zeugeneide (conf. §. 14. Nr. 2. cap. X.) ſtatt.	A. lit. g.
	2.	ad 2. „durch einen Anwalt" der Eid muß von der Partei ſelbſt geſchworen werden, wenn nicht das Gericht aus erheblichen Gründen den Advokaten zuläßt.	R. v. 11. Jan. 1816. R. Bl. p. 33.
	3.	ad 4. „mündlich" auch Siegelmäßige.	Ed. VIII. z. V. U. §. 13.
	4.	ad 5. a) „dagegen appelliren können" dieſes findet auch jetzt noch ſtatt.	G. C. p. 274.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Eidſchwur und Beweiſe, der dadurch gemacht wird.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIII. §. 1.		b) „formula juramenti" hier iſt nur von ſolchen Eiden die Rede, bei welchen die Geſetze nicht eine beſondere Form beſtimmen.	A. lit. f.
	5.	ad 6.	
		a) „vor geſeſſenen Gericht" und zwar Vormittags;	A. lit. b.
		b) Meineidserinnerung	
		α) die in derſelben Art erfolgen muß, wie bei Zeugeneiden in not. lit. d. ad §. 14. cap. 10. vorgeſchrieben iſt, weßhalb auch bei Siegelmäßigen dieſe Erinnerung nicht erfolgt,	A. lit. g.
		β) bei Juden iſt ſie nur dann durch den Rabbiner vorzunehmen, wenn die Gegenpartei es verlangt und der Richter es für nöthig hält. Dabei iſt dann der Schulklopfer zuzuziehen, und beide erhalten eine Remuneration.	R. v. 27. Jan. 1833.
2.	1.	„ſeinen Widerſacher den Eid anzubieten" einen Fall, wo ſich jemand ſelbſt zur Eidesleiſtung erbieten kann vide §. 12. cap. 11.	
	2.	ad 2.	
		a) „ausgenommen in criminalibus" famosae ſind daher nicht ausgenommen,	A. lit. e.
		b) „eignes gutes Wiſſen" daher kann dem Anwald, Vormund, Cedent der Eid nur deferirt werden, wenn ſie in facto proprio verſiren.	A. lit. c.
	3.	ad 3.	
		a) „zu jeder Zeit u. ſ. w." Jetzt muß die Eidesdelation mit allen übrigen Beweismitteln innerhalb des Beweistermins geſchehen,	G. v. 22. Juli 1819. §. 12. G. C. p. 173.
		b) „nach geführtem Beweiſe, da etwa die Geſchichte nicht genug dadurch erwieſen iſt" Präſumtionen ſtehen der Eidesdelation nicht entgegen nach cap. 36. §. 1. X. de jure jur.	A. lit. b.
	4.	ad 5.	
		a) dieſe geſetzliche Beſtimmung ad 5. iſt durch Geſetz vom 22. Juli 1819 nicht aufgehoben,	G. C. p. 174.
		b) „gerichtlich acceptirt" die auſſergerichtliche Acceptation iſt nie hinlänglich,	A. lit. f.
		c) post acceptationem vel relationem kann die Delation und Relation des Eides ob nova reperta widerrufen werden, wenn ſie ſich nach der Acceptation oder Relation hervorthun.	A. lit. f.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Eidſchwur und Beweiſe, der dadurch gemacht wird.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIII. §. 2.	5.	ad 6. „vorher das juramentum calumniae“ findet noch jetzt ſtatt.	G. v. 22. Juli 1819. §. 7.
		ad 7.	
		a) „chriſtlich ſtirbt“ daher findet dieſe Beſtimmung bei Ketzern, Atheiſten, Meineidigen, Juden gegen Chriſten nicht ſtatt,	A. lit. g.
	6.	b) „welcher ſich zum Eide ſchon gerichtlich angeboten hat“ er muß ſich ſelbſt, nicht per procuratorem angeboten haben, jedoch wird das Anbieten durch einen gehörig Bevollmächtigten genügen, da die Beſtimmung der Anmerkungen auf die frühere Zuläßigkeit der Eidesleiſtung per procuratorem zu gehen ſcheint, weil der Bevollmächtigte Eide acceptiren und referiren kann, und deßhalb alſo ſchon Information von ſeiner Partei haben muß, folglich deren Erbieten vorliegt,	A. lit. g.
		c) „Die Erben ad juramentum credulitatis“ dieß geſchieht, wenn an obigen Requiſiten etwas fehlt.	A. lit. g.
	7.	ad 8. „keine Wirkung“ auſſer in dem Falle, wenn res judicata vorliegt.	A. lit. h.
	8.	ad a. der Calumnien-Eid wird wegfallen müſſen.	G. v. 22. Juli 1819. §. 17.
		ad 10.	
		a) „durch neue Beweiſe vollſtändig dargethan“ ein suppletorium findet alſo nicht ſtatt;	A. lit. n.
		b) „Cod. crim. P. 1. cap. 9. §. 3.“ fällt jetzt weg.	
	9.	ad 12. „der eingewendeten Appellation nicht ſtatt gegeben werden“ da die Appellation jetzt bei dem judice a quo anzubringen iſt, ſo fällt dieſe Beſtimmung weg, weil dieſer über die Zuläßigkeit in dieſem Falle nicht erkennen darf.	G. v. 22. Juli 1819. §. 24.
3.	1.	ad 3. „keine unehrliche, verrufene, leichtfertige oder verdächtige Perſon“ daher werden Juden gegen Chriſten nicht zum suppletorio gelaſſen. Da dieſe Beſtimmung nicht im Geſetze ſteht und die Anmerkungen keine Geſetzeskraft haben, zudem nach der Verf. Urkunde und dem Edikt vom 23. März 1813 die Juden alle Staatsbürgerrechte, auſſer den dort ausdrücklich ausgenommenen, haben und in Criminalſachen vollgültige Zeugen ſind, ſo wird dieſelbe nicht mehr ſtatt finden.	A. lit. d.
	2.	ad 4. „die ſtreitige Sache iſt zu erwägen“	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Eidſchwur und Beweiſe, der dadurch gemacht wird.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIII. §. 3.		a) es iſt dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, ob in causis matrimonialibus ein suppletor. ſtatt finde,	A. lit. e.
		b) das suppletor. hat im Falle des §. 12. Nr. 2. cap. 11. nicht ſtatt.	A. lit. c. ad §. 12. Nr. 2. cap. 11.
	3.	ad 5.	
		a) „noch ein billiger Verdacht“ suspicio levis reicht nicht hin,	A. lit. f.
		b) „juramentum purgatorium“	
		α) kann auch dem Kläger aufgetragen werden z. B. bei except. solution.,	A. lit. f.
		β) es findet auch de credulitate ſtatt.	A. lit. f.
	4.	ad 6. „aus erheblichen novis“ Dieſe können ſowohl darin beiſtehen, daß perſönlicher Verdacht gegen den Schwörenden vorliege als darin, daß neue Beweiſe aufgefunden worden.	A. lit. g.
	5.	ad 7. Die Beſtimmungen Nr. 7 u. 10. §. 2. kommen auch bei dem nothwendigen Eide zur Anwendung.	A. lit. h.
	6.	ad 8. „den beklagten Theil vor dem Kläger ad juramentum zulaſſen“ ſelbſt dann, wenn es ſich vom Beweiſe einer Exception handelt, da in dieſer Hinſicht die Regel excipiendo reus fit actor nicht gilt.	A. lit. i.
	1.	ad 1.	
4.		a) „aus des Gegentheils eigenen Verſchulden nicht mehr zu haben“ auch wenn er ſie ableugnet,	A. lit. b.
		b) „keinen gewißen oder geſetzten Preis“ überhaupt alle res fungibiles, inſoferne ſie noch in derſelben Sorte zu haben ſind;	A. lit. d.
		c) „zur Strafe“ daher kann pretium affectionis nur dann von den Erben gefordert werden, wenn ſie ſelbſt in dolo vel culpa lata verſiren oder der Erblaſſer ſchon litem conteſtirt hat;	A. lit. g.
		d) „ohne Unterſchied der Perſonen“ d. h. gegen jedermann, ſelbſt gegen die Eltern,	A. lit. h.
		e) „vergönnt ſeyn“ will daher der Kläger nicht ſchwören, ſo kann er auch die Beſtimmung des Werths dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen.	A. lit. i.
	2.	ad 2. „der Richter kann das Uebermaaß mildern“ Dieſes muß vor der Ableiſtung des Eides geſchehen. Nach derſelben kann es nur hinſichtlich des juramenti veritatis in dem	A. lit. l.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Eidſchwur und Beweiſe, der dadurch gemacht wird.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIII. §. 4.		Fall geſchehen, wenn noviter reperta den beſchwornen Werth als zu hoch darthun.	
	3.	ad 4. „keinen Anſpruch auf die Sache ſelbſt" erbraucht aber auch keine Gewährſchaft zu leiſten.	A. lit. h.
	4.	Das juramentum minorationis, daß nämlich die Sache nicht ſo viel werth ſey, als ſie tarirt iſt, kennt der cod. judiciar. nicht, dagegen den Quantitäts-Eid.	A. lit. n. Cod. jud. C. 11. §. 3. Nr. 2. cod. civ. IV. 2. §. 3. Nr. 10. u. A. Nr. 11.
5.	1.	„in Ermanglung eines legalen Inventars" oder wenn in ſolchem etwas ausgelaſſen iſt.	A. lit. e.
	2.	„eidliche Spezifikation" die Form des Eides iſt in den Anmerkungen enthalten.	A. lit. f.
	3.	„ohne erhebliche Urſache" das Erbieten den Beweis durch Zeugen oder Urkunden zu führen, iſt eine erhebliche Urſache.	A. lit. f.
6.	1.	ad 1. „juramentum calumniae speciale" iſt aufgehoben.	G. v. 22. Juli 1819. §. 7.
	2.	ad 2. „juramentum calumniae speciale" findet nur noch in den Fällen des §. 2. Nr. 6. cap. 13. und §. 1. Nr. 2. cap. XVI., dann §. 11. cap. IX. und §. 16. Nr. 5. cap. VI. ſtatt.	l. c. G. C. p. 79 u. 113.
XIV.		**Vierzehntes Kapitel.** Von der richterlichen Entſcheidung des Streites.	
§. 1.	1.	Die Untergerichte haben einfache Entſchließungen, auſſer dem Falle der Gefahr auf dem Verzuge, wo ſogleich zu verfügen iſt, in 8 Tagen, wichtigere ſo wie Interlocute in 14 Tagen, Definitiv-Erkenntniße in 4 resp. 8 Wochen zu erledigen.	R. v. 17. Septbr. R. Bl. p. 1130.
2.	1.	ad 1.	
		a) „hinlänglich inſtruirt" d. h. genau nach der geſetzlichen Vorſchrift,	A. lit. a.
		b) „und geſchloſſen ſeyn" daraus, daß es nicht geſchah, entſteht aber keine Nullität;	A. lit. b.
		c) eines Beſcheides, wodurch die Akten für geſchloßen erklärt werden, bedarf es nicht.	A. lit. c.
	2.	Gegen Militär-Perſonen ſind bei dinglichen Klagen die Geſetze des Orts, wo die Sache gelegen, bei Klagen aus Verträgen, diejenigen des Orts, wo der Vertrag zur Vollkommenheit ge-	R. v. 11. Juni 1816. R. Bl. p. 387.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der richterlichen Entſcheidung des Streites.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIV. §. 2.		dieh oder zu erfüllen iſt, hinſichtlich der civilrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung die Geſetze des Orts, wo ſie begangen worden, hinſichtlich der Form und Solennität einer Handlung die Geſetze des Orts, wo ſie vorgenommen iſt, anzuwenden. Bei perſönlicher Klage und für Rechtsgeſchäfte, die nach dem Rechte des Wohnorts zu entſcheiden ſind, treten für Offiziere und ihnen gleichſtehende Kriegsbeamte der Cod. Max. für Soldaten, Unteroffiziere u. ſ. w. die Geſetze des Orts, wo ſie vor dem Eintritt in den Kriegsdienſt ihren Wohnſitz hatten, ein.	
3.	1.	1) Die dieſem §. entgegenſtehende Anordnung des §. 25. 26. des Geſetzes vom 22. Juli 2819 iſt wieder aufgehoben.	L. A. v. 29. Dezbr. 1831. G. Bl. p. 87.
	2.	2) „das Abgängige ergänzt" aus den vorzulegenden Manualakten,	A. lit. b.
	3.	3) „mit Renovirung der Relationen" und der Entſchließungen und Aufſätze, welche rein disciplinäre oder correktionelle Verfügungen betreffen.	§. 28. G. v. 22. Juli 1819.
4.	1.	1) „in kurfürſtlichen Lehensſachen sub poena nullitatis":	R. v. 23. Aug. 1788. G. S. II. p. 1309. Nr. 2.
		a) bei anderen Lehensſachen findet poena nullitatis nicht ſtatt,	G. S. V. p. 2.
		b) bei Rechtsſtreitigkeiten der Schiffer, Lohnrößler u. ſ. w. iſt die Erinnerung der General-Poſtdirektion einzuholen,	R. v. 1. Juli 1812. §. 2. R. Bl. p. 1305.
		c) bei Prozeßen darüber, ob ein Grundſtück walzend oder Pertinenz des Gutes ſey, iſt der Fiskal ebenfalls um ſeine Erinnerung zu vernehmen,	R. v. 17. Septbr. 1763. G. S. I. p. 28.
		e) bei Prozeßen, wobei die Landesgränzverhältniße in Frage kommen, muß mit der Regierung Communikation gepflogen werden,	R. v. 7. Febr. 1834.
		f) bei Rechtsſtreiten der Stiftungen, dann der Pfarrer und Benefiziaten über pfarrliche Gerechtſame und Einkünfte, ſind die Akten dem Fiskale sub poena nullitatis mitzutheilen. Dieſes iſt aber inſoferne abgeändert, als ihm nur zu eröffnen iſt, daß er Einſicht von den Akten nehmen könne,	R. v. 30. Jan. 1811. R. Bl. p. 193. R. v. 4. Aug. 1812. R. v. 5. April 1814.
		g) die Akten dürfen dem Fiskal nie mitgetheilt werden, ſondern ſie ſind ihm nur auf Verlangen (nach §. 3. cap. XIV. von dem Aktuar oder Regiſtrator G. C. p. 141.) zur Einſicht vorzulegen und zwar, wenn er nicht am Orte des Gerichts iſt, vor dem Gerichte, wo er ſich befindet.	§. 10. G. v. 22. Juli 1819. G. Bl. p. 60.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der richterlichen Entſcheidung des Streites.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIV. §. 4.		Was hier vom Fiskal geſagt iſt, gilt ob paritatem rationis auch bei dem Miniſterium, Regierung, Stiftungen, Communen und jedem andern.	G. E. p. 136.
		Der Fiskal kann Abſchriften aus den Akten nehmen, nicht vom Gerichte verlangen.	G. E. p. 141.
	2.	„Relationen nicht removirt" ſie ſollen nicht mit übergeben werden, und ſind daher aus den Akten, denen ſie übrigens nicht einzuheften ſind, zu nehmen. Unleſerliche Vorträge ſind auf Koſten des Referenten abzuſchreiben.	R. v. 12. Sept. 1806. ⸗ ⸗ 14. Novbr. 1815. ⸗ ⸗ 10. Dezbr. 1822. ⸗ ⸗ 28. Oktbr. 1811.
6.	1.	„nicht in einer Perſon"	
		a) bei kollegialiſch beſetzten Landgerichten muß ſchriftlich Vortrag erſtattet und ein Protokoll darüber aufgenommen werden,	R. v. 26. Septbr. 1809.
		b) bei Landgerichten, welche, wenn auch nur auf einige Zeit, mit drei Perſonen nicht beſetzt ſind, bedarf es keiner Collegial⸗Berathung,	R. v. 31. Aug. 1810. R. Bl. p. 918. R. v. 11. Jan. 1814. A. II. 57.
		c) bei Landgerichten ſtimmt der Vorſtand nach dem Referenten und hat, wenn paria vorhanden eine zweite Stimme,	R. v. 10. Juni 1810. R. Bl. p. 489.
		d) bei Commiſſions⸗Verhandlungen, die ein Mitglied eines Appellations⸗Gerichts hatte, iſt ein anderes als Referent zu beſtellen.	R. v. 20. Dezbr. 1820.
	2.	ad 2.	
		a) „dabei ſoll es auch bleiben" vor dem Schluße der Sache kann jeder ſeine Stimme abändern,	H. O. §. 16. G. S. I. p. 174. R. v. 26. Jan. 1790.
		b) „mehrere Stimmen" die verſchiedenen Stimmen ſind im Sitzungs⸗Protokolle zu bemerken.	R. v. 28. Juli 1812.
	3.	ad 4. „wie bereits in cod. crim. P. 2. c. 10. §. 12. verordnet iſt" Dieſe Verordnung iſt folgende:	
		Die Stimmen, die nicht durchaus übereinſtimmen, dürfen nicht zuſammengerechnet werden, ſondern der Vorſtand macht, indem er einer Meinung beitritt, majora.	A. lit. d.
	4.	Die Deliberation und Abſtimmung ſoll in folgender Art erfolgen:	R. v. 2. Febr. 1830. C. Nr. 6.
		Nach erſtattetem Vortrage iſt zu fragen, ob jemand noch Aufklärungen aus den Akten bedürfe. Wenn dieſe gegeben ſind, ſo iſt zu fragen, ob ein Gerichtsmitglied Gründe für die Meinung des Referenten habe, die von dieſem nicht vorgebracht ſind. Nach deren Anhörung haben diejenigen Mitglieder, die anderer Meinung ſind, als der Referent, dieſe nebſt den Gründen abzugeben, und erſt wenn dieſe von allen Sei⸗	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der richterlichen Entſcheidung des Streits.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIV. §. 6.		ten erwogen ſind, iſt zur Abſtimmung zu ſchreiten, die ſodann ganz kurz ſeyn kann. Sind mehrere ſelbſtſtändige Punkte zu entſcheiden, ſo iſt über jeden in dieſer Art zu verfahren.	
	5.	Abweichende Vota ſind nicht zu Protokoll zu diktiren, ſondern ſchriftlich beizulegen.	R. v. 28. Juli 1812.
7.	1.	ad 2. „über die in den Akten enthaltend petita nicht hinausgehen“	
		a) der Richter iſt nicht an das petitum des Klaglibells gebunden, ſondern er hat auf die ganzen Akten zu ſehen;	A. lit. b.
		b) er kann das petitum ſo weit abändern, als dabei in genere actionis, medio concludendi oder in jure gefehlt iſt,	
		c) auf Zinſen, Früchte, Schäden, Koſten, Zubehörungen kann der Richter ſprechen, wenn das petitum auch darauf nicht geht.	
	2.	ad 4. „auf ein Gewißes geſprochen werde“ die Sentenz iſt nicht ungewiß, wenn ſie ſich nur auf was Gewißes bezieht; z. B. wenn auf Bezahlung einer Schuldforderung ohne Angabe des Quantums geſprochen wird und dieſes aus dem Klaglibelle erhellet.	A. lit. d.
	3.	ad 6. „iſt nicht nöthig rationes decidendi mitzutheilen“	
		a) alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, ihren Urtheilen Entſcheidungsgründe beizufügen;	V. U. Tit. VIII. §. 2.
		b) dieſe Entſcheidungsgründe müſſen	R. v. 11. Septbr. 1804.
		α) die Rechtsverhältniße mit Kürze und Deutlichkeit darſtellen,	R. v. 27. April 1813. R. Bl. p. 568.
		β) die weſentlichen Beweismittel, ſo weit die Parteien nicht einig ſind, aufführen,	
		γ) die Rechtsdeduktionen müſſen kurz ſeyn, auſſer bei Aufſtellung einer von der bisherigen Meinung abweichenden Lehre, die genauer auszuführen iſt.	
	4.	ad 7. „Statuten, Freiheiten und jedes Orts hergebrachten Gewohnheiten“ Statuten und Gewohnheiten, die unter der ehemaligen Reichsritterſchaft entſtanden ſind, gelten aber nur, ſo weit ſie den bayer. Geſetzen nicht entgegen ſind und die königl. Sanktion erhalten haben.	R. v. 31. Dez. 1806. R. Bl. p. 193.
8.	1.	„in ordinario laſſen“ dieſes findet nicht mehr ſtatt, ſondern die Erkenntniße werden allemal vor einer Commiſſion publizirt.	H. O. v. 19. Auguſt 1779. VIII. §. 3. G. S. I. p. 175.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der richterlichen Entſcheidung des Streits.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIV. §. 8.	2.	ad 4. „bei untern Gerichten iſt die Publikation gleich im nämlichen Verhör vorzunehmen.“	
		Dieſes findet nur ſtatt bei den mündlich zu Protokoll zu inſtruirenden Sachen.	G. v. 22. Juli 1819. §. 2.
	3.	ad 8. „in causis domini ſoll man die Akten ad cameram geben“ findet nicht mehr ſtatt.	§. 10. u. 22. l. c.
9.	1.	ad 3. „Bewilligung des Plenums“ plenum heißt, die ſämmtlichen Mitglieder des Collegiums die als Votanten bei der Faſſung des Concluſums zugegen waren, wobei zu bemerken iſt, daß zur Zeit der Abfaſſung der Gerichts-Ordnung, die Eintheilung der Obergerichte in beſondere Senate nicht exiſtirte.	A. lit. f.
10.	1.	„durch das letztere (die Reſtitution) die Exekution nicht gehemmt wird“ es hat effectum suspensivum, wenn es vor wirklicher Exekution eingelegt, causa restitutionis gehörig beſcheinigt wird und der Obſiegende nicht Caution leiſten kann.	§. 1. Nr. 7. cap. 16. cod. jud. R. v. 24. Sept. 1766. G. S. I. p. 36.
	4.	ad 4.	
		a) „ein gemeinſchaftliches Recht“ der Dritte muß causam communem mit dem ſtreitenden Theile auf die ſtreitende Sache haben,	A. lit. f.
		b) „ein vorzügliches Recht“ d. h. daß, wenn der dritte den Streit hätte auf ſich nehmen wollen, der Streitende ihm darin hätte ausweichen müſſen, oder höchſtens nur interveniendo zu aſſiſtiren gehabt hätte,	A. lit. f.
		c) „und dabei in Anſehung des Dritten die nämlichen oder noch ſtärkere Urſachen vorwalten“	
		α) dieſes findet bei Miterben correis debendi und anderen Litis Conſorten nicht ſtatt,	l. c.
		β) die culpa des Streitenden ſchadet dem Dritten nicht.	
XV.		**Fünfzehntes Kapitel.** Von den Appellationen und Reviſionen.	
1.	1.	„Die Appellation ſoll man gleich bei dem höhern Richter einreichen“	
		Die Appellationsſchrift an den höhern Richter ſoll man bei dem untern Richter ohne Begleitungsſchreiben übergeben, in münd-	G. v. 22. Juli 1819. §. 23.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Appellationen und Reviſionen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XV. §. 1.		lich verhandelten Sachen kann die Beſchwerde in gleicher Art zu Protokoll aufgenommen werden.	R. v. 10. Febr. 1820.
3.	1.	ad 1 u. 2. „von interlocutoriis simplicibus und bloſen Proviſionalhandlungen“	
		Wegen einfacher Dekrete und Zwiſchenbeſcheide (ſie mögen in erſter oder zweiter Inſtanz erlaſſen ſeyn. G. C. p. 294.) findet keine Appellation ſtatt. (Einfache Dekrete ſind alle richterliche Verfügungen, welche auf einſeitiges Anrufen einer Partei ohne Vernehmung des Gegentheils ergehen. G. C. p. 260. Zwiſchenbeſcheide ſind nur inſoferne ſie Incidentpunkte, nicht inſofern ſie Incidentſachen betreffen, inappellable. G. C. p. 265. Hinſichtlich der Incidentpunkte aber iſt die Appellation auch zuläßig:	l. c. §. 18.
		a) gegen Interlokute auf einen nothwendigen Eid, nicht aber auf einen Noveneid, da dieſer auf die Entſcheidung der Hauptſache keinen Einfluß, und ſeine Ableiſtung auch keine nachtheilige Folge hat; b) gegen Deſertions-Erkenntniße, c) wenn ein Incidentpunkt nach beſonderer Lage des Prozeßes Hauptſache wird,	
		d) über den Editions-Punkt hinſichtlich eines nicht im Streite befangenen Dritten, gegen die andere Partei nicht, ſelbſt wenn über den Editions-Punkt auf Beweis erkannt iſt. Das Gegentheil wurde in höchſter Inſtanz ausgeſprochen,	E. d. O. A. G. Fickenſch. v. 11. Jan. 1833. O. M. Kr.
		e) gegen Erkenntniße über den Beweis zum ewigen Gedächtniße (conf. jedoch §. 3. Nr. 3.), f) gegen Erkenntniße, daß die De- oder Relation eines Eides zuläßig ſey oder wenn über die Eidesformel geſtritten. G. C. p. 268 — 274.)	
		Wer durch einfache Dekrete und Zwiſchenbeſcheide beſchwert zu ſeyn glaubt, hat ſich dagegen bei der weiteren Verhandlung des Prozeßes bei Gericht zu verwahren (was bei der erſten nachfolgenden Verhandlung, die von ihm vorzunehmen war, geſchehen muß, G. C. p. 280.) und ihm bleibt alsdann das Recht vorbehalten, die Beſchwerden hierüber mit der Appellation gegen das Endurtheil (d. h. das nächſte appellable Urtheil) G. C. p. 282. zu verbinden. Hievon ſind ausgenommen:	
		a) ganze oder bedingte Abweiſung mit der Klage (auch Widerklage und jede Inzidentſache G. C. p. 301.) a limine	G. v. 22. Juli 1810. §. 19. G. Bl. p. 70.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Appellationen und Reviſionen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XV. §. 3.		indicii. (Dem Beklagten iſt dieſes abweiſende Dekret mitzutheilen. G. C. p. 301.) b) wenn die forideclinatoriſche Einrede (ohne Vernehmung des Klägers ſofort G. C. p. 304.) verworfen wird, b) wenn der Beklagte mit Verwerfung der von der Einlaſſung befreienden Einrede zur Einlaſſung auf die Klage verurtheilt wird, d) Erkenntniße über die Prozeßart (wohin aber nicht gehört, wenn das ſchriftliche ſtatt des mündlichen Verfahrens oder umgekehrt angeordnet wird (G. C. p. 27 und 307.), e) Interlokute auf Beweis.	
		Dieſen Erkenntnißen ad a — e müſſen Entſcheidungsgründe beigefügt werden, (judex a quo kann dieſe Erkenntniße nicht ſelbſt abändern G. C. p. 299.)	V. U. Tit. VIII. §. 2.
	2.	Bei Caſſendefekten findet die Appellation erſt nach geleiſteten Erſatz oder Caution ſtatt.	R. v. 10. April 1756. R. v. 25. Juni 1789. R. v. 9. Novbr. 1801.
	3.	ad 4. „von der Exekution auſſer was den Modum derſelben betrifft,	
		Die Appellation hemmt die Exekution nicht, ſondern nur die öffentliche Feilbietung.	G. v. 22. Juli 1819. §. 31. G. Bl. p. 77.
	4.	ad 5. „von Verhandlungen in bloßen Polizeiſachen" daher in Sachen der Dienſtboten gegen ihre Herrſchaften, ſo weit ſie zur Polizei gehören.	R. v. 24. Sept. 1808. R. Bl. p. 2327.
	5.	ad 6. a) 50 fl., nicht summa litis, ſondern summa gravaminis bildet die Appellations-Summe,	A. lit. g.
		b) „ohne Einrechnung der Zinſen" durch Reſcr. iſt bemerkt, daß dieſe Worte in der V. v. 16. Aug. 1779 unrichtig ausgelaſſen wurden,	R. v. 8. Dez. 1815.
		c) betrifft die Appellation nur die Koſten, ſo iſt zum Nachweiſe der Appellations-Summe das Koſtenverzeichniß ad acta zu bringen,	R. v. 27. Okt. 1832.
		d) in den zu den ehemaligen Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg gehörenden Landestheilen iſt die Appellations-Summe 50 fl. fränk. alſo 62 fl. 30 kr. rhein.	R. v. 28. Nov. 1803. Fr. R. Bl. p. 321.
	6.	ad 7. a) „es verſteht ſich alles obige nur von ſolchen Appellatinnen, welche gegen Dicaſterien eingewendet werden" Nach den obigen Bemerkungen	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Appellationen und Reviſionen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XV. §. 3.		1 und 2 iſt dieſe Beſtimmung nur noch in den Fällen Nr. 3. 5 und 6. des §. 3. anwendbar. b) „doch ſoll man auch gegen Untergerichte in obigen ſechs Fälen der Appellation den effectum suspensivum nicht geſtatten" α) gilt nur für die oben bemerkten drei Fälle, β) durch das Mandat vom 16. Aug. 1779 iſt dieſe Diſpoſition im Falle die Appellations-Summe nur 50 fl. beträgt, nicht aufgehoben.	R. v. 11. Febr. 1811. R. Bl. p. 235.
	7.	ad 8. „ergiebt ſich Zweifel, ob die Sache appellable oder zu dem effect. suspensivum qualifizirt ſey, ſo hat der Oberrichter den Ausſpruch hierüber zu thun" 1) Appellationen, welche gegen einfache Dekrete und Zwiſchenbeſcheide ergriffen werden, muß der Richter erſter Inſtanz in einer (lediglich durch Beziehung auf das Geſetz G. C. p. 369. motivirten) Entſchließung abweiſen und iſt gegen dieſe Abweiſung keine Beſchwerde an den Oberrichter, ſondern nur eine Verwahrung zuläßig; 2) ob effect. suspensiv. ſtatt haben ſolle, darüber kann der Oberrichter nicht mehr den Ausſpruch thun, da der Libell nicht mehr bei demſelben überreicht wird. Da nun der Unterrichter darüber nicht erkennen kann, ſo findet er faſt allemal ſtatt.	G. v. 22. Juli 1819. §. 24. G. Bl. p. 72. L. A. v. 29. Dezbr. 1831. III. 8. lit. c.
	8.	ad 9. „wenn wegen nicht geſchehener Verwerfung anzüglicher Schriften appellirt iſt" Dieſe Beſtimmung findet nicht mehr Anwendung, ſondern nur eine Verwahrung.	G. v. 22. Juli 1819. §. 18. G. Bl. p. 69.
	9.	Wegen unrichtiger Taranſätze und Exzeſſe dabei, von Seiten der Gerichte, findet keine Appellation, ſondern Beſchwerde an die Regierung und zwar gegen unmittelbare Gerichte zur Kammer der Finanzen, gegen mittelbare zur Kammer des Innern ſtatt.	R. v. 23. Septbr. 1829.
	10.	Wegen Prozeßſtrafen (d. h. a) wenn den Advokaten Deſerviten abgeſtrichen oder ſie zu deren Rückerſatz oder in die Gerichtskoſten verurtheilt werden; b) alle Ordnungsſtrafen gegen Richter, Parteien und Advokaten wegen Nichtbeobachtung der Verordnungen über jene	G. v. 22. Juli 1819. §. 21. G. Bl. p. 71.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Appellationen und Reviſionen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XV. §. 3.		Punkte, die zur inneren oder äuſſeren Ordnung der Verhandlung gehören, wohin jedoch Stempelſtrafen, Contumazialfolgen, Disziplinarſtrafen gegen Richter, Verurtheilung derſelben in die Koſten, Strafen als gerichtliche Vollſtreckungsmittel, Strafen gegen Richter wegen Nichtbefolgung oberrichterlicher Befehle nicht zu rechnen ſind; c) Frivolitätsſtrafen gegen Parteien oder ihre Anwälte wegen Rechtswidrigkeit einer vorgenommenen prozeßualiſchen Handlung G. C. p. 325. 327. 329 — 331.) findet keine Appellation, ſondern nur Beſchwerde an den oberen Richter ſtatt, welcher darüber nach eingeholten Berichte erkennt, jedoch iſt die Sache dadurch nicht aufzuhalten, ſondern die Erledigung bis zum Ausgang der Sache auszuſetzen. (Dieſe Beſchwerde findet ohne Unterſchied der Art und des Betrags ſtatt, und iſt die Beſtimmung der Verordnung vom 23. März 1813 wegen Beſchränkung der Beſchwerde bei Strafen und Deſerviten-Abſtrich gegen Advokaten aufgehoben. G. C. p. 329. Das Verfahren richtet ſich bei Richtern nach der Beſtimmung des §. 6. cap. XV. cod. jud. über die Extrajudizial-Beſchwerden, bei Advokaten nach der Verordnung vom 23. März 1813. Die Beſchwerde hat Suspenſiv-Kraft G. C. p. 330 u. 331.)	
4.	1.	ad 2. „an den nächſten Richter" auſſer wenn derſelbe die Juſtiz verweigert, protrahirt oder ſonſt verdächtig iſt.	A. lit. c.
	2.	ad 3. „ein privilegium de non appellando" dieſes findet jetzt nicht mehr ſtatt.	V. U. Tit. IV. §. 8.
	3.	ad 4 et 5. jetzt iſt das Oberappellations-Gericht letzte Inſtanz.	V. v. 24. Juli 1808. R. Bl. p. 1796.
	4.	ad 7. Dieſe ganze Beſtimmung fällt jetzt weg.	
5.	1.	ad 1 — 3. Dieſe Beſtimmungen ſind aufgehoben und es iſt verordnet: Unter Strafe der Deſertion iſt die Appellations-Schrift (und wenn etwa das Fatale verſäumt iſt das damit zu verbindende Reſtitutions-Geſuch G. p. 351.) an den höheren Richter (id est die an den höhern Richter zu richten iſt G. C. l. c.) bei dem Gerichte erſter Inſtanz zu übergeben. In mündlich verhandelten Sachen kann die Beſchwerde in gleicher Art aufgenommen werden. Die Beilage der Ur-	G. v. 22. Juli 1819. §. 23. G. Bl. p. 72. G. v. 22. Juli 1819. §. 23.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Appellationen und Reviſionen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XV. §. 5.		theils-Abſchriften zu dem Gravatoriallibelle iſt nicht mehr nothwendig.	
		Die Appellationsſchrift oder das Protokoll ſo wie die weitern Verhandlungen über die Appellation müſſen zu den Akten 2ter Inſtanz regiſtriri werden.	R. v. 4. Juli 1820.
	2.	ad 4. Die Beſchwerden im Appellationslibelle müſſen mit zweckmäßiger Kürze dargeſtellt werden, jedoch specifice, weßhalb eine General-Clauſel, daß Appellant auch in den übrigen Poſten um reformatoria bitte, nicht hinlänglich iſt. (Eine ſpezielle Anführung, nicht aber eine Ausführung der Beſchwerden iſt folglich nöthig G. C. p. 359. nud bei protokollariſcher Aufnahme der Beſchwerden muß der Richter für erſteres ſorgen l. c. p. 360.)	R. v. 14. Juli 1826. A. ad §. 9. lit. b.
	3.	Die Uebergabe des Libells in Conzept genügt nicht, ſondern das mundum muß in termino bei Strafe der Deſertion einkommen.	Ed. d. O. A. G. W. E. H. R. Kr. v. 29. Jan. 1830.
	4.	Terminus publicationis sententiae braucht nicht angegeben zu werden.	R. v. 9. Juli 1811. J. B. II. p. 227.
	5.	ad 8. a) vide die Bemerkung 3 b. ad §. 7. Nr. 9. b) „in appellatorio zugelaſſen" die Reſtitution ob noviter reperta kann dann incidenter in appellatorio geſucht werden.	A. lit. c. ad §. 1. oap. XVI.
		Die Appellations-Libelle und Nebenverantwortungen ſind zu den Akten desjenigen Gerichts zu regiſtriren, an welches appellirt iſt.	R. v. 14. Juli 1826.
6.	1.	ad 1. „längſtens innerhalb 60 Tagen" a) gegen dte in §. 19. Geſ. v. 22. Juli 1819 benannte Erkenntniße (vide Bemerkung ad §. 1. snb lit. a — e.) und gilt dieſer Termin auch für die Reviſion, wo ſie zuläßig iſt G. C. p. 340.,)	G. v. 22. Juli 1819. §. 22.
		b) in Sponſalienſachen iſt das Fatale 30 Tage,	R. v. 2. Mai 1806. R. Bl. p. 176. V. v. 14. Sept. 1809. §. 29. R. Bl. p. 1577.
		c) in gemiſchten Rechtsſachen iſt das Fatale 30 Tage,	R. v. 8. Aug. 1810. R. Bl. p. 642.
		d) in Bergſachen iſt das Fatale 30 Tage,	V. v. 14. Sept. 1809. §. 29. R. Bl. p. 1585.
		e) bei der Cholera laufen die Fatalien von der Sperre an bis zur Aufhebung derſelben nicht und dann muß ein neuer Termin von 30 Tagen gegeben werden.	G. v. 28. Dez. 1831. §. 3. G. Bl. p. 244.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Appellationen und Reviſionen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XV. §. 6.	2.	ad 2. „a die publicationis vel notitiae“ Dieſes gilt auch für den Fiskal.	G. v. 22. Juli 1819. §. 22. G. Bl. p. 71.
	3.	ad 2. „ein von der Kirche gebotener Feiertag“ Kein Religionstheil iſt ſchuldig, die beſonderen Feiertage des anderen zu feiern.	Ed. I. z. V. Urk. §. 82.
	4.	ad 3. „aus Verſtoß“ geſchah es studio vel dolo, ſo iſt die Appellation deſert, wenn auch bei dem Untergerichte erklärt worden iſt, daß man appelliren wolle.	A. lit. c. E. d. O. A. G. A. F. v. 13. Juni 1832 Rez. Kr.
	5.	ad 4. Dieſe Beſtimmung fällt jetzt weg, weil der Appellations-Libell bei dem Richter erſter Inſtanz zu übergeben iſt.	
	6.	ad 5. a) „ohne Verſchulden des Appellanten“ dahin gehört, auch wenn Parteien die Fatalien aus Einfalt oder Unerfahrenheit verſäumen, b) „verſtrichen ſind“ d. h. es muß dem Appellanten nicht mehr ſo viel Zeit übrig bleiben, um ſich in tempore melden zu können, c) „wozu die vorgeſchützte Nachläßigkeit nicht hinreichen ſoll“ Wenn der Advokat nicht mehr solvendo iſt, ſo ſoll mit Reſtituirung des Prinzipals der Billigkeit nach verfahren werden.	R. v. 11. April 1756. G. S. III. p. 42. A. lit. c. §. 10. cap. 7. cod. jud.
	7.	ad 6. „gegen auferlegten Beweis“ das Fatale gegen ein Erkenntniß, worin auf einen nothwendigen Eid erkannt iſt, beträgt aber 60 Tage.	R. v. 15. März 1762. G. v. 22. Juli §. 22.
	8.	ad 7. „bei einer bloßen Inhäſiv-Sentenz“ a) die Fatalia laufen immer a die publicationis vel notitiae des erſten Beſcheids an, b) dieſe Beſtimmung wegen der Inhäſivbeſcheide findet bei Dekreten, wobei eine ſelbſtſtändige Appellation nach dem Geſetze vom 22. Juli 1819 nicht zuläßig iſt, keine Anwendung.	R. v. 26. Sept. 1803. R. Bl. p. 237. G. E. p. 263.
7.	1.	ad 1 bis 8. Dieſe Beſtimmungen ſind aufgehoben und ſtatt deren iſt verordnet: Iſt die Appellation gegen die Abweiſung mit der Klage a limine judicii ergriffen, ſo ſind die Akten ohne weiters an den höheren Richter einzuſenden und dem Gegentheile iſt hiervon Nachricht zu geben. In den übrigen Fällen wird der Beſchwerdelibell dem Gegentheile mitgetheilt und er kann in einer unerſtreckbaren (daher [illegible]nn das Reſkript vom 14. Auguſt 1810. J. B. l. 3. p. 207., wonach die Friſt erſtreckt wer-	G. v. 22. Juli 1819. §. 25.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Appellationen und Veviſionen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XV. 7.		den kann, keine Anwendung mehr finden) Friſt von 30 Tagen eine Nebenverantwortung übergeben, auch der Appellation adhäriren, welche dann dem Appellanten mitgetheilt wird; die Akten ſind auf Begehren der Partei zu irrotuliren, auſſerdem mit einem Renner zu verſehen und einzuſenden.	L. A. v. 29. Dez. 1831. III. Nr. 9.
	2.	ad 8. über den Aktenſchluß iſt nicht Vortrag zu erſtatten, ſondern ſind die Akten ſogleich dem Vorſtande zur Ernennnng eines Referenten vorzulegen.	R. v. 27. Juli 1813. Ann. II. p. 7.
	3.	ad 9.	
		a) dieſe Vorſchrift gründet ſich auf das Dekret vom 5. Mai 1750. §. 9., welches aber den Beiſatz: „Wenn es aber auf einen ordentlichen Beweis ankömmt u. ſ. w." nicht hat,	A. lit. a.
		b) die Anmerkungen ſagen: „ausgenommen wenn einem Theile ordentlicher Beweis injungirt iſt",	
		c) „ordentlicher Beweis"	
		α) ordentlicher Beweis heißt in Bayern derjenige, der durch Zeugſchaft und articulos probatoriales geführt wird,	A. lit. c. zu cap. 9. §. 2.
		β) hier iſt der Beweis gemeint, der durch Zeugen mit Artikeln und Relevanzſpruch geführt wird. Da dieſer jetzt nicht mehr ſtatt findet, ſo ſcheint auch dieſe Ausnahme wegzufallen. Das Erkenntniß darf auf keine Weiſe caſſirt werden. Nur dann kann hievon eine Ausnahme ſtatt finden, wenn in prima instant. der ganze Beweis präkludirt iſt und judex IIdae ihn zuläßig findet oder wenn der Appellant mit der Appellation neue Beweismittel verbindet.	G. C. p. 284 — 291. l. c. p. 292.
8.	1.	„Was von einer Partei u. ſ. w. bis Neuerung" conf. Bemerkung 2. ad §. 9.	
9.	1.	ad 1. „ſpezielle Beſchwerde" conf. Bemerkung 2. ad §. 5.	
	2.	ad 2. „daß er hierin nichts weiter mehr thun kann" Ausnahmen hievon ſind	
		a) wenn gegen Executionsbefehle appellirt iſt, ſo kann dennoch mit der Exekution verfahren werden und nur die öffentliche Feilbietung des Exekutions-Gegenſtandes darf nicht geſchehen,	G. v. 22. Juli 1819. §. 31.
		b) wenn gegen einfache Dekrete u. ſ. w. appellirt iſt, ſo fährt der Richter erſter Inſtanz nach erfolgter Abweiſung (conf. Bem. 6. ad §. 3.) in der Sache unaufhaltſam fort;	l. c. §. 24.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Appellationen und Reviſionen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XV. §. 9.		c) der Vollzug des Erkenntnißes, wodurch Jemand zur Zahlung von Hypotheken-Zinſen aus den letzten 2 Jahren verurtheilt iſt, wird durch die Appellation nicht aufgehalten.	J. v. 1. Juni 1822. §. 52. G. B. p. 45.
	3.	ad 3. „wenn nur die Adhäſion noch vor dem Appellationsſpruche geſchieht.“	
		Jetzt muß die Adhäſion in einer nach Mittheilung des Appellaten zuſtehenden unerſtreckbaren Friſt von 30 Tagen eingereicht werden.	G. v. 22. Juli 1819. §. 25.
	4.	ad 3. „aus einer Quelle fließen“ ex una causa petendi ex eodem contractu vel negotio.	A. lit. c.
11.	1.	ad 1. „von Amtswegen pro deserta vel non devoluta erkennen“	
		Dieſe Vorſchrift iſt wiederholt eingeſchärft.	R. v. 26. Sept. 1833. R. Bl. p. 237.
	2.	ad 4. „allenfalls“	
		ad 5. „in casu reformatoriae sententiae in welchem es dem höheren Richter frei ſteht ſeinen Beſcheid ſelbſt zu publiziren“	
		Jetzt muß das Erkenntniß, wenn das Appellationsgericht nicht erſte Inſtanz iſt, jedesmal an den Richter erſter Inſtanz zur Publikation überſendet werden.	R. v. 17. Jan. 1822.
		Der fruherhin vorgeſchriebenen Einſendung des Publikations-Protokolls an das Obergericht bedarf es nicht.	R. v. 2. Febr. 1830. C. N. 4.
	3.	ad 6. „ſollen muthwillige Appellationen ohne Berichtserſtattung abgewieſen werden“	
		Da der Gravatorial-Libell jetzt bei dem Unterrichter übergeben wird, ſo findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung mehr.	
	4.	ad 6. „ſoll der Advokat nicht unbeſtraft bleiben“ Die Strafen ſind der Advokaten-Wittwen- und Waiſenkaſſe zuzuſprechen.	V. v. 24. Juni 1808. §. 7. R. Bl. p. 1451.
	5.	Der Vortrag des Referenten iſt zu den Akten zu nehmen.	R. v. 14. Novbr. 1815.
	6.	Die Erkenntniße der Obergerichte ſind vom Präſidenten und Sekretaire zu unterſchreiben, mit dem größeren Siegel zu verſehen und bei mehreren Bogen mit blau und weißen Faden zu heften.	R. v. 13. Aug. 1816.
	7.	ad 10. „individua“ wenn nämlich das Recht des einen mit dem des anderen ſo verbunden iſt, daß es von dem einem ohne Theilnahme des anderen nicht genoßen werden kann.	A. lit. n.
12.	1.	Eine Reviſion findet nicht ſtatt:	
		a) gegen Erkenntniße, wodurch die fori-deklinatoriſche Ein-	G. v. 22. Juli 1819. §. 20.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Appellationen und Reviſionen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XV. §. 13.		rede verworfen oder Beklagter mit Verwerfung der von der Einlaſſung befreienden Einrede dazu verurtheilt wird; b) gegen Erkenntniße, die nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache nur Zinſen, Schäden oder Koſten betreffen; c) in allen Fällen, wo die Beſchwerde bei dem Endurtheile oder in einem, weiteren Verhandlungen vorbehaltenen, Hauptſtreite noch gehoben werden kann, wohin beſonders gehören, Urtheile α) über den jüngſten Beſitz, β) über proviſoriſche Verfügungen, γ) in Arreſtſachen, δ) im Exekutiv-Prozeße; in den beiden letzteren Fällen, wenn dem unterliegenden Theile die weitere Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozeße vorbehalten wurde. (Nicht bloß auf dieſe Fälle, ſondern auch auf andere nicht ausgedrückte Fälle z. B. wenn der Beklagte mit der Widerklage zum beſondern Streite verwieſen wird, erſtreckt ſich dieſer Grundſatz G. C. p. 317.)	
		d) gegen Erkenntniße über Prozeßſtrafen,	G. v. 22. Juli 1819. §. 21.
		e) bei difformen Erkenntnißen der vorigen Inſtanzen, wenn der Streit nicht 300 fl. bei gleichlautenden, wenn er nicht 600 fl. mit Ausſchluß der Koſten und Zinſen beträgt und iſt die Vorſchrift des Mandats vom 16. Auguſt 1779, wonach ohne Rückſicht auf die Summe revidirt werden kann, wenn der Gegenſtand das ganze Vermögen des Revidenten betrifft, aufgehoben,	L. A. v. 29. Dezemb. 1831. Nr. 8. lit. a. und d.
		f) bei Verbalinjurien, wenn äſtimatoriſch geklagt wird und die Forderung nicht obige Summen beträgt,	l. c. lit. b.
		g) bei jährlich beſtimmten Geld- und Naturalbezügen, wenn die Rente mit 25 fl. zu Kapital erhoben, obige Summen nicht conſtituirt,	
		h) gegen Beſchwerden über das Hypothekenamt.	G. v. 1. Juni 1822. §. 94. G. Bl. p. 60.
	2.	Wenn einer Reviſion adhärirt wird, ſo iſt die Adhäſionsſchrift dem Adhäſen nur zur Notiz mitzutheilen, da auch die Reviſionsſchrift dem Reviſen nur zu dieſem Zwecke mitgetheilt wird.	G. C. p. 383.
	3.	Die Reviſions- und übrigen Schriften ſind zu den Akten 3ter Inſtanz zu regiſtriren.	R. v. 14. Juli 1820.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von den Appellationen und Reviſionen.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XV. §. 13.	4.	Der unterliegende Theil muß 10 — 60 fl. Succumbenzgelder zum Lokal-Armenfonde ſeines Domizils, und wenn er ein Ausländer iſt, zum Armenfonde des Gerichtsſitzes erſter Inſtanz bezahlen.	R. v. 16. Aug. 1789. G. S. I. p. 183. R. v. 24. Mai 1809. R. Bl. p. 815. R. v. 24. Dezbr. 1809. R. Bl. 1810. p. 10. R. v. 14. Juni 1813. Ann. I. p. 7. R. v. 2. Febr. 1830. E. Nr. 14.
	5.	Die Erkenntniße des Oberappellations-Gerichts ſind den Gerichten in einer vom Appellationsgerichts-Präſidenten und Sekretär zu beglaubigenden Abſchrift ohne begleitende Entſchließung mitzutheilen, der Einſendung der Publikations-Protokolle bedarf es nicht.	R. v. 17. Juni 1821. R. v. 2. Febr. 1830. E. Nr. 14.
XVI.		**Sechzehntes Kapitel.** Von der restititutione in integrum, der Nullität und anderen remediis juris.	
§. 1.	1.	ad 1. „Reſtitution kann principaliter und incidenter geſucht werden" Sie kann aber nicht mit einem remedio ordinario cumulirt werden.	A. lit. d.
	2.	ad 2. „aus ſolchen novis" die aber noch niemals in den Akten vorgekommen ſeyn dürfen.	A. lit. c.
	3.	ad 2 „vollſtändig und genug erwieſen" alſo nicht semi plene, ſondern plene.	A. lit. c.
	4.	ad 2. „mit ſeinem Eide darthun". Dieſes findet nur ſtatt, wenn der Gegentheil nicht erweiſen kann, daß er ſie gewußt habe.	A. lit. c.
	5.	ad 4. „allezeit vor dem Richter erſter Inſtanz" Wenn die nova vorkommen, ehe die Sache in rem judicatam erwachſen iſt, kann die Reſtitution zugleich incidenter in appellatorio begehrt werden. conf. §. 5. Nr. 8. cap. XV.	A. lit. c.
	6.	ad 5. Partei und Anwalt ſollen wegen ungegründeter Reſtitution geſtraft werden.	R. v. 24. Septbr. 1766. G. S. I. p. 36.
	7.	ad 6. dem Fiskus ſteht die Reſtitution wie dem Minderjährigen zu.	R. v. 6. März 1759. G. S. I. p. 748.
	8.	ad 6. „Gemeinden" nach dem Gemeinde-Edikte.	G. v. 17. Mai 1818. §. 21. G. Bl. p. 57.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der restit. in integ., Nullität und anderen remediis juris.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVI. §. 1.	9.	ad 7. die Exekution ſoll durch die Reſtitution nie aufgehalten werden, wenn der Obſiegende Caution leiſten kann. Jetzt wird die Exekution nur hinſichtlich der öffentlichen Feilbietung gehemmt werden können, da ſelbſt die Appellation nur ſoweit effect. suspens. hat.	R. v. 24. Sept. 1766. G. S. I. p. 36.
	10.	ad 10. „ohne daß ſich nova" d. h. andere nova.	A. lit. l.
	11.	ad 11. „contra lapsum fatalium vel termini praejudicialis." Auch dem Fiskus kommt ſie zu. Hat aber der Fiskal ſolchen Termin aus Nachläßigkeit verſäumt, ſo iſt dieſes anzuzeigen, auch der Fiskal zur Schadloshaltung der Gegenpartei anzuhalten.	R. v. 6. März 1759. G. S. B. V. p. 748. H. D. v. 16. Aug. 1779. G. S. p. 163.
	12.	ad 11. „eine andere rechtserhebliche Urſache" wohin auch die Verſäumung des Anwalds gehört, wenn er nicht solvendo iſt.	§. 10. cap. 7.
	13.	ad 11. „als man re adhuc integra gehabt hätte" z. B. wenn an den Appellationsfatalien von 60 Tagen 30 verfloſſen ſind, ehe das Hinderniß eingetreten iſt, ſo bleiben nach gehobenem Hinderniße noch 30 Tage übrig.	A. lit. m.
	14.	ad 11. „höhere Richter" d. h. der nächſt höhere.	J. B. II. p. 251.
	15.	„bei dem Richter, welcher den Terminum praejudicialem ertheilt hat" War mit dem Präcluſiv-Decrete das Erkenntniß in der Hauptſache nicht verbunden, ſo darf das Reſtitutionsgeſuch nicht bis zur Appellation gegen das Haupturtheil verſchoben, ſondern die Reſtitution muß innerhalb des geſetzlichen Termins geſucht werden, wenn man ſich derſelben bedienen will. Iſt dagegen der Präkluſivbeſcheid mit dem Haupturtheile verbunden, ſo iſt die Reſtitution durch den Appellationslibell zu ſuchen und hat dann der Richter II. Inſtanz darüber zu erkennen.	G. C. p. 281 u. 292.
	16.	ad 11. „Unterſuchung und Beweis summarie geſchehen" und zwar bei dem Gerichte, von welchem die Reſtitution zu ertheilen iſt. Iſt dieſes das Oberappellationsgericht, ſo hat dieſes die Inſtruktion der nächſt untern Inſtanz aufzutragen.	A. lit. n.
	17.	ad 12. „nicht abſondern läßt" Dieſes iſt der Fall, wenn der Minderjährige das Seinige nicht wohl genießen kann, wenn nicht die anderen in den Mitgenuß der Reſtitution aufgenommen werden.	A. lit. m.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der restit. in integ., Nullität und anderen remediis juris.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVI. §. 2.	1.	„erwächſt niemals in Rechtskraft“ hier iſt zu bemerken, daß §. 11. cap. XIV. ſagt: „daß Proviſional-Verordnungen, interlocutoriae simplices, definitivae vor der Publikation oder Notifikation ihrer rationum decidendi, dann alle contra rem judicatam laufende oder ſonſt mit unheilbarer Nullität behaftete Erkenntniße nimmermehr in Rechtskraft erwachſen.“	
3.	1.	ad 1. „ungerechtes und ſchuldhaftes Verfahren“ der Richter braucht nicht doloſe gehandelt zu haben, ſondern kann auch ob solam culpam mit der Syndikatsklage belangt werden.	A. lit. c.
4.	1.	„Rekurs“ unbegründete Rekurſe ſollen beſtraft werden.	H. O. v. 16. Aug. 1779. G. S. I. p. 153.
	2.	Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht gedenken res judicatas nicht abzuändern oder umzuſtoßen.“ Der König kann keine anhängige Streitſache hemmen.	V. U. Tit. VIII. §. 4.
XVII.		**Siebzehntes Kapitel.** Von Endigung des Streites durch Vergleich, Compromiß und das Loos, dann den Streitskoſten und Schäden.	
§. 1.	1.	ad 1. a) „es liegt jeder Obrigkeit ob“ und wird den Richtern die Geſchicklichkeit hiebei als Auszeichnung angerechnet,	R. v. 17. Jan. 1800. G. S. b. VII. p. 2. V. v. 16. April 1817. R. Bl. p. 380. V. v. 2. Febr. 1830. A. 4.
		b) Patrimonialgerichte 2ter Klaſſe können Vergleiche nur dann aufnehmen, wenn ſich die Parteien freiwillig dazu ſtellen und eine derſelben ihren Wohnſitz im Bezirke des Patrimonialgerichts hat.	§. 77. Ed. VI. z. V. U.
	2.	Die Advokaten haben zu Vergleichen Spezial-Vollmachten nöthig.	A. O. 1769. §. 16. G. S. 1771. p. 27.
	3.	Bei jedem Prozeße der Gemeindeglieder unter ſich, ſowohl auf dem Lande als in Städten, hat der Gemeinde-Ausſchuß das Vermittlungs-Amt. Vor Anfang eines jeden Prozeßes müſſen beide Theile vor ihm erſcheinen und der Vergleich muß verſucht werden. Dabei dürfen keine Advokaten zugezogen	V. v. 24. Sept. 1808. §. 31. R. Bl. p. 2139. G. E. 1818. §. 120. G. v. 1. Juli 1834. §. 26. G. Bl. p. 130.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Vom Vergleiche, Compromiß, Looſe, Koſten und Schäden.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVII. §. 1.		werden und es finden keine Gebühren ſtatt. Ehe dieſes Vermittlungsamt eingeſchritten iſt, darf keine Klage angenommen werden. Das Vermittlungs-Amt iſt nur mündlich auszuüben und der mündlich geſchloſſene Vergleich hat nur die Wirkung einer auſſergerichtlichen Uebereinkunft. Wenn der Beklagte das erſtemal ausbleibt, muß er 30 kr. Strafe zahlen, das zweitemal erhält der Kläger das Attteſt über das Ausbleiben auf 15 kr. Stempel und darf nun klagen. Bleibt der Kläger aus, ſo muß er vor Wiederzulaſſung 30 kr. Strafe zahlen. Die Strafen fallen der Gemeinde-Kaſſe zu.	R. v. 20. Okt. 1810. R. Bl. p. 1091. R. v. 31. Mai 1810. R. Bl. p. 442. R. v. 18. April 1831.
	4.	Dieſes Vermittlungsamt tritt auch bei dem Militair in der Art ein, daß die Kommandanten oder das Stadtkommando nebſt dem Auditor und für die Gensdarmerie die Compagnie-Commandanturſchaft mit Zuziehung eines Auditors dasſelbe in allen Perſonalklagen derjenigen Militärs, die ihren Gerichtsſtand nicht vor dem Appellations-Gerichte genießen, auszuüben haben, wobei die Vorſchriften wie bei den Gemeinde-Vorſtehern gelten, jedoch tritt bei Militairs auch die Realcitation im Richterſcheinungsfalle ein.	G. v. 15. Aug. 1828. §. 5. G. Bl. p. 44. R. v. 7. Apr. 1829. R. v. 20. Juni 1829.
	5.	ad 5. „bereits ſtreitig auch an ſich zweifelhaft" daher findet kein Vergleich ſtatt, wenn res judicata vorliegt.	A. lit. c.
	6.	ad 6. daher kann ſich über alimenta constituta futura nicht verglichen werden nach L. 8. §. 2. D. de transactionibus.	A. lit. e.
	7.	ad 9. „taxordnungsmäßig verbrieft." Bei Vergleichen unter 1000 fl. ſind keine Taxen zu nehmen.	R. v. 5. Jan. 1802. R. Bl. p. 60.
2.	1.	ad 4. „von der Sache und was derſelben anhängt" daher findet auch die Reconvention vor dem Schiedsrichter ſtatt.	A. lit. e.
	2.	ad 5. „tauglich" findet ſich, daß einer untauglich iſt, ſo können die andern allein verfahren.	A. lit. f.
	3.	ad 5. „mehrere" Iſt auf ein Collegium compromittirt, ſo brauchen nur ſo viele gegenwärtig zu ſeyn, als bei Verhandlung anderer Sachen gewöhnlich iſt.	l. c.
4.	1.	Mit Sachſen-Meinungen und Sachſen-Weimar iſt wegen der Gerichtskoſten eine beſondere Uebereinkunft geſchloſſen worden.	R. v. 30. Jan. 1832. R. Bl. p. 150. R. v. 5. Mai 1834.
	2.	ad 1. „aus dreierlei Urſache" conf. Bem. 2. zu §. 15. cap. VI.	
	3.	ad 1. „Prozeßverzögerung" erfolgt ſie durch den Richter, ſo muß er in die dadurch verurſachten Koſten verurtheilt werden.	R. v. 13. Juni 1815. R. Bl. p. 474.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Vom Vergleiche, Compromiß, Looſe, Koſten und Schäden.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVII. §. 4.	4.	ad 2.	
		a) wenn eine Partei rechtskräftig in die Koſten verurtheilt iſt, ſo kann ſie der Richter nicht niederſchlagen, ſondern nur die Regierung, Kammer der Finanzen;	R. v. 20. Jan. 1828.
		b) „bis zum Endurtheile verſchieben" suspensis interim expensis d. h. nicht, daß ſie nicht angeſetzt und erhoben werden können, ſondern daß nur nicht erkannt wird, wer ſie zu zahlen hat, was zur Folge hat, daß die Koſten von beiden Theilen gleichheitlich erhoben werden.	R. v. 4. Sept. 1800.
	5.	ad 3. „redliche Urſache" In dieſer Hinſicht kommt beſonders in Betracht:	A. lit. c. V. v. 2. Febr. 1830. A. 8.
		a) wenn der unterliegende Theil halben Beweis für ſich hat;	
		b) wenn er ein Gutachten berühmter Rechtsgelehrter für ſich hat;	
		c) wenn der Fall in jure vel facto ſehr zweifelhaft oder intricat iſt;	
		d) wenn in der untern Inſtanz pro parte victa geſprochen wurde;	
		e) wenn theils con- theils reformatorie geſprochen wird;	
		f) wenn der verlierende Theil in facto alieno verſirte, jedoch nur bis zur Zeit, wo er durch Produktion der Dokumente oder ſonſt in der Sache vollkommen aufgeklärt wurde. Irrthum, wenn er nicht invincibilis iſt, begründet die Koſten-Compenſation nicht, da es billiger iſt, daß derjenige, der den Irrthum begangen, als daß ein Unſchuldiger die Koſten trage.	
	6.	ad 4. „von den Koſten abſtrahirt" dieſes ſoll aber ſo leicht nicht geſchehen.	§. 3. H. O. v. 1779.
	7.	ad 5. Die Koſtenverzeichniße, die ſpezifiſch ſeyn müſſen, ſind mit der letzten Schrift oder bei mündlichen Verhandlungen 8 Tage nach der Kommiſſion bei einem Thaler Strafe zu übergeben und die Anmahnung muß auf Koſten der Advokaten unter Androhung erhöheter Strafe geſchehen.	V. v. 23. März 1813. §. 5 — 7. R. Bl. p. 429. seq.
	8.	ad 6. „Advokaten-Gebühren"	
		a) die auch der Fiskal liquidiren kann;	E. d. O. A. G. K. a. Fisc. 14. Juni 1828. Retz. Kr.
		b) wenn dem Advokaten über 10 fl. abgeſtrichen oder er in eine über 10 fl. betragende Geldſtrafe verurtheilt wird, ſo muß er mit ſeiner ſchriftlichen oder mündlichen Verantwortung gehört werden.	R. v. 28. Jan. 1822. R. Bl. p. 85.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Vom Vergleiche, Compromiß, Looſe, Koſten und Schäden.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVII. §. 4.	9.	ad 7. „alle — Schäden" ſie ſind auch unter dem Ausdrucke cum omni causa begriffen.	A. lit. b.

XVIII.		**Achtzehntes Kapitel.** **Von der Execution.**	
§. 1.	1.	„in rem judicatam erwachſene Urtheile" In welchen Fällen die Exekution ohne rechtskräftiges Erkenntniß eintreten kann, iſt ad §. 1. cap. I. Nr. 2. und §. 9. cap. XV. Nr. 2. bemerkt.	
	2.	Bei Gemeinden ſollen die Gerichte nicht durch Exekution einſchreiten, ſondern die Communal-Curatelen haben zu ſorgen, daß die Zahlung in angemeſſenen Friſten geſchehe und nöthigenfalls ein Schulden-Plan entworfen werde, jedoch müſſen die Zinſen unaufhaltſam bezahlt werden. NB. Dieſe Verordnung kann nach der Verfaſſungs-Urkunde §. 8. Tit. IV., nach dem Gemeinde-Edikt §. 25., nach dem Geſetze vom 19. Juli 1822 §. 30 seq. und nach der Verordnung vom 17. Dezember 1825. §. 69. keine verbindliche Kraft mehr haben.	R. v. 13. Mai 1817.
	3.	„ſoll verfahren werden" Das Geſetz vom 22. Juli 1819 hat ein neues Exekutions-Verfahren vorgeſchrieben zunächſt wegen rechtskräftig entſchiedener Forderungen, jedoch finden bei der Exekution wegen Herausgabe einer Sache oder ad faciendum alle Abkürzungen insbeſondere auch §. 30 und 31. Anwendung. Das Verfahren ſelbſt iſt folgendermaſſen feſtgeſetzt:	G. C. p. 406.
		a) das Geſuch um Exekution muß bei Verluſt des Vorſchlagsrechtes das Exekutionsobjekt benennen und dieſes Geſuch iſt bei Forderungen bis 150 fl. sub term. von 14 Tagen — bis 200 fl. — 4 Wochen über 200 fl. — 6 bis 8 Wochen dem Gegentheile mitzutheilen. (Iſt das vorgeſchlagene Exekutions-Mittel den Geſetzen nicht gemäß, ſo hat der Richter daſſelbe zu beſtimmen. Auf Antrag des Schuldners können die Termine aus beſcheinigten Urſachen verlängert werden. G. C. p. 413.)	G. v. 22. Juli 1819. §. 30.
		b) der Exequendus muß, wenn er die Exekutionsart anfechten, ein anderes Exekutivmittel vorſchlagen, auf Einthei-	G. v. 22. Juli 1819. §. 31.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Exekution.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVIII. §. 1.		lung in Friſten oder auf Selbſtverkauf der vorgeſchlagenen Immobilien (auf die Rechtswohlthat der Competenz oder ein Moratorium G. C. p. 417.) antragen will, alle dieſe Einwendungen und Anträge auf einmal in einem unerſtrecklichen Termine von 14 Tagen von Inſinuation des Zahlungs-Befehls angerechnet bei Verluſt ſeiner Einwendungen und Anträge anbringen (ſo weit ſie ſchon angebracht werden konnten G. C. p. 417.) c) dieſe Anträge ſind, wenn ſie unbegründet ſind (unter Beifügung von Entſcheidungs-Gründen G. C. p. 419.) zu verwerfen, auſſerdem ſind beide Theile auf einen beſtimmten Gerichtstag in kurzer Friſt zur Verhandlung vorzuladen und es iſt ſodann binnen drei Tagen nach derſelben gemäß §. 3. cap. VIII. cod. jud. zu erkennen. Die Appellation hiegegen hemmt nur die Feilbietung der Exekutions-Objekte. (Dieſes Verfahren findet auch bei Obergerichten ſtatt G. C. p. 17.)	
	4.	Die Einlegung eines Exekutors mit ſteigenden Exekutionsgebühren darf nie ſtatt finden.	R. v. 31. März 1818.
2.	1.	ad 1. „rechtserhebliches Bedenken" d. h. wenn gegen den Richter erſter Inſtanz kein Rekuſationsgrund vorliegt.	A. lit. a.
	2.	ad 2. „durch die in subsidium requirirte Obrigkeit" auch Hinterſaſſen der Pat. Gerichte 2ter Klaſſe ſind durch Requiſition dieſer Gerichte zu exequiren.	Ed. VI. z. V. U. §. 82.
	3.	ad 2. auf Mobilien oder Gage des Militärs darf die Exekution nur durch die vorgeſetzte Militärbehörde geſchehen, welche die Mobilien oder Gage an das Gericht zu überſenden oder wegen letzterer auf Anſinnen des Gerichts die Kaſſe zur Zahlung an den Bevollmächtigten anzuweiſen hat.	G. v. 15. Aug. 1828. §. 7. G. Bl. p. 45.
	4.	ad 3. „modum executionis" modum et ordinem executionis.	A. lit. e.
	5.	ad 3. „wenn die Exekution von ausländiſchen Obrigkeiten — ſoll" Ueber die Exekution auf Antrag ausländiſcher Gerichte ſind folgende Vorſchriften ertheilt: a) Erkenntniße fremder, ſtaatsrechtlich inkompetenter, Gerichte dürfen nicht vollſtreckt werden; b) Exekutions-Geſuche fremder Gerichte müſſen bei dem Appellations-Gerichte angebracht werden und nur wenn das fremde Gericht forum domicilii, rei sitae, arresti, con-	V. v. 9. Okt. 1807. R. Bl. p. 1609. R. v. 2. Juni 1811. R. Bl. p. 745.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Exekution.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVIII. §. 2.		tractus vel gestae administrationis und im Auslande kein objectum executionis vorhanden war, darf die Exekution verfügt werden. Bei gleichem Rechte gehen Exekutions-Geſuche der Unterthanen vor und bei Exekutions-Geſuchen in Immobilien müſſen alle Hypothekgläubiger öffentlich vorgeladen werden.	
		NB. Nachdem das Hypothekengeſetz ergangen iſt, bedarf es der öffentlichen Vorladung der Hypothekengläubiger nicht mehr, ſondern es iſt ihnen nur Nachricht zu geben.	G. v. 1. Juni 1822. §. 66.
		c) die Erkenntniße der Würtembergiſchen Gerichte ſind vollſtreckbar, wenn dieſe Gerichte nach dem Staatsvertrage vom 7. Mai 1821 competent waren, und iſt hiebei nicht vorgeſchrieben, daß die Exekutions-Geſuche bei dem Appellations-Gerichte angebracht werden müſſen. Uebrigens finden dieſelben Bedingungen wie ad b. ſtatt, jedoch heißt es, daß bei Exekutionen in Immobilien alle Unterthanen aufzufordern ſind, ihr gleiches oder vorzüglicheres Recht nachzuweiſen.	St. Vert. v. 7. Mai 1821. §. 3. R. Bl. p. 869.
	6.	ad 6. „durch das Militär" Nur bei Gefahr auf dem Verzuge darf die Exekution durch das Militär geſchehen, außerdem iſt, wenn es geſchehen ſoll, Anzeige zu erſtatten. Die Gendarmerie leiſtet bewaffneten Beiſtand auf Requiſition der Gerichte.	R. v. 7. Dezbr. 1801. G. S. II. p. 349. R. v. 11. Okt. 1812. art. 144. lit. b. art. 198. R. Bl. 1812. p. 1772.
3.	1.	ad 2. „der verlierende Theil" iſt es der Fiskus, ſo darf die Exekution nicht gegen eine Kaſſe, ſondern ſie muß gegen die Kreis-Regierung gerichtet werden.	E. d. O. A. G. in ca. H. Fisk. v. 3. Aug. 1821. Retz. Kr.
		ad 3. „durch die beſtellten Exekutoren"	
		a) bei wichtigen Auspfändungen oder wo Widerſtand zu beſorgen iſt, iſt ein vorheriges Benehmen mit dem Ortsvorſtande und deſſen gehörige Einwirkung zu veranlaſſen;	R. v. 2. April 1821.
		b) die Exekutoren ſind jedesmal genau über die geſetzlichen Gränzen ihrer Befugniße zu unterrichten und wo executores dieſelben überſchreiten, muß mit Ordnungs- resp. Disciplinarſtrafe verfahren werden.	R. v. 8. Januar 1830.
4.	1.	Fideikommiſſe und deren Früchte ſind nur mit Beſchränkung Gegenſtand der Exekution.	Ed. VII. z. V. U. §. 53. seq.
	2.	Deßgleichen Lehen und deren Früchte.	G. v. 7. Juni 1808. §. 56. seq. R. Bl. p. 1909.
	3.	Alimente dürfen durch die Exekution nicht angegriffen werden.	V. v. 23. Juli 1781. G. S. I. p. 205.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Exekution.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVIII. §. 4.	4.	Auch nicht das Competenzquantum.	A. lit. a. zu §. 10.
	5.	Auf Hofallmoſen und wöchentliche Allmoſen findet keine Exekution ſtatt.	R. v. 2. Dez. 1784. G. S. III. p. 47. R. v. 11. Juni 1790. G. S. V. p. 199.
	6.	ad 2. „Waffen und Rüſtungen" auch Monturſtücke.	V. v. 10. Sept. 1808. = = 28. Juni 1810. R. Bl. 1808. p. 2037. = = 1810. p. 89.
		Was von den Polizei-Soldaten ebenfalls gilt.	R. v. 18. Sept. 1813. R. Bl. p. 1213.
	7.	ad 4. „Beſoldungen" a) alle Beſoldungen ohne Rückſicht auf deren Größe mit Ausnahme derjenigen der Polizei-Soldaten;	R. v. 16. Dez. 1799. G. S. I. p. 22. R. v. 18. Septbr. 1813. R. Bl. p. 1213.
		b) auch Penſionen und Quiescenzgehalte, ſelbſt des Militärs;	R. v. 19. Nov. 1799. G. S. I. p. 21. R. Bl. 1802. p. 569. R. v. 10. Juni und 28. Juli 1802. R. Bl. p. 569.
		c) Wittwen-Penſionen nur dann, wenn die Schulden im Wittwenſtande contrahirt ſind;	R. v. 10. Novbr. 1793. G. S. V. p. 29.
		d) auch mit Einwilligung des Beſoldeten oder Penſionärs darf ſich die Exekution nicht über ein Drittheil erſtrecken;	R. v. 15. Jan. 1799.
		e) das Rentamt ſo wie die Schul- oder Stiftungs-Kaſſe muß auf Requiſition des Gerichts das Drittheil zurückhalten und der Oberbehörde des Amts oder Kaſſe iſt von dieſer Requiſition Nachricht zu geben.	R. v. 26. Dezbr. 1807. = = 22. März 1808. R. Bl. 1808. p. 126 u. 253. R. v. 7. Septbr. 1824. = = 11. Dezbr. 1827.
	8.	ad 5. Gewerbsgerechtigkeiten können nur dann in vim executionis verkauft werden, wenn ſie auf einem Immobile radizirt ſind.	R. v. 1. Dezbr. 1804. = = 5. April 1805. R. Bl. 1805. p. 45. u. 546. R. v. 19. März 1817. = = 7. Januar 1818.
	9.	Brandaſſekuranz-Entſchädigungsgelder können nicht mit Exekution belegt werden.	V. v. 23. Jan. 1811. R. Bl. p. 129. art. 24.
5.	1.	„bei dem Beſitzer der ſtreitigen Sachen" es wird aber immer vorausgeſetzt, daß er ſich im Beſitze der ſtreitigen Sache befinde.	A. lit. a. A. III. q. 220.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Exekution.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVIII. §. 6.	1.	ad 6. „ein älterer Hypothekengläubiger“ Dieſe Vorſchrift iſt im Hypothekengeſetze beſtätigt.	G. v. 1. Juni 1822. §. 61. G. Bl. p. 48.
	2.	ad 9. es hindert aber die Appellation die Immiſſion nicht.	G. v. 22. Juli 1819. §. 31.
7.	1.	Dieſer Paragraph gilt für die zu den ehemaligen Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg gehörende Orte nicht, indem für dieſe Fürſtenthümer beſondere Beſtimmungen erlaſſen ſind, wobei für Würzburg noch eine Modifikation hiezu kam.	V. v. 26. Aug. 1805. W. R. Bl. 1805. p. 21. seq.
	2.	ad 1. „nicht eher ſchreiten als bis keine andere annehmliche Mittel mehr übrig ſind“	
		a) das Exekutions-Objekt muß in Mangel anderer Uebereinkunft des Schuldners und Gläubigers gerichtlich verſteigert und dazu ſo bald als es geſchehen kann, geſchritten werden;	G. v. 22. Juli 1819. §. 33.
		b) wenn der Schuldner durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthſchafts-Rechnungen oder ſonſt auf der Stelle nachweißt, daß der Hypothekengläubiger durch die Revenüen eines Jahrs wegen Kapitals-Zinſen und Koſten befriedigt werden kann und den Glänbiger darin zu immittiren bereit iſt, ſo ſoll keine Subhaſtation ſtatt finden, oder ſie anfgehoben werden. Sie iſt aber fortzuſetzen, wenn gegen die Zahlung Einſpruch geſchieht oder ein Hinderniß dagegen eingelegt wird.	G. v. 1. Juni 1822. §. 64. G. Bl. p. 50.
		NB. Dieſe Vorſchrift wird auch hinſichtlich anderer Gläubiger gelten müſſen. (vide übrigens Note 7.)	
	3.	ad 2. iſt die Taxation nicht oder mangelhaft erfolgt, ſo iſt, wenn die Adjudikation ſchon erfolgte, die Taxation nachzuholen und inſofern das Meiſtgebot mit derſelben in günſtigem Verhältniße ſteht, ſo hat es bei der Adjudikation ſein Bewenden.	E. d. O. A. G. v. 26. Juni 1812. E. 8. 1811. O. M. Kr.
	4.	ad 3. „um eine Hofmark u. ſ. w.“ Statt dieſer Beſtimmung iſt verordnet: Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthſchaften oder andere anſehnliche unbewegliche Güter verkauft werden ſollen, ſo iſt dem Schuldner auf ſein Verlangen ein dreimonatlicher und bei Gütern von beſonders hohem Werthe ein ſechsmonatlicher peremtoriſcher Termin zum Selbſtverkaufe zu geben. Dadurch werden aber weder Immiſſion noch andere proviſoriſche Maßregeln ausgeſchloſſen.	G. v. 22. Juli 1819. §. 32.
	5.	ad 5. „drei Tage nacheinander“ Nach einer ſpäteren	R. v. 24. Dez. 1781. G. S. I. p. 206.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Exekution.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVIII. §. 7.		Verordnung ſollte nur ein Lizitationstag ſtatt finden, was aber wieder abgeändert iſt, conf. Bemerkung Nr. 7.	G. v. 22. Juli 1819. §. 37. G. v. 1. Juni 1822. §. 67.
	6.	ad 5. „auf offenem Platze oder Gantladen“ Verſteigerungen einzelner Bauerngüter, eines Wirthshauſes, nebſt Grundſtücken eines Achtelshofes und dergleichen dürfen nicht anders als am Gerichtsſitze geſchehen.	R. v. 2. Mai 1815.
	7.	ad 5. „mit vorläufiger Genehmigung der Intereſſenten“	
		ad 7. „Wenn wie es ſehr oft geſchieht — heimgeſchlagen“	
		Salva ratificatioue creditorum darf ein Zuſchlag nicht mehr geſchehen und es findet ſtatt obiger Beſtimmungen jetzt folgendes Verfahren ſtatt:	R. v. 5. Okt. 1826. G. v. 1. Juni 1822.
		a) jeder Hypothekengläubiger muß zur Verſteigerung vorgeladen werden,	§. 64 u. 66. G. Bl. p. 49 und 51.
		b) wenn das Meiſtgebot im Lizitations-Termine den Schätzungswerth erreicht, ſo können weder minder bevorzugte Gläubiger noch der Schuldner den Zuſchlag hindern;	
		c) erreicht es den Schätzungswerth nicht, ſo findet neue Verſteigerung ſtatt, im dritten Termine mnß aber der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen,	
		d) jeder Hypothekengläubiger, der durch das Meiſtgebot an ſeiner Forderung verlieren würde, hat das Einſtandsrecht und zwar der jüngere vor dem älteren, das er aber binnen 8 Tagen nach dem Verſteigerungs-Tage erklären und die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachweiſen muß,	
		e) in Betreff des Hinſchlags ſolcher Immobilien, worauf keine Hypotheken haften, finden §. §. 64. u. 66. des Geſetzes vom 1. Juni 1822 nicht Anwendung, ſondern §. 7. und §. 37. des Geſ. v. 22. Juli 1819.	E. d. O. A. G. L. L. d. d. 28. Nov. 1831. Retz. Kreis.
	8.	ad 8. „ſtiller Gantkauf“ iſt derjenige, der nicht nach öffentlichem Aufrufe bei dem Glockenſtreiche, ſondern in der Stille auf obrigkeitlichen Befehl entweder von dem debitor ſelbſt oder von geſchwornen Tändlern oder von beſtellten curatoribus bonor. gemacht wird. Derſelbe findet daher nach vorſtehenden Bemerkungen nicht mehr ſtatt.	A. lit. i. G. C. p. 435.
	9.	ad 8. „iſt auch von allen ehemals darauf gelegenen Hypotheken — befreit“ Das Grundſtück geht frei von	G. v. 1. Juni 1822. §. 81. G. Bl. p. 56.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von der Exekution.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVIII. §. 7.		allen Hypotheken auf den Käufer über, weßhalb auch das Gericht für deren Befriedigung zu ſorgen hat.	
	10.	ad 9. da es jetzt keine adeliche Güter im eigentlichen Sinne mehr giebt, ſo wird dieſes Einſtandsrecht wegfallen. In den fränkiſchen Fürſtenthümern fand es nie ſtatt.	R. v. 29. Aug. 1805.
	11.	ad 13. „keine Hofmarks- oder niedergerichtliche Obrigkeit kann liegende Gründe öffentlich verganten“	
		Die Herrſchafts- und Pat. Gerichte erſter Inſtanz können, wie die Landgerichte die Subhaſtationen vornehmen, Pat. Gericht 2ter Klaſſe aber nicht.	Ed. IV. §. 19. Ed. VI. §. 72. R. v. 9. Dezbr. 1819.
8.	1.	ad 1. „modum et ordinem executionis“ wenn dieſe Einreden anzubringen ſind, iſt durch das Geſetz vom 22. Juli 1819. beſtimmt conf. Bemerkungen 3. b. ad §. 1.	
10.	1.	ad 1. „leiblichen Kindern“, auch unehelichen.	A. lit. b.
–	2.	Die exceptio competentiae iſt in 14tägiger Friſt a dato der Inſinuation des Exekutionsgeſuches anzubringen.	G. C. p. 417.
12.	1.	ad 1. „landesherrliche Reſervate“ auch nach neuerer Verordnung und iſt bei dem Miniſterium der Juſtiz zu ſuchen.	V. v. 9. Dezbr. 1825. §. 53. e. R. Bl. p. 995.
	2.	ad 7. „ſiſtirt das moratorium in der Regel die Exekution in Intereſſen, jedoch nur ſo weit als der Eiſenbrief ſagt“.	
		Sagt er gar nichts, ſo müſſen die laufenden Zinſen durante moratorio bezahlt werden.	A. lit. h.
	3.	Das moratorium iſt von dem Schuldner in 14tägiger Friſt a dato der Inſinuation des Exekutions-Geſuches anzubringen.	G. C. p. 417.
13.	1.	Bei jeder Exekution rechtskräftig entſchiedener Forderungen muß der Richter auf Bitte der in momentaner Zahlungsunvermögenheit gerathener Schuldner die Gläubiger zur freiwilligen Nachſicht zu bewegen ſuchen oder Friſten nach §. 13. reguliren, wenn aus allen Umſtänden hervorgeht, daß die Gläubiger wegen ihrer Forderungen und wegen pünklicher Einhaltung der Zahlungsfriſten geſichert ſind. (conf. Bem. 1. ad §. 11. cap. VI.)	G. v. 22. Juli 1819. §. 29.
	2.	ad 2. „was der größte Theil der Gläubiger beſchließt, muß ſich auch der kleinere gefallen laſſen.“ Dieſe Wohlthat kommt muthwilligen Schuldnern nicht zu ſtatten.	A. lit. b.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Conkurs-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIX. §. 2.		**Neunzehntes Kapitel.** Von dem Conkurs-Prozeße.	
	1.	ad 1. „bei der Obrigkeit unter welcher der Schuldner mit ſeiner Perſon ſteht."	
		a) Dieſes findet auch zwiſchen Bayern und Würtemberg in der Art ſtatt, daß das forum domicilii das forum concursus iſt und dahin die Forderungen mit Aufhebung des etwa hier oder dort angelegten Arreſtes, verwieſen werden müſſen. Nur α) für den ehemaligen hohen und reichsritterſchaftlichen Adel wird das forum concursus durch Uebereinkunft beſtimmt und wo ſie nicht eintritt, findet Partikular-Conkurs ſtatt, β) Partikular-Conkurs findet zwiſchen beiden Staaten überhaupt ſtatt. aa) Zu Gunſten der Erbſchaftsgläubiger, die das auſſerordentliche Separationsrecht geltend machen. bb) Zum Vortheile der Gläubiger, welche in Anſehung einer in einem oder dem anderen Staate abgeſonderten Handlung, Fabrik oder Etabliſſement beſonders kreditirt haben.	St. V. v. 7. Mai 1821. §. 10 u. 16. R. Bl. p. 867.
		NB. Die Beſtimmungen ad b. α. und β. ſcheinen jetzt aufgehoben zu ſeyn und die sub 2 bemerkten allgemeineren der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822. §. 8. auch zwiſchen Bayern und Würtemberg gelten zu müſſen.	V. v. 1. Juni 1822. §. 34. G. Bl. p. 122.
		b) Nach einem Vertrage vom 10. Aug. 1810 zwiſchen Würzburg und Baden iſt für die zum ehem. Fürſtenthum Würzburg gehörigen Landestheile das forum concursus da, wo der Cridar den größten Theil ſeines Vermögens hat, und im Zweifel in foro domicilii.	W. R. Bl. p. 1810.
	2.	ad 2, 3 et 5. Dieſe Beſtimmungen ſind aufgehoben und Partikular-Conkurs tritt nur ein: a) bei Lehen rückſichtlich der Lehenſchulden, b) bei Familien Fideikommiſſen rückſichtlich der Fideikommißſchulden, c) bei dem Ewiggelde in der Stadt München, d) in Anſehung der Legatarien und Gläubiger einer dem Cridar zugefallenen Erbſchaft, welche dieſer noch nicht angetreten hat, oder wenn er ſie zwar angetreten, die Abſon-	G. v. 1. Juni 1822. §. 8. G. Bl. p. 106.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Conkurs-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIX. §. 2.		derung derſelben innerhalb eines Jahrs verlangt iſt, und ſich bei dem Cridar noch erbſchaftlliche Stücke in Natur finden;	
		e) bei, unter verſchiedenen, von den Behörden bewilligten Firmen betriebenen Fabriken, Handlungen oder Gewerben in Anſehung derjenigen Gläubiger, welche nach den Handelsbüchern oder Briefen ausſchließend zu einem oder dem anderen dieſer Geſchäfte Credit gegeben, und zu ihrer Befriedigung auf Abſonderung des dazu gehörigen Vermögens antragen,	
		f) bei ſtreng leibfälligen Gütern in Anſehung der, durch das zu dieſen Gütern gehörigen Mobiliar-Vermögens verſicherten Erbtheile der Miterben auf dieſes Mobiliar-Vermögen;	
		g) wenn ſich gleich bei Anfang des Conkurſes ergiebt, daß die Maſſe von den creditorib. privileg. erſchöpft werde,	§. 32. l. c.
		h) bei Mobiliar-Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorſion. Hiedurch iſt die Verordnung vom 1. Septbr. 1794 (G. S. V. p. 34.), daß das Mobiliar-Vermögen eines Ausländers nie eher verabfolgt werden ſoll, als bis man aus dem Lokations-Urtheile erſehen hat, daß die diesſeitigen Unterthanen nicht benachtheilt ſind, aufgehoben.	§. 8, 34 u. 35. l. c.
	3.	ad 4. vide Bemerkung ad 13. Nr. 1 u. 2.	
4.	1.	„Die Ediktal-Citation"	
		a) das Formular derſelben iſt in den Anmerkungen enthalten,	A. lit. b.
		b) mit der Ediktal-Ladung muß das Gericht den Gläubigern, wenn es geſchehen kann, eine genaue Ueberſicht des Aktiv- und Paſſivſtandes vorlegen.	G. v. 1. Juni 1822. §. 32. G. p. 73.
	2.	ad 1. „man ſoll die Gläubiger, deren Forderungen ſchon bekannt ſind, vorrufen"	
		a) die Stiftungs-Adminiſtrationen ſind von jedem Conkurſe, wobei ſie gerichtskundig intereſſirt ſind, in Kenntniß zu ſetzen,	R. v. 7. Nov. 1811. R. Bl. p. 1676. §. 26. V. v. 24. Sept. 1818 R. Bl. p. 1123.
		b) die treffenden Rentämter ſind von jedem Conkurſe in Kenntniß zu ſetzen,	R. v. 13. Jan. 1818. R. Bl. p. 83.
		c) die Oberaufſchlagsämter ſind von Ediktalien gegen Bier-	R. v. 14. Sept. 1824.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Conkurs-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIX. §. 4.		brauer, Brantweinbrenner und Malzbrecher in Kenntniß zu ſetzen.	
	3.	ad 3. „für den dritten vier Wochen" der 3te Ediktstag iſt in 2 Hälften abzutheilen, für Abgabe der Replik und Duplik, wobei nach Verlangen der Parteien der Termin kürzer oder bei wichtigen Conkurſen länger als 30 Tage beſtimmt werden kann.	V. v. 9. Aug. 1810. R. Bl. p. 629.
	4.	ad 5. „innerhalb 14 Tagen" a) dieſe Friſt iſt eine Nothfriſt und hat nur wegen der Ediktalladung Suspenſivkraft, auch hilft es nicht, wenn der Appellat. Libell in term. praefix. einkommt,	R. v. 4. Jan. 1812. A. II. p. 239. V. v. 4. Jan. 1812. J. Bl. II, p. 244.
		b) der Appellations-Libell ſelbſt muß ſeit dem G. v. 22. Juli 1819 binnen 30 Tagen eingereicht werden, da die Appellation die Prozeßart betrifft.	G. C. p. 339.
	5.	ad 5. „beſchloſſen" Das Erkenntniß auf Conkurseröffnung iſt dem Hypothekenamte mitzutheilen.	G. v. 1. Juni 1822. §. 118. G. Bl. p. 73.
5.	1.	„alle und jede Gläubiger ſollen ſich — melden" auch die Hypothekengläubiger.	G. v. 1. Juni 1822. §. 118. G. Bl. p. 73.
		Die Wechſelgerichtsbarkeit iſt mit dem eingetretenen Conkurſe ſiſtirt.	R. v. 1. Aug. 1816. J. B. d. G. B. B. I. p. 362.
	2.	ad 1. „am erſten Ediktstage." Das früherhin vorgeſchriebene Präſenz-Protokoll fällt jetzt weg, da ſeit dem Geſetz vom 22. Juli 1819 die Edikts-Tage termini intra quos nicht in quibus ſind, und iſt kein Gläubiger mit ſeiner Handlung früher präkludirt als bis der nächſte Termin ad excip. repl. vel duplicand. eingetreten iſt.	G. C. p. 439. C. d. k. O. A. G. v. 9. Mai 1825. Retz. Kr.
	3.	ad 1. „vermöge folgenden Capitels" jetzt vermöge Prioritäts-Ordnung v. 1. Juni 1822.	
	4.	ad 2. „ſoll man keine ſchriftliche Verhandlungen geſtatten." Die Advokaten, beſonders wenn ſie am Gerichtsorte wohnen, müſſen, vorzüglich im erſten Termine, die übrigen Gläubiger können in allen Ediktstagen ſchriftliche Rezeße übergeben. In den Protokollen ſind die Forderungen dann nach Betrag und Eigenſchaft zu bemerken und iſt ſich auf die Rezeße als Beilagen zu beziehen.	G. v. 22. Juli 1819. §. 34.
	5.	Im erſten Edikts-Tage muß das Gericht den Conkursgläubigern einen vollſtändig beglaubigten Auszug aus dem Hypo-	G. v. 1. Juni 1822. §. 118. G. Bl. p. 73.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Conkurs-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIX. §. 5.		thekenbuche vorlegen, ſo wie, wenn es nicht ſchon mit der Ediktal-Ladung geſchah, eine genaue Ueberſicht des Aktiv- und Paſſivſtandes. Wird nach dieſer Ueberſicht die Aktivmaſſe von den bevorzugten Gläubigern erſchöpft, ſo müſſen die übrigen Gläubiger, wenn ſie dennoch ein Liquidations- und Protokollar-Verfahren verlangen, die Koſten dafür vorſchießen und demnächſt allein tragen.	G. v. 22. Juli 1819. §. 32 u. 33. G. Bl. p. 121.
6.	1.	Zu dieſem Paragraph finden die Bemerkungen 2 u. 4 bei vorigen Paragraph ſtatt.	
	2.	ad 1. „der Schuldner ſelbſt oder die Gläubiger." Einen Contradiktor aufzuſtellen iſt in Bayern nicht üblich.	A. lit. a.
7.	1.	„bei dem dritten und letzten Edikts-Tage iſt mit Replik und Duplik zu verfahren." vide Bemerk. 3. ad §. 4. und 2. ad §. 5.	
	2.	„keineswegs durch ordentlichen Schriftenwechſel" vide Bemerk. 4 ad §. 5.	
8.	1.	ad 1. „Wer ſich bei dem Conkurſe meldet, ſoll ſich legitimiren" a) Rentbeamte, wenn ſie rechtskundig ſind, haben die Liquidationen ſelbſt zu beſorgen, und hat der Fiskal die Rezeße zu fertigen. Sind ſie nicht rechtskundig, ſo kann ein Advokat oder Fiskalats-Acceſſiſt zur Liquidation bevollmächtigt werden;	R. v. 5. Juli 1811. R. Bl. p. 409. R. v. 8. April 1820.
		b) der Mitgläubiger einer auf Mehrere ungetheilt im Hyp. Buche eingetragenen Forderung braucht keine Vollmacht von den übrigen Gläubigern.	G. v. 1. Juni 1822. §. 118. G. Bl. p. 73.
	2.	ad 5. „sub poena praeclusi" Dieſe Präkluſion tritt nicht mehr ein, ſondern der Gläubiger iſt, inſofern Erinnerungen gegen die Legitimation gemacht ſind, mit der Auflage zu loziren, binnen einem präkluſiven Termine von 30 Tagen die Legitimation beizubringen oder zu verbeſſern. Die Gläubiger ſind darüber zu hören und iſt nöthigenfalls darüber zu erkennen. Dieſe geſetzliche Beſtimmung geht auch auf die legitimatio ad causam.	G. v. 22. Juli 1819. §. 36. G. Bl. p. 80. G. C. p. 463. G. C. p. 460.
10.	1.	ad 4. „et responsionibus" Dieſes fällt jetzt weg.	G. v. 22. Juli 1819. §. 14. G. B. p. 67.
11.	1.	ad 1. „Dokumente ſollen, ohne Unterſchied, ob ſie ſchon produzirt ſind, vorgelegt werden." Original-Rechnungen und Manualien der hinterſtelligen Beamten brauchen nicht, ſondern nur Extrakte und Anzeigen vor-	A. lit. a.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Conkurs-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIX. §. 11.		gelegt zu werden, da die Liquidation bei der Rechnungs-Behörde erfolgt iſt.	
	2.	ad 2. „dem Schuldner" ſeine Rekognition ſchadet den Gläubigern nicht.	A. lit. a.
13.	1.	Auch gegen ausländiſche Gerichte findet dieſer Paragraph Anwendung, wenn das reciprocum zugeſagt iſt.	R. v. 1. Sept 1794. G. S. V. p. 34.
	2.	Das forum concursus auswärtiger Gerichte erſtreckt ſich nicht auf die im Inlande anhängigen Prozeße und auf die dort belegenen Immobilien.	R. v. 2. Juni 1811. R. Bl. p. 745.
		NB. Auf die anhängigen Prozeße wird ſich das forum concursus auswärtiger Gerichte jetzt erſtrecken, beſonders rückſichtlich der Würtembergiſchen Gerichte, wenn nicht bei den auswärtigen Gerichten ein Unterſchied zum Nachtheile bayeriſcher Unterthanen beſtehet.	G. v. 1. Juni 1822. §. 34. St. V. v. 7. Mai 1821. §. 10 u. 16. R. Bl. p. 867.
15.	1.	ad 1. „laut folgenden Capitels" Das folgende Capitel gilt hinſichtlich der Lokations-Ordnung nicht mehr, ſondern die neue Prioritäts-Ordnung.	G. v. 1. Juni 1822. §. 1 u. 18. G. B. p. 125 u. 137.
	2.	ad 1. Forderungen auf Gütern, die im Würtembergiſchen liegen, wird die Stelle, ſo wie das jus separationis hinſichtlich dieſer Güter nach Würtembergiſchen Geſetzen beſtimmt.	St. V. v. 7. Mai 1821. §. 13. R. Bl. p. 867.
	3.	ad 1. ausländiſche Gläubiger ſind auſſer dem Falle der Retorſion mit den inländiſchen ganz gleich zu halten. Dieſes iſt mit mehreren Schweizer Cantonen noch durch beſondere Uebereinkunft ausgeſprochen.	R. v. 7. Sept. 1807. R. Bl. p. 1467. G. v. 1. Juni 1822. §. 34. G. Bl. p. 122. R. v. 5. Juli 1834. R. Bl. p. 929. R. v. 30. Aug. 1834.
	4.	ad 1. Retorſion findet ſtatt a) gegen den Kanton Glarus,	R. v. 6. Mai 1817. R. Bl. p. 449.
		b) gegen Frankfurt am Main.	R. v. 14. Juni 1819.
	5.	ad 3. „jedem Gläubiger iſt auf Anmelden Abſchrift zu geben." Den Fiskalen aber muß Abſchrift von Amtswegen in vim publicati gegen Rezepiße gegeben werden und laufen die Fatalia vom Tage nach Empfang dieſer Abſchrift an.	R. v. 5. Nov. 1814. R. Bl. p. 1697.
		Die Akten ſind ihnen aber nicht mehr mitzutheilen.	G. v. 22. Juli 1819. §. 10.
	6.	ad 4. die Entſcheidung der Conkurſe iſt ganz beſonders zu beſchleunigen.	R. v. 14. Septbr. 1786. G. S. III. p. 106.
16.	1.	ad 1. „Mit der Appellation und Reviſion ſoll es — wie mit anderen Appellationen gehalten werden."	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Conkurs-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIX. §. 16.		a) Von der Appellation wird den dabei betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, und es iſt ihnen überlaſſen, den Beſchwerdelibell einzuſehen, und ihre Rechte durch Adhäſion zu verfolgen. Im übrigen finden die Beſtimmungen G. v. 22. Juli 1819 wie bei anderen Appellationen ſtatt;	G. v. 23. Juli 1819. §. 25. in fin.
		b) auch die Beſtimmungen des Landtags-Abſchieds v. 29. Dezember 1831. III. 8 u. 9. finden Anwendung.	L. A. v. 29. Dezbr. 1831. III. 8. 9. G. B. p. 86.
	2.	Der Contradiktor kann Namens des Schuldners nur über die Liquidität der Forderungen appelliren.	R. v. 10. März 1818. A. II. p. 245.
	3.	Wenn mehrere Stiftungen in einem gemeinſchaftlichen Gravatorial-Libelle appelliren, ſo bildet die Summe, weßhalb alle Stiftungen gravanimiren die Appellations-Summe.	R. v. 18. Febr. 1815. J. B. II. p. 220.
		NB. Dieſe Vorſchrift ſcheint nicht mehr zu gelten, da der Grund derſelben, die Centraliſation aller Stiftungen und deren gemeinſchaftliche Verwaltung vom 6. März 1817 aufgehört hat.	
	4.	ad 3. „der Appellant ſoll den in appellatorio erhaltenen Vorzug gegen andere als den Appellaten nicht zu ſuchen haben“ — denn hier gilt nicht die Regel si vinco vincentem etc., ſondern res judicata tertio non nocet.	A. lit. c.
17.	1.	Die hier vorgeſchriebenen Maßregeln mit Ausnahme der öffentlichen Feilbietung können durch keine Appellation ſuspendirt werden, und der Richter hat von Amtswegen zu handeln.	R. v. 1. Sept. 1817. J. B. II. p. 242. G. v. 22. Juli 1819. §. 31.
	2.	ad 2. „wenn nun kein Käufer vorhanden iſt, — bis — erbötig ſeyn.“	
		Dieſe Vorſchrift iſt aufgehoben und es wurde durch das Geſetz v. 22. Juli 1819 ein anderes Verfahren angeordnet, dieſes aber durch das Hypothekengeſetz (da jene Vorſchrift nur für den Verkauf von Immobilien gegeben war G. C. p. 468.) dahin abgeändert:	G. v. 22. Juli 1819. §. 37. R. Bl. p. 80.
		„Wenn das Meiſtgebot den nach Umſtänden vorher gerichtlich herzuſtellenden Schätzungs-Preis erreicht, ſo können weder die nachſtehenden Gläubiger noch der Schuldner den Hinſchlag hindern, auſſerdem kann jeder Betheiligte noch die zweite und unter dieſer Vorausſetzung die dritte Verſteigerung verlangen. Bei der dritten Verſteigerung, wobei den Hypothekengläubigern der Verſteigerungs-Tag bekannt zu machen iſt, erfolgt der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Preis. Jeder Hypothekargläubiger und zwar der jüngere vor dem älteren, welcher da-	G. v. 1. Juni 1822. §. 64 u. 69. G. Bl. p. 50.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Conkurs-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XVIII. §. 17.		durch ſeine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann das Einlößungsrecht ausüben, worüber er ſich aber innerhalb acht Tagen von dem Tage der Verſteigerung angerechnet, bei Verluſt des Rechts, vor Gericht zu erklären hat und die Mittel zur Befriedigung der vorgehenden Gläubiger nachweiſen muß."	
		Dieſe Beſtimmungen der §. §. 64 u. 69. G. v. 1. Juni 1822 finden nur ſtatt, wenn Hypotheken auf den Immobilien haften, auſſerdem tritt §. 17 u. §. 37 der Novelle vom 22. Juli 1819 ein.	E. d. O. A. G. L. a. L. Retz. Kr. v. 28. Novbr. 1831.
	3.	ad 3. Dieſe Beſtimmung gilt auch zwiſchen Würtemberg und Bayern.	St. V. v. 7. Mai 1821. §. 11. R. Bl. p. 867.
18.	1.	ad 1. Statt dieſer Beſtimmung iſt verordnet: „Es ſoll in der Regel (und nur wegen ſehr trifftiger Gründe findet eine Ausnahme ſtatt G. E. p. 451.) kein Advokat (ſelbſt wenn er Gläubiger iſt G. E. l. c.) ſondern ein am Orte des Conkursgerichts wohnender Gläubiger und in deſſen Ermangelung ein anderer in Verwaltungsſachen erfahrener Mann (eine Weigerung ohne erhebliche Urſache findet nicht ſtatt Nr. 7. §. 18. cap. XIX.) als Maſſe Curator, allenfalls nach Vernehmung der im erſten Ediktstage anweſenden Gläubiger, ernannt werden, der Sicherheit zu leiſten hat und dem eine angemeſſene Belohnung zu beſtimmen iſt. Für entfernt liegende Güter iſt ein in dortiger Gegend wohnender, tauglicher Mann als Verwalter aufzuſtellen, wenn noch keiner vorhanden iſt. Bei Conkurſen, wozu größere Maſſen beſonders Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, ſollen die Gläubiger einen Ausſchuß von 2 oder 3 Mitgliedern (die auſſer dem Falle hinlänglicher Entſchuldigungen das Amt übernehmen müſſen; G. E. p. 452 u. Nr. 7. §. 18 cit.) wählen, an welche ſich der Curator in allen Verwaltungs-Gegenſtänden um Rath und Entſchließung zu wenden hat. (Dieſe können in ſehr wichtigen Fällen auf Vernehmung aller Gläubiger antragen G. E. p. 453. Kleinere, nur in Mobilien oder Renten beſtehende Güter kann das Gericht unmittelbar verwalten. G. E. p. 451.)	G. v. 22. Juli 1819. §. 33. G. Bl. p. 79.
	2.	ad 3. Die Gerichte müſſen ſorgen, daß die zur Maſſe gehörigen Grundſtücke gehörig bebauet oder auch erträglich gemacht werden.	V. v. 7. Jan. 1823.
	3.	ad 4. „auf Ratifikation der Creditoren" Dieſes fin-	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Conkurs-Prozeße.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XIX. §. 18.		det nach Bemerkung Nr. 1. nicht mehr ſtatt, ſondern es hat der Curator resp. der Ausſchuß zu handeln.	
19.	1.	ad 5. „Die Obrigkeit ſoll ſich während des Conkurſes aller Partikular-Zahlungen enthalten, ausgenommen u. ſ. w.“ Es finden aber noch folgende weitere Ausnahmen ſtatt:	
		a) Hypothekenzinſen ſind aus dem Ueberſchuſſe an Früchten und Renten zur Verfallzeit zu zahlen, und die liquiden Hypothekenkapitalien und Zinſen aus dem Erlöſe, ſo weit er hinreicht;	G. v. 1. Juni 1822. §. 70. G. Bl. p. 52.
		b) die Alimente, die der Gemeinſchuldner nicht aus bloßer Freigebigkeit zu reichen hat, der Liedlohn, der Lohn der Rauchfangkehrer, alle Staatsabgaben, ſo wie alle Real- und öffentliche Laſten, ſo weit alle dieſe Leiſtungen und Abgaben während des Conkurſes fällig werden, ſind zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln zu zahlen.	G. v. 1. Juni 1822. §. 13. G. Bl. p. 109.
		NB. Hiedurch wird dem Reſcript vom 14. Septbr. 1786, wonach alle Aerarialforderungen, denen keine erhebliche Einreden entgegengeſetzt ſind, ſofort gegen Verſicherung der Reſtitution bezahlt werden ſollen, derogirt ſeyn.	
	2.	ad 5. „während des Conkurſes“ d. h. vor rechtskräftig feſtſtehender Priorität; daher können alle Forderungen, welche einer höheren Klaſſe angehören, ſobald ſie rechtskräftig entſchieden ſind und nur noch Gläubiger niederer Klaſſen unter ſich ſtreiten, bezahlt werden.	A. lit. c. A. lit. b. zu §. 16.
20.	1.	Statt dieſes Paragraphen iſt beſtimmt: „das geſammte gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Gemeinſchuldners iſt den Gläubigern verhaftet.“	G. v. 1. Juni 1822. §. 1. G. Bl. p. 101.
XX.		**Zwanzigſtes Kapitel.** Von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger, den verſchiedenen Klaſſen derſelben und dem jure separationis.	
		Durch die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 wurden „vom 1. Juni 1825 (u. beſag. G. v. 26. Mai 1825. §. 1. vom letzten Mai 1826 an) an, alle beſtehenden Geſetze und	G. v. 1. Juni 1822. §. 1.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XX.		Verordnungen hinſichtlich derjenigen Gegenſtände aufgehoben, welche in der Prioritäts-Ordnung beſtimmt ſind."	G. v. 26. Mai 1825. §. 1. G. Bl. p. 6.
		Hieraus folgt, daß die Vorſchriften des zwanzigſten Kapitels, worüber die Prioritäts-Ordnung keine Beſtimmung enthält, noch geltend ſind.	
		Dieſem gemäß treten die nachfolgenden Beſtimmungen der Prioritätsordnung und des zwanzigſten Kapitels als geſetzliche Vorſchriften ein.	
§. 16.	1.	A. Das Separations-Recht	
17. 18.		d. h. die Abſonderung des noch bei Ausbruch des Conkurſes in Natur vorhandenen fremden Eigenthums, es ſey beweglich oder unbeweglich, ſelbſt des baaren Geldes und der verbrauchbaren Sachen, inſofern letzteres beides mit dem Gelde oder Sachen des Gemeinſchuldners noch nicht vermiſcht iſt, von dem Vermögen des Schuldners findet ſtatt:	G. v. 1. Juni 1822. §. 1. G. Bl. p. 101. §. 2.
		1) in Betreff der Lehen und Fideikommiſſe, wenn der Schuldner wegen Allodialſchulden in Conkurs gerathen iſt, mit Ausſchluß der Früchte und Vorbehalt der Competenz des Schuldners darauf, nach den Geſetzen;	§. 3.
		2) Sachen, die der Schuldner aus einem das Eigenthum nicht übertragenen Titel bekommen, namentlich Commiſſions- und aus einem Trödelvertrage erhaltene Waaren vor Ablauf der zur Zurückgabe beſtimmten Zeit;	
		3) auf Credit gegebene Kaufmanswaaren, die noch in uneröffneten Päcken, Fäſſern oder Umſchägen enthalten ſind, oder erſt nach erklärter Inſolvenz angekommen gegen Erſatz oder Uebernahme der Auslagen und Abgaben dafür;	
		4) das Eigenthum der Ehefrau mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger, ſo weit ihnen dieſes Eigenthum nach den Geſetzen verhaftet iſt;	
		5) Erbſchaften, Geſchenke und Eigenthum der Kinder, ſoweit ſie alles dieſes von andern erhalten;	
		6) Vermögen, worauf dritte Perſonen aus einem bedingten oder zukünftigen Rechte, Eigenthums-Anſprüche haben mit Ausſchluß der Früchte bis zum Eintritt dieſer Rechte;	
		7) die Amts-Cautionen der Beamten und Verwalter wegen aller aus der Verwaltung entſpringenden Forderungen;	§. 4. l. c.
		8) vom Staate beſtätigte Leih- Credit-Anſtalten auf die Pfänder wegen darauf gegebener Kapitalien und Zinſen daraus;	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XX. §. 16. 17. 18.		9) Geſellſchafter bei einem Gewerbe, Fabrik, Handelsgeſchäft in ſo fern als ſie den Antheil des Schuldners an den Paſſiven von dem an die Konkursmaſſe abzuliefernden Vermögensantheil deſſelben abziehen können; 10) das Ewiggeld zu Müncheu wegen Kapital und Zinſen.	§. 5. l. b.
	2.	B. **Bei Vertheilung der Maſſe werden aus derſelben erhoben:**	
		1) die Koſten, welche nach eröffnetem Konkurſe entſtanden ſind; a) für Erhaltung, Aufbewahrung, Benützung, Veräuſſerung oder Verwaltung, der zur Maſſa gehörigen Sachen, b) für das eigentliche Konkursverfahren;	§. 31.
§. 2.		2) dieſe Koſten ſollen nicht ſummariſch, ſondern von Poſten zu Poſten ſpezifizirt und das Verzeichniß zu den Akten gelegt werden, damit das Uebermoß allenfalls auf Beſchwerde der Gläubiger von höherer Obrigkeit eingeſehen und ermäßigt werden könne; 3) die Forderungen derjenigen, welche nach Anordnung des Gerichts oder des Maſſa-Curators für die Zwecke ad 1 et 2 Vorſchüſſe gemacht, Dienſte geleiſtet oder ſonſt Credit gegeben haben.	
3 u. 4.	3.	C. **Ordnung der Gläubiger** I. **Klaſſe** mit dem Vorzuge nach folgender Ordnung 1) die Begräbnißkoſten für den Schuldner, deſſen Ehefrau und Kinder, welche im letzten halben Jahre vor eröffneten Konkurs und während des Konkurſes erwachſen ſind, worin jedoch alles Uebermaaß abgeſchnitten und darauf geſehen werden ſoll, ob nicht nach dem Stande des Verſtorbenen zu viel geſchehen, indem, was zur bloßen Pracht, auf Zehrung, Kleidung der Bedienten und das Todtenmahl verwendet iſt unter die Currentſchulden zu ſetzen oder demjenigen heimzuweiſen iſt, der dieſes veranlaßt hat; 2) die Koſten für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien, die im letzten Jahre vor eröffnetem Konkurſe wegen Krankheit des Schuldners und ſeiner Famile entſtanden ſind. Hieher gehören aber **nur nothwendige** Arzneien,	§. 12 — 14.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XX. §. 4.		3) die während des Konkurſes laufenden Alimente, die der Schuldner nicht aus bloßer Freigebigkeit zu leiſten hat;	
		4) der Liedlohn der gebrödeten Diener, des Schuldners und der Lohn der Rauchfangkehrer für den Rückſtand eines Jahrs vor eröffneten Conkurs und des laufenden Jahrs;	
		5) die Ruckſtände oder bedungene Friſten an alle Staatsabgaben, deßgleichen	
		6) an allen Real- und öffentlichen Laſten und zwar bei letzteren namentlich	
		a) Leiſtungen an Geld, Naturalien oder Dienſten aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande,	
		b) Bodenzins, Gülten, Zehenten und anderen dergleichen Reallaſten,	
		c) Beiträge zu Gemeindelaſten und zur Brandverſicherungs-Geſellſchaft,	
		für den Rückſtand eines Jahrs vor eröffnetem Conkurſe und des laufenden Jahrs	
		7) der Rückſtand an den Alimenten ad 3 für dieſelbe Zeit.	
9.		II. Klaſſe.	§. 15.
		Die Hypothekengläubiger nach dem Zeitpunkte der Eintragung und wenn ſie am nämlichen Tage eingetragen ſind, mit gleichem Rechte für Kapital und für die bedungenen Zinſen, welche aus dem, der Conkurseröffnung unmittelbar vorgehenden, Jahre und dem laufenden Jahre ruckſtändig ſind und während des Konkurſes rückſtändig werden, auf die verhypothezirte, bei Eröffnung des Conkurſes noch in dem Vermögen befindliche Sache und auf die während des Konkurſes fällig werdenden, nach Beſtreitung der davon zu entrichtenden Abgaben, Laſten und Koſten der Benützung, Erhaltung und Verwaltung derſelben, übrig bleibenden, Früchte und Renten.	§. 16.
		Gehören mehrere Grundſtücke zur Maſſe, ſo	§. 17.
		1) iſt eine beſondere Abtheilung für jedes derſelben in der Locatoria zu machen und wenn eine Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Grundſtücke eingetragen iſt, ſo kann ſie mit ganzer Summe auf jedem Grundſtücke lozirt werden, jedoch mit der Bemerkung, daß ſie aus allen Grundſtücken nur einmal befriedigt wird;	§. 18.
		2) wenn eine Forderung, die mit ungetheilter Summe auf mehrere Grundſtücke eingetragen iſt und andern vorgeht, nach dem Verkaufspreiſe in Verluſtesgefahr kömmt, ſo iſt	§. 19.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XX. §. 9.		ſie aus dem Erlöſe zu befriedigen. Können durch dieſe Anweiſung nicht alle Forderungen befriedigt werden, ſo ſind die Kaufſchillinge aller Immobilien zuſammenzuwerfen, und daraus alle Forderungen nach Priorität der Zeit ohne Unterſchied auf welchem Grundſtücke die Forderungen eingetragen ſind, zu befriedigen.	
		Ueberreſte der Hypothekenforderungen, die aus dem Erlöſe nicht befriedigt werden können, und ſolche die auf nicht mehr zur Maſſe gehörige Grundſtücke eingetragen ſind, gehören in diejenige Klaſſe, die ihnen nach ihrer ſonſtigen Eigenſchaft gebührt.	§. 20.
		NB. Die hier sub Nr. 3. Cap. 20. enthaltene geſetzliche Beſtimmung wegen Verpfändnng grundbarer Güter iſt durch §. 6. des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 aufgehoben.	
		III. Klaſſe.	
		1) Pfandgläubiger, ſo weit der Werth des zur Maſſe einzuliefernden Pfandes zu ihrer Zahlung hinreicht;	§. 21 u. 22.
21.		2) Vorſchüſſe an Saamengetreide oder Geld oder geleiſtete Dienſte zur Erzielung der Früchte, wenn ſie bei Eröffnung des Konkurſes noch vorhanden ſind, aus dem letzten Jahre ſo weit die erzielten Früchte hinreichen, bei Concurrenz Mehrerer nach Priorität der Zeit;	
10. Nr. 1.		3) Vermiether von Wohnungen und Gebäuden für den Rückſtand der Miethe eines Jahrs und für das laufende Jahr auf die eingebrachten Mobilien oder Sachen, ſo weit ſie ſich noch an den gemietheten Ort befinden und dazu hinreichen;	
Nr. 2.		4) Verpächter von Landgütern, fruchtbringenden Sachen, Brauereyen, Induſtrie-Anſtalten wegen des Pachtgelds-Rückſtands auf gleiche Zeit, ſo weit die noch vorhandenen Früchte, Vieh, Wirthſchaftsgeräthe, Material-Waaren oder Fabrikate hinreichen;	
		5) Wirthe für Zehrung und Vorſchüſſe an Fremde auf die eingebrachten Sachen;	
		6) Commiſſionärs wegen Auslagen für die zugeſendeten Waaren, Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer, Boten wegen Frachtlohn und Auslagen auf die erhaltenen oder übernommenen Waaren. Bei Mehreren nach Priorität der Zeit.	
§. 10.		**IV. Klaſſe.**	
4.		1) Die Kinder des Schuldners wegen Vater- oder Mutter-	§. 23.

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XX.		guts, Voraus bei Einkindſchaften und ſonſt erworbenen Vermögens und zwar die noch in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder mit dem Vorzuge vor den übrigen Gläubigern sub Nro. 3. seq. in dieſer Klaſſe und mit Nro. 2 pro rata;	
		2) Pupillen und Curanden wegen Forderungen aus der Vormundſchaft an Vormünder, Curatoren oder deren Bürgen mit der Priorität, wie ad 1.;	
§. 6.		3) die Ehefrau des Gemeinſchuldners wegen Heirathsguts, eingebrachten Vermögens, Morgengabe, Widerlage oder Wittwenſitz und die Braut wegen des dem Bräutigam als Heirathsgut oder ſonſt wegen der künftigen Heirath überlaſſenen Vermögens;	
		4) Geſchwiſter des Schuldners wegen der Erbtheile aus dem älterlichen Nachlaſſe;	
7 u. 8.		5) der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden wegen Forderungen aus der Amtsführung ihrer Beamten, Verwalter oder deren Bürgen;	
		6) Inhaber u. Pächter von Brauhäuſern, wegen Forderungen an Wirthe für Bier und Branntwein;	
		7) Wechſelforderungen,	
		8) Gläubiger, die Auspfändung oder Immiſſion vermöge richterlichen Erkenntnißes erhalten haben;	
		9) Forderungen, die nach früheren Geſetzen eine General-Hypothek hatten oder für die Objekte als Hypothek beſtellt waren, die jetzt nicht mehr Gegenſtand einer Hypothek ſind.	
		Die Forderungen ad 3 — 9 conkurriren pro rata bei Unzulänglichkeit der Maſſe.	
		V. Klaſſe.	§. 25. 26.
		Alle Forderungen, die nicht eine Priorität in den vorigen Klaſſen haben oder nicht in die folgende VI. Klaſſe fallen, insbeſondere die älteren Rückſtände an Hypothekenzinſen, bei Unzulänglichkeit der Maſſe pro rata.	
		VI. Klaſſe.	§. 27. 28.
		1) die Ehefrau des Schuldners, wenn ſie nach den geltenden Geſetzen den übrigen Gläubigern nachſtehen muß;	
		2) die Rückſtände bei andern als Hypothekenforderungen an bedungenen und Verzugszinſen auſſer einem Jahres-Rückſtande, der in die Stelle kommt, wohin das Kapital gehört;	

Capitel und §.	Bem. Nr.	Von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger.	Geſetz, Verordnung oder Reſcript.
XX.		3) die Koſten und Geldſtrafen aus Unterſuchungen gegen den Gemeinſchuldner, 4) Forderungen aus freigebigell Handlungen des Gemeinſchuldners unter den Lebenden. Dieſe Forderungen haben den Vorzug in der Reihe, wie ſie aufgeführt ſind, mehrere von gleicher Art vangiren nach der Priorität der Zeit unter ſich, die Zinſen unter ſich aber pro rata.	
		D. Rechte der Ehefrauen. Die in den verſchiedenen Gebietstheilen bisher geltenden geſetzlichen Beſtimmungen über den Beweis der Jllation, dann darüber, wenn ſich einige oder alle Gläubiger an das Vermögen der Ehefrauen halten können oder wenn die Ehefrau ihnen nachſtehen muß, behalten ihre geſetzliche Kraft.	§. 30.
		Im ganzen Königreiche galt vor Einführung der Prioritäts-Ordnung neben der provinzialgeſetzlichen Beſtimmungen über die Folge der Gütergemeinſchaft, die Beſtimmung des §. 6. Nr. 4 — 8. cap. 20. cod. jud. über die obigen Gegenſtände und es ſcheint daher auch dieſelbe, da wo nicht frühere Geſetzbeſtimmungen beobachtet wurden, noch ferner zu gelten, wonach	
§. 6.		1) keine Ehefrau ſich ihres Vorzugs oder Unterpfandsrechts bedienen kann, wenn ſie a) zu offenem Kram und Laden ſitzt, offene Wirthſchaft hat oder ein Handwerk treibt, das meiſtentheils in Käufen und Verkäufen, mithin in gemcinſamen Gewerbe beſteht, z. B. Metzger, Bäcker, Brauer, Köche, Lebküchner, Methſchenken u. ſ. w., b) ſich in rechtsbehöriger Form als Prinzipalſchuldnerin unterſchreibt oder gut ſteht und ſich dabei ihrer weiblichen Freiheiten begiebt, — hinſichtlich der Gläubiger, zu deren Gunſten die Renunziation geſchehen iſt, c) kundbar oder erwieſen an dem Verderben des Mannes und der Schuldenlaſt durch üble Hauswirthſchaft Schuld trägt; 2) der Beweis der Jllation des Vermögens der Ehefrau kann nur dann durch Geſtändniß des Ehemannes gegen die Gläubiger und die Kinder erſter Ehe geführt werden, wenn hinzu kommt a) daß das Heirathsgut in den Ehepakten vorher verſprochen worden, b) daß der Ehemann den Empfang mittelſt beſonderer Quittung beſcheinigt hat, c) daß nachher eine zehnjährige Cohabitation erfolgt iſt und wenn an den zehn Jahren etwas fehlt, ein ſiegelmäßiger Zeuge die Quittung mitgefertigt hat, oder ein Zeuge den Empfang bekundet.	

Spies, Friedrich Ferdinand <<von>>,

Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Codex judiciarius

Bamberg 1835

4 Bavar. 1731 qa

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10335341-5